

PRÄVENTION

Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutzkonzepten in der OKJA

(SEXUALISIERTE)

GEWALT



VORWORT

Alle Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit sind aufgefordert, ein aktuelles Kinderschutzkonzept zu erstellen.



Bei der Erstellung eines Schutzkonzeptes gehen die Anforderungen über die Erfordernisse des alten Bundeskinderschutzgesetzes deutlich hinaus und verlangen, auch Risiken innerhalb der Einrichtung zu bewerten und zu berücksichtigen. In dem Entwurf des Kinderschutzgesetzes NRW von November 2021 wird in § 11 die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorausgesetzt und soll Bedingung für den Erhalt von Landesförderungen werden. Die Schutzkonzepte sollen verschiedene Formen der Gewalt berücksichtigen und einrichtungsspezifisch mit Teilhabe der Kinder und Jugendlichen erstellt werden.

Damit werden die Träger Offener Kinder- und Jugendarbeit vor die Aufgabe gestellt, sich innerhalb eines Zeitraums von ein bis zwei Jahren mit Bezug zum Kinderschutz grundlegend neu zu orientieren. Gleichwohl fangen die Träger nicht bei null an, sind sie doch seit Jahren an die Regelungen des Bundeskinderschutzgesetzes und über Vereinbarungen und Verpflichtungen in der kommunalen Förderlandschaft an Konzepte sowie Verfahrensregeln gebunden. Dennoch bedeutet die erneute Auseinandersetzung (mit Kinderschutz) viel notwendige und sinnvolle Arbeit für die Träger, Einrichtungen und Mitarbeiter*innen. Der ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern und Jugendlichen e.V. unterstützt seine Mitglieder, Träger und Einrichtungen dabei.

Der ABA Fachverband ist fest davon überzeugt, dass Kinderschutzkonzepte nur dann sinnvoll werden, wenn sie mehr sind als die Abarbeitung festgelegter Punkte in einem unterschriebenen Textdokument – das bedeutet, wenn sich die Auseinandersetzung eines Teams, die Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen, die Beteiligung und Stärkung der Kinder und die Steuerungsaufgaben des Trägers zu einer gelebten Praxis verbinden.

Der ABA Fachverband vertritt die Auffassung, dass das Arbeitsfeld Offene Kinder- und Jugendarbeit beste Rahmenbedingungen für einen gelebten und aktiven Kinderschutz bietet. Die Stärken der OKJA, ihre Prinzipien der Offenheit, Freiwilligkeit, des Empowerments und der Partizipation wirken nachhaltig und stärken Kinder und Jugendliche. Es gilt, diese Stärken gut zu nutzen und für einen Kinderschutz fruchtbar zu machen, in dessen Mittelpunkt Kinder und Jugendliche als selbstaktive Menschen stehen und in denen verantwortliche Erwachsene schützende und fördernde Rahmenstrukturen gestalten.

ZU DIESER ARBEITSHILFE

Diese Arbeitshilfe soll Träger und Einrichtungen bei der Erstellung eines eigenen Kinderschutzkonzeptes unterstützen; sie enthält Grundlagen, Verfahrensweisen und Bausteine zur Erarbeitung, bietet Grundlagenwissen und unterstützende Materialien. Entsprechend unserer Überzeugung, dass ein Kinderschutzkonzept nur mit der Praxis in der Praxis entwickelt werden kann, handelt es sich bei dieser Arbeitshilfe um eine erste Fassung. Diese Fassung wird innerhalb eines Jahres im Rahmen eines größeren Prozesses der Begleitung von Trägern und Einrichtungen der OKJA erprobt, verändert und evaluiert. In einem Baukastensystem begleitender Fortbildungsangebote werden ergänzende Materialien hinzukommen und beispielhafte Risikoanalysen für unterschiedliche Einrichtungstypen erstellt werden. Am Ende dieses Prozesses wird eine umfassende zweite Fassung als Arbeitshilfe für die Weiterarbeit zur Verfügung stehen.



1 EINLEITUNG

- 1.1 Warum wir über Schutzkonzepte reden • 4
- 1.2 Ein Schutzkonzept erstellen • 5

2 GRUNDLAGEN & BEGRIFFSDEFINITIONEN

- 2.1 Vernachlässigung • 10
- 2.2 Erziehungsgewalt & Misshandlung • 11
- 2.3 Sexualisierte Gewalt • 12
- 2.4 Häusliche Gewalt (als Umfeld) • 16
- 2.5 Differenzierung zwischen Grenzverletzung, Übergriffen & strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt • 16

3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 3.1 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt (StGB) • 21
- 3.2 UN-Kinderrechtskonventionen (KRK) • 23
- 3.3 Bundeskinderschutzgesetz (BKISCHG) • 24
- 3.4 Sozialgesetzbuch (SGB): Achtes Buch (VIII) • 25
- 3.5 Kinderschutzgesetz NRW 2022 • 26

4 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

- 4.1 Warum ist ein sexualpädagogisches Konzept wichtig? • 28
- 4.2 Wie sieht die rechtliche Grundlage der Sexualpädagogik aus? • 31
- 4.3 Sexualität, sexuelle Bildung & Politik • 34
- 4.4 Sexualpädagogik der Vielfalt • 35
- 4.5 Aufbau eines sexualpädagogischen Konzeptes • 37

5 PRÄVENTION

- 5.1 Potenzialanalyse • 44
- 5.2 Risikoanalyse • 47
- 5.3 Täter*innen-Strategien • 51
- 5.4 Personalverantwortung • 54
- 5.5 Verhaltenskodex • 57
- 5.6 Partizipation & Beschwerdemanagement • 61
- 5.7 Sichere Orte • 70

6 INTERVENTION

- 6.1 Rechtliche Ausgangslage • 76
- 6.2 Allgemeiner Verfahrensablauf • 77
- 6.3 Allgemeiner Verfahrensablauf in einzelnen Schritten • 80
- 6.4 Informationsverfahren für alle „außerhalb“ der Einrichtung • 85
- 6.5 Nachsorge & Rehabilitationsverfahren • 86
- 6.6 Intervention & Umgang mit Betroffenen üben • 89



1 EINLEITUNG

1.1 Warum wir über Schutzkonzepte reden • 4

1.1.1 Die Perspektive wechseln • 4

1.1.2 OKJA zwischen Ermöglichung & Verhinderung? • 5

1.2 Ein Schutzkonzept erstellen • 5

1.2.1 Anforderungen • 5

1.2.2 Organisation des Prozesses & Beteiligung relevanter Gruppen • 6

1.2.3 Aufbau & Bestandteile eines Schutzkonzeptes • 8

1.1 WARUM WIR ÜBER SCHUTZKONZEPTE REDEN

1.1.1

DIE PERSPEKTIVE

WECHSELN

Wir haben uns daran *gewöhnt*, uns in unregelmäßigen Abständen über den neuesten Skandal sexualisierter Gewalt zu empören. Beispielhaft sei hier etwa Lügde genannt, ein „Kriminalfall des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern sowie der Produktion und Verbreitung von Kinderpornografie“ mit mehr als 1.000 Einzeltaten innerhalb eines Zeitraums von ca. zehn Jahren. Genannt sei ebenfalls der „Missbrauchskomplex“ Bergisch-Gladbach, der im Verlauf der medialen Berichterstattung als das „bisher größte bekannte Missbrauchsnetzwerk“ in Deutschland beschrieben wurde. Nicht zu vergessen seien die zahlreichen Fälle sexualisierter Gewalt innerhalb der katholischen Kirche in Deutschland und weltweit, ihre systematische Tabuisierung und Vertuschung und der nach Angaben der Kirche eingeleitete Prozess der Aufarbeitung.

So berechtigt Empörung und Erschütterung hinterher in jedem Einzelfall auch sind, so erschweren sie doch auch den Blick auf den notwendigen Schutz der Kinder und Jugendlichen, bevor sie zu Opfern werden. Lügde und Bergisch-Gladbach sind keine *Fälle*, sondern Orte, die überall sein können und darüber hinaus auch digital vernetzt sind. Es handelt sich

ebenso wie bei den Fällen innerhalb der katholischen Kirche um eine Vielzahl von Einzel- und Gruppentäter*innen und um eine unfassbare Anzahl unterschiedlicher Opfer in teils sehr unterschiedlichen Settings. Die mediale Berichterstattung hat ferner den Fokus auf die großen Fälle gerichtet; (sexualisierte) Gewalt findet aber auch und gerade in kleinen Kontexten statt, eben dort, wo Nähe und Vertrauen eigentlich schützen sollen, also auch in (Sport-)Vereinen und auch möglicherweise in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit (OKJA) sowie innerhalb von Familien.

Andererseits ist es kein Zufall, dass die Wahrscheinlichkeit, Opfer (sexualisierter) Gewalt zu werden, innerhalb der katholischen Kirche deutlich größer ist als in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, denn es gibt gewaltbegünstigende Strukturen und Verhaltensweisen wie etwa Geheimnisse, große Hierarchie, Autorität und Abgeschlossenheit; und es gibt hemmende Faktoren, z. B. Offenheit, Empowerment und einen entsprechenden Verhaltenskodex. Hier gilt es, genau hinzuschauen und Rahmenbedingungen kinderschützender zu gestalten.

Schutzkonzepte beleuchten systematisch begünstigende und hemmende Faktoren. Sie enthalten eine ausführliche Risikoanalyse, beinhalten eine grundlegende Sensibilisierung und Verpflichtung aller beteiligten Gruppen und beteiligen die Zielgruppe an der Ermittlung von Risiken und der Setzung von Standards. Schutzkonzepte sind nicht deshalb wichtig, weil sie (sexualisierte) Gewalt zuverlässig verhindern könnten; sie sind wertvoll, weil sie den Blick weiten, Gefahren bewusst machen und reduzieren, aber nicht ausblenden.

Warum lesen und hören wir immer wieder von Skandalen sexualisierter Gewalt? Sollte nicht irgendwann ein Lernprozess einsetzen, der diese Vorfälle verhindert oder zumindest erschwert?

1.1.2

OKJA ZWISCHEN ERMÖGLICHUNG & VERHINDERUNG?

Für viele Kinder und Jugendliche sind Einrichtungen der OKJA Orte des Aufwachsens, der Entwicklung einer eigenen Identität und ein Entfaltungsraum im weitesten Sinn. Zu den Grundprinzipien der OKJA gehören Freiwilligkeit, Offenheit und Partizipation; zu ihren Handlungsmaximen gehören Empowerment, Parteilichkeit und – ja – auch der Aufbau von Nähe und Vertrauen. Durch die Diskussion der Fälle sexualisierter Gewalt gibt es auch in der OKJA eine Unsicherheit, wieviel Nähe und Vertrauen es denn sein sollen, was denn „angemessen“

Sollte die OKJA Kindern und Jugendlichen nicht Erfahrungen ermöglichen und Kinder und Jugendliche in ihren Entwicklungsaufgaben begleiten? Wie passt die Prävention denn dazu?

ist, und es gibt Zweifel, ob der Auftrag der Ermöglichung denn mit dem Auftrag der Prävention (Schutz vor (sexualisierter) Gewalt) vereinbar sei oder ob möglicherweise das Kind mit dem *Bade ausgeschüttet* werde. Implizit liegt dieser Diskus-

sion die Annahme zugrunde, dass Nähe und Vertrauen an sich die Gefahr (sexualisierter) Gewalt erhöhen. Tatsächlich ist es aber wohl eher die Kombination mit Grenzüberschreitungen, Hierarchisierung und strukturellen Defiziten, fehlender Partizipation und mangelnder Sensibilisierung, die Nähe und Vertrauen zu einer möglichen Gefahr werden lassen. All diese Faktoren finden in einem Schutzkonzept besondere Berücksichtigung. In diesem Sinne stehen sie der OKJA nicht entgegen, sondern rahmen die wirksamen Prinzipien der OKJA.

Die OKJA hat viel zu bieten in der Thematik des Kinderschutzes, wenn sie offensiv damit umgeht; die Stärkung von Kindern und Jugendlichen ist ureigenstes Anliegen der OKJA. Die Befähigung, neu-deutsch Empowerment, gehört zur DNA der OKJA, denn starke Kinder sind geschützter. Kinder und Jugendliche, die ihre Meinung zu äußern gewohnt sind, sind kommunikationsstärker. Kinder, die ihre Grenzen kennen und NEIN sagen können, sind weniger gefährdet. Kinder und Jugendliche, die Risiken und Angsträume benennen dürfen, sind aufmerksamer. Kinder und Jugendliche, die beteiligt sind an Prozessen, nehmen diese selbst stärker in ihre Hände. Kinder und Jugendliche, die mit ihren Gefühlen gut umgehen können, haben größere Chancen, auch sicherer mit schwierigen Situationen umzugehen. Kinder und Jugendliche, die viele Gestaltungsräume haben, entwickeln stärker eigene Positionen. In diesem Sinne ist eine bewusste OKJA Kinderschutz.

1.2.1 ANFORDERUNGEN

Das gültige Bundeskinderschutzgesetz (u.a. [§ 72 + 8a SGB VIII](#)) in Verbindung mit dem Strafgesetzbuch StGB (Straftaten mit Führungszeugniseintrag) hat den Schwerpunkt auf den Schutz einrichtungsexterner Gewalt gelegt und Verfahren und Strukturen sowie ein System der Unterstützung geschaffen. Das neue Kinderschutzgesetz NRW (derzeit in der Verbändeanhörung) erweitert die Anforderungen deutlich. Alle Einrichtungen sind aufgefordert, ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept anzustreben, das u. a. spezifische Risikoanalysen beinhalten muss und zwingend die Beteiligung der Zielgruppe der Einrichtung erfordert. Hierbei geht es ausdrücklich auch um (sexualisierte) Gewalt innerhalb der Einrichtung.

EIN SCHUTZ- KONZEPT 1.2 ERSTELLEN

Nach derzeitigem Stand sollen entsprechende Bemühungen der Träger Voraussetzung für Förderungen aus dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW werden. Das Handlungs- und Maßnahmenkonzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Prävention, Intervention, Hilfen“ legt ein Bündel von Maßnahmen vor, mit dem Ziel: „Kinderschutz und Prävention sexualisierter Gewalt müssen somit auch gelebter Alltag an den Orten werden, an denen Kinder und Jugendliche Erwachsenen anvertraut sind. Benötigte Hilfen müssen gestärkt und Belange Betroffener stärker berücksichtigt werden.“ Mit dem Aufbau der Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in Trägerschaft der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. wurde im August 2020 begonnen. Sie soll zur spürbaren Weiterentwicklung der bislang schon im Land bestehenden Ansätze im Hinblick auf die Qualitätssicherung, die Verbreitung und Wirksamkeit von Sensibilisierungsmaßnahmen und von Schutzkonzepten für junge Menschen und ihre Familien beitragen und Qualifizierungsangebote für Fachkräfte bereithalten. Landeszentrale Träger unterstützen hier, so auch die [AGOT NRW](#) und der ABA Fachverband.

Fazit: Träger und Einrichtungen der OKJA müssen innerhalb 2022/2023 eigene Schutzkonzepte entwickeln und implementieren, die auch ausdrücklich den Schutz vor (sexualisierter) Gewalt innerhalb der Einrichtung (durch Mitarbeiter*innen, Ehrenamtliche und Peergroup) thematisieren. Dabei sind (mindestens in der Risikoanalyse und beim Verhaltenskodex) unter Beteiligung der Zielgruppen und des Mitarbeiter*innen-Teams einrichtungsspezifische Konzeptteile zu erstellen; insgesamt kann dies in ein trägerinternes oder trägerübergreifendes Gesamtschutzkonzept eingebunden sein.

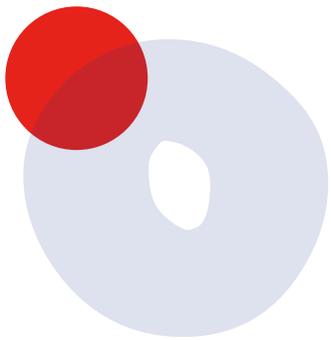
1.2.2

ORGANISATION DES PROZESSES & BETEILIGUNG RELEVANTER GRUPPEN

Mit der Entscheidung zur Entwicklung eines Kinderschutzkonzeptes sind Entscheidungen über zeitliche Abläufe, über den inhaltlichen Um-

fang und Schwerpunkte sowie über die Einbindung von Funktionsgruppen und Personen zu treffen. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des **Trägers**, ein Kinderschutzkonzept zu entwickeln, zu implementieren, zu evaluieren und regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen. Idealerweise verknüpft ein Träger dies mit der Einbindung des Schutzkonzeptes in sein Qualitätsmanagement. Elemente des Kinderschutzes betreffen ferner die Rolle als Arbeitgeber, so etwa die Personalauswahl und Personalführung.

Jede **Einrichtung** der OKJA wird durch das Landeskinderschutzgesetz verpflichtet, die eigenen Rahmenbedingungen, Strukturen, Risiken und zielgruppenspezifischen Besonderheiten zu hinterfragen und passgenaue Schutzstandards zu setzen. Träger mehrerer Einrichtungen müssen dies also für und mit jeder einzelnen Einrichtung umsetzen. Verpflichtender Bestandteil der Schutzkonzeptentwicklung ist die Beteiligung der **Zielgruppe**. Der gesetzliche Auftrag der OKJA nach



§ 11 Abs. 1 SGB VIII (KJHG) ist eindeutig: „Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zur gesellschaftlichen Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ Dies gilt auch hier und wird im Landeskinderschutzgesetz explizit benannt. Die Kinder und Jugendlichen werden in der Regel auf Einrichtungsebene erreicht und sollen bei der Risikoanalyse ebenso mitwirken wie bei der Entwicklung eines Verhaltenskodexes, der Bewertung sicherer Orte und einem Beschwerdemanagement. Im Hinblick auf Verhaltenskodizes bieten sich Anknüpfungspunkte für die pädagogische Arbeit mit der Zielgruppe zur Frage, wie Gleichaltrige miteinander umgehen wollen. Ferner stellt sich die Frage nach einem grundlegenden sexualpädagogischen Konzept als Beitrag zur positiven Entwicklung von Kindern und Jugendlichen der Einrichtung.

Eine zentrale Funktionsgruppe sind die **Mitarbeiter*innen und Leitungen** der Einrichtungen. Sie steuern den Prozess innerhalb ihrer Einrichtung, beteiligen die Kinder und Jugendlichen und wirken maßgeblich bei der Potenzial- und Risikoanalyse mit. An sie werden entscheidende Anforderungen in einem Verhaltenskodex adressiert; sie sollen für Ri-

siken und Verdachtsfälle sensibilisiert sein/werden und Sicherheit für das Handeln im Falle eines Gewaltfalles und notwendiger Intervention gewinnen; ohne eine gute Einbindung der Mitarbeiter*innen in das Schutzkonzept bleibt dieses ein Papiertiger. Schutzkonzepte werden erst dann sinnvoll, wenn sie im Alltag auch gelebt werden.

Ehrenamtliche stehen weniger im Mittelpunkt, müssen aber z. B. im Hinblick auf einen Verhaltenskodex zwingend einbezogen werden. Besondere Anforderungen stellen sich durch die in der OKJA große Fluktuation von Ehrenamtlichen (und Honorarkräften) sowie durch häufig unklare Hierarchieebenen bei nachwachsenden Ehrenamtlichen aus dem Kreis der Einrichtungbesucher*innen.

Der Umfang des Vorhabens und die Notwendigkeit der Einbindung unterschiedlicher relevanter Gruppen legen es nahe, eine **prozesshafte Entwicklung über mehrere Monate bis zu einem Jahr** anzustreben.

Dabei ist der Prozess ebenso wichtig wie schriftlich festgehaltene Ergebnisse. Der Prozess könnte beispielhaft umfassen:

- Entscheidung zur Entwicklung und Implementation eines Schutzkonzeptes
- Festlegung und Einbindung der beteiligten Akteur*innen
- Verabredung zur Arbeitsteilung und Verknüpfung bei verschiedenen Bausteinen
- Erstellung eines Zeitplans
- Inhaltlicher Einstieg ins Thema und Schaffung notwendigen Wissens
- Erstellung unterschiedlicher Bausteine nach und nach
- Einbindung der Beteiligten inkl. Fortbildung und Sensibilisierung
- Vernetzung mit externen Partner*innen
- Diskussion und Beschluss verbindlicher Dokumente
- Zusammenführung in einem Kinderschutzkonzept
- Anwendung der Ergebnisse
- Regelmäßige Evaluation und Aktualisierung

1.2.3

AUFBAU & BESTANDTEILE EINES SCHUTZ-KONZEPTE

Wenn wir von Schutzkonzepten reden, meinen wir damit einerseits das Vorliegen eines Konzeptes in Textform, das etwa Risikoanalyse, Verhaltenskodex, Interventionsplan etc. enthält. Wir meinen damit aber auch und vor allem die gelebte Praxis, die sich in dem Textdokument lediglich abbildet, die Auseinandersetzung mit der Thematik, die Sensibilisierung der Menschen in pädagogischer Verantwortung, die Beteiligung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen und die Verknüpfung aller Bausteine in einem Gesamtkonzept der Einrichtung und des Trägers.

Mögliche Bestandteile des Schutzkonzeptes und ihre mögliche Verortung

- | | |
|-----------------------------------------|----------------|
| • Begrifflichkeiten | G |
| • Rechtliche Bezüge | G |
| • Potenzial- und Risikoanalyse | E |
| • Täter*innenstrategien | E/T |
| • Personalauswahl | T |
| • Verhaltenskodex | T, E, EA, Z |
| • Schaffung sicherer Orte | E, Z |
| • Sexualpädagogisches Konzept | E (T) |
| • Social Media und Kinderschutz | E |
| • Beteiligung der Kinder & Jugendlichen | E, Z |
| • Interventionsregelwerk | E/T |
| • Interventionsmaßnahmen & Verfahren | E/T |
| • Checklisten & Dokumentation | T/E |
| • Sensibilisierung & Training des Teams | T (verantw.)/E |
| • Weiterentwicklung & Einbindung in QM | T |

G: Grundlagen; E: Einrichtung; T: Träger; EA: Ehrenamtliche; Z: Zielgruppe



2 GRUNDLAGEN & BEGRIFFSDEFINITIONEN

2.1 Vernachlässigung • 10

2.2 Erziehungsgewalt & Misshandlung • 11

- 2.2.1 Körperliche (Erziehungs-)Gewalt & Misshandlung • 11
- 2.2.2 Psychische/seelische Gewalt • 12

2.3 Sexualisierte Gewalt • 12

- 2.3.1 Physische/körperliche sexualisierte Gewalt • 13
- 2.3.2 Psychische sexualisierte Gewalt • 13
- 2.3.3 Sexualisierte Gewalt im Internet • 13
- 2.3.4 Kinderprostitution • 15
- 2.3.5 Übergriffe durch Kinder & Jugendliche • 15
- 2.3.6 Sprachgebrauch • 16

2.4 Häusliche Gewalt (als Umfeld) • 16

2.5 Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen & strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt • 16

- 2.5.1 Grenzverletzungen • 17
- 2.5.2 Übergriffe • 17
- 2.5.3 Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt • 18

In den meisten Fällen wird das Kindeswohl durch nahe Bezugspersonen aus dem familiären oder sozialen Umfeld gefährdet und eingeschränkt (siehe Kapitel 5.3).³

Die Erfahrung von Gewalt im Kindes- und Jugendalter kann weitreichende Folgen haben, die sich auf die Entwicklung und die Gesundheit der Schutzbefohlenen auswirken und bis ins Erwachsenenalter andauern können. Dabei besteht die Gefahr, dass Betroffene später selbst grenzüberschreitende und/oder gewaltvolle Verhaltensmuster gegenüber ihren Mitmenschen zeigen.¹ Gewalt gegen Kinder und Jugendliche äußert sich in verschiedenen Erscheinungsformen, die mitunter auch gemeinsam auftreten können. Dazu zählen:²

- Vernachlässigung
- Erziehungsgewalt und Misshandlung
- Sexualisierte Gewalt
- Häusliche Gewalt (als Umfeld)

2.1 VERNACHLÄSSIGUNG

VERNACHLÄSSIGUNG
stellt eine Form *passiver* Gewalt dar, bei der Eltern, andere Personen, Sorgeberechtigte oder autorisierte Betreuungspersonen andauernd oder wiederholt fürsorgliche Handlungen unterlassen, die für die Versorgung des Kindes auf körperlicher oder emotionaler Ebene nötig wären.^{2,3}

Kinder und Jugendliche können durch verschiedene Formen von Vernachlässigung betroffen sein:

Körperliche Vernachlässigung: unzureichende Versorgung mit Nahrung, Flüssigkeit und witterungsangemessener Kleidung, mangelhafte Hygiene, mangelhafte medizinische Versorgung und unzureichende Wohnverhältnisse u. ä.

Erzieherische und kognitive Vernachlässigung: fehlende Kommunikation, fehlende erzieherische Einflussnahme, fehlende Anregung zu Spiel und Leistung, fehlende Förderung in Sprache und Bewegung, fehlender emotionaler Austausch.

Emotionale Vernachlässigung: Mangel an Wärme, Geborgenheit und Wertschätzung, fehlender emotionaler Austausch u. ä.

Unzureichende Aufsicht: Alleinlassen von Kindern innerhalb und außerhalb des Wohnraums, ausbleibende Reaktion auf unangekündigte Abwesenheiten des Kindes.

Vernachlässigung kann zudem noch in passive (unbewusste) und aktive Vernachlässigung unterteilt werden. Ersteres entsteht meistens aus Unwissenheit oder mangelnder Einsicht über Notwendigkeiten, während zweiteres aus einer bewussten Absicht heraus entsteht, verschiedene Grundbedürfnisse zu verweigern. Dennoch ist es häufig schwierig, Vernachlässigung als solche zu erkennen bzw. nicht vorschnell zu urteilen, da es verschiedene Lebensstile und Meinungen über Erziehung gibt, die sich oft stark voneinander unterscheiden können. Unterschiede in der Lebensphilosophie müssen demnach nicht bedeuten, dass manchen Eltern das Wohl des Kindes mehr oder weniger am Herzen liegt als anderen.^{2,3}

ERZIEHUNGSGEWALT

2.2 & MISSHANDLUNG

ERZIEHUNGSGEWALT

lässt sich definieren als leichte Formen der **physischen** und **psychischen** Gewalt, welche erzieherisch motiviert sind und kurzfristigen körperlichen oder seelischen Schmerz, nicht aber die Schädigung oder Verletzung des betroffenen Kindes zum Ziel haben.

KINDESMISSHANDLUNG

lässt sich definieren als **physische** und **psychische** Gewalt, bei der mit Absicht Verletzungen und Schädigungen herbeigeführt oder aber diese Folgen mindestens bewusst in Kauf genommen werden.²

2.2.1

KÖRPERLICHE (ERZIEHUNGS-) GEWALT & MISSHANDLUNG

Körperliche Erziehungsgewalt dient, wie der Name schon sagt, als erzieherische Maßnahme (häufig als *Strafe*). Darunter fallen Handlungen wie z. B. leichte Ohrfeigen, hartes Anpacken, der Klaps auf den Hintern oder den Hinterkopf. Solche Maßnahmen werden in weiten Teilen der Bevölkerung nach wie vor toleriert, zählen aber dennoch zu den grenzüberschreitenden Handlungen und stellen eine Kindeswohlgefährdung dar.

Als **körperliche Misshandlung** gelten demgegenüber z. B. Tritte, Stöße, Stiche, das Schlagen oder Werfen mit Gegenständen, Verprügeln, Würgen, Kneifen, Vergiftungen, Einklemmen, Einsperren oder Fesseln, thermische Schäden (Verbrennungen o. ä.) oder das Schütteln insbesondere bei Säuglingen und Kleinkindern.²

Auch spezifische Formen körperlicher Gewalt dürfen nicht außer Acht gelassen werden. Dazu gehören ferner das Ablehnen überlebensnotwendiger Operationen sowie Zwangsabtreibung und Zwangssterilisierung als auch die Verstümmelung weiblicher Genitalien.^{3,4}

>>> EXKURS: Weibliche Genitalverstümmelung

Als weibliche Genitalbeschneidung (oder -verstümmelung) werden von der Weltgesundheitsorganisation ([WHO](http://www.who.int)) alle Verfahren bezeichnet, bei denen Teile der Vulva und Klitoris verletzt, teilweise oder vollständig entfernt werden. Die WHO unterscheidet vier Typen:

Typ I: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitorisspitze und/oder der Klitorisvorhaut (Klitoridektomie)

Typ II: Teilweise oder vollständige Entfernung der Klitorisspitze und der inneren Vulvalippen, mit oder ohne Entfernung der äußeren Vulvalippen (Exzision)

Typ III: Entfernen der inneren und/oder äußeren Vulvalippen, meistens mit Entfernung der Klitorisspitze. Die äußeren Wundränder werden zusammengeheftet oder -genäht. Es entsteht ein bedeckender, narbiger Hautverschluss, der die Vagina bis auf eine winzige Öffnung verschließt (Infibulation oder „Pharaonische Beschneidung“)

Typ IV: Alle anderen schädigenden Eingriffe, die die weiblichen Genitalien verletzen und keinem medizinischen Zweck dienen, wie Einstechen, Ausbrennen oder Dehnen

Auf der Website www.stop-mutilation.org finden Sie einen Leitfaden für pädagogische Fachkräfte mit weiterführenden Informationen.²

Eine zusätzliche Empfehlung ist die Organisation NALA e.V. (www.nala-fgm.de), die sich gegen Genitalverstümmelung einsetzt. <

Weibliche Genitalbeschneidung wird auch in Deutschland praktiziert!

2.2.2

PSYCHISCHE /SEELISCHE GEWALT Psychische Gewalt umfasst Verhaltensmuster, die Kindern das Gefühl vermitteln, sie seien wertlos, ungewollt oder nicht liebenswert. Diese Verhaltensmuster können sich in verschiedenen Unterformen psychischer Gewalt äußern, welche in den seltensten Fällen getrennt voneinander auftreten:²

Ablehnen: im Sinne der Herabsetzung der kindlichen Qualitäten, Fähigkeiten und Wünsche in Form von z. B. Abwertungen und Demütigungen, die Stigmatisierung als Sündenbock z. B. in Form von Erzeugung von Schuldgefühlen

Isolieren: im Sinne der Unterbindung sozialer Kontakte, die für das Gefühl der Zugehörigkeit des Kindes und die Entwicklung sozialer Fertigkeiten relevant sind, was sich z. B. auch als eifersüchtiges Verhalten äußern kann

Terrorisieren: im Sinne der Androhung, das Kind zu verlassen oder der Drohung mit schweren körperlichen, sozialen oder übernatürlichen Schädigungen in Form von Beleidigungen, Einschüchterungen oder Anschreien, Zerstören von Gegenständen oder Quälen von Haustieren

Ignorieren: im Sinne des Entzugs elterlicher Aufmerksamkeit oder Ansprechbarkeit und Zuwendung

Korumpieren: im Sinne einer Veranlassung des Kindes zu selbstzerstörerischem oder strafbarem Verhalten bzw. das Zulassen eines solchen Verhaltens bei einem Kind

Adultifizieren: im Sinne des Bemühens, das Kind in die Rolle des Ersatzes für eine erwachsene Person zu drängen bzw. die dauernde Überforderung eines Kindes durch Missachtung der altersentsprechenden Möglichkeiten und Grenzen

Als weitere Ausdrucksform psychischer Gewalt wird in der Forschung die ökonomische Gewalt betrachtet:

Ökonomische Gewalt: beinhaltet Gewalt-handlungen wie Arbeitsverbot oder Zwang zur Arbeit, weitere Handlungen wie finanzielle Kontrolle, Eingrenzung der oder Verfügung über die finanziellen Ressourcen sowie finanzielle Ausbeutung einer Person⁴

Aufgrund oft verzögert eintretender Folgen psychischer Gewalt fällt insbesondere eine Abgrenzung gegenüber bloß unangemessenen oder ungünstigen Formen elterlichen Verhaltens und auch von Formen emotionaler Vernachlässigung in der Regel nicht leicht.³

2.3 SEXUALISIERTE GEWALT

Kinder und Jugendliche sind durch sexualisierte Gewalt in jedem Fall einem Machtmissbrauch ausgesetzt, der lediglich der Befriedigung der Bedürfnisse der Täter*innen dient. Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung, die bei den Opfern zu Sprachlosigkeit, Wehrlosigkeit und Hilflosigkeit führt.^{3,5,6} Erschwerend kommt hinzu, dass Täter*innen in den meisten Fällen aus dem nahen oder entfernten Bekanntenkreis der Betroffenen kommen, was sowohl Familienmitglieder, Freund*innen und bekannte Personen aus dem privaten sozialen Umfeld sowie soziale, pädagogische und medizinische Fachkräfte miteinschließt. Selten sind Täter*innen den Betroffenen fremd ([siehe Kapitel 5.3](#)). Sexualisierte Gewalt ist vielfältig und lässt sich in **physische** und **psychische** Formen unterteilen sowie in weitere Sonderformen.

SEXUALISIERTE GEWALT

Als sexualisierte Gewalt gilt jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei der es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren oder verweigern zu können.²

2.3.1

PHYSISCHE/ KÖRPERLICHE SEXUALISIERTE GEWALT

Physische sexualisierte Gewalt beinhaltet körperliche Handlungen, wie (erotisch motiviertes) Küssen, das Manipulieren der kindlichen Geschlechtsorgane und oraler, vaginaler, analer Sexualverkehr, zu denen es während der persönlichen Begegnung zwischen dem Kind und dem*der Täter*in kommt. Des Weiteren sind Handlungen mit inbegriffen, die das Kind dazu veranlassen, entweder seine eigenen Geschlechtsorgane zu manipulieren, bei der Selbstbefriedigung einer anderen Person anwesend oder beteiligt zu sein oder eine dritte Person sexuell zu berühren.²

2.3.2

PSYCHISCHE SEXUALISIERTE GEWALT

Psychische sexualisierte Gewalt beinhaltet anzügliche und beleidigende Bemerkungen und Witze über den Körper oder die Sexualität eines Kindes, verbale Belästigung, (erotisch motiviertes) Gaffen oder Spannen (Voyeurismus), Exhibitionismus, altersunangemessene Gespräche über Sexualität (z. B. detaillierte Schilderungen erwachsener sexueller Erfahrungen, die das Kind überfordern) und das Zugänglichmachen von Erotika und Pornografie. Ebenso ist das Fotografieren und Filmen im sexualisierten Kontext eine Form psychischer sexualisierter Gewalt ([siehe Kapitel 2.3.3](#)).²

2.3.3

SEXUALISIERTE GEWALT IM INTERNET

Zu Beginn bleibt festzuhalten, dass digitale Medien Potenziale und Entwicklungschancen für Kinder und Jugendliche bieten. Da es viele Möglichkeiten gibt, mit anderen zu kommunizieren, zu spielen und Videos zu schauen oder sich schnell Wissen anzueignen, können digitale Medien nicht als reine Gefahrenquelle betrachtet werden. Vielmehr gilt es, Kindern und Jugendlichen einen aufmerk-

samen und vernünftigen Umgang beizubringen und besonders über die Gefahren der Nutzung ausreichend aufzuklären (<https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de>). Die Risiken digitaler Medien bestehen vor allem in sozialen Netzwerken und Chats im Internet, in denen Täter*innen versuchen, aus der Anonymität heraus mit Kindern und Jugendlichen Kontakt aufzunehmen. Sexuell gefärbte Dialoge, die ungewollte Konfrontation mit Pornoseiten oder Zusendung von pornografischen Inhalten, Erpressung oder Bloßstellung im Zusammenhang mit Sexting oder sogar der Versuch, Kinder und Jugendliche zu realen Treffen zu bewegen, um dabei dann sexualisierte Gewalt auszuüben – die Bandbreite möglicher Übergriffe ist groß.²

CYBERGROOMING

Grooming (*englisch: anbahnen, vorbereiten*) ist der Fachbegriff für unterschiedliche Handlungen, die einen sexuellen Missbrauch vorbereiten. Er bezeichnet das strategische Vorgehen von Täter*innen gegenüber Kindern und Jugendlichen: Sie suchen den Kontakt, gewinnen ihr Vertrauen, manipulieren ihre Wahrnehmung, verstricken sie in Abhängigkeit und sorgen dafür, dass sie sich niemandem anvertrauen. Cybergrooming nennt man es dann, wenn Täter*innen im Internet nach ihren Opfern suchen. Dazu nutzen sie verschiedene soziale Netzwerke wie beispielsweise Instagram oder Snapchat oder die Chatfunktion von Online-Spielen, um den Kontakt zu Kindern und Jugendlichen herzustellen.²

MISSBRÄUHLICHE VERBREITUNG VON SEXTING

Vielen Menschen bietet das Netz neue Möglichkeiten der Selbstdarstellung. Auch und gerade Kinder und Jugendliche experimentieren damit, wie sie auf andere – auch sexuell – wirken. Manche versenden erotische und explizit sexuelle Fotos von sich oder auch sexualisierte Botschaften, im Vertrauen und der Hoffnung auf positives Feedback. Das nennt man Sexting; das Wort stammt aus dem Englischen und setzt sich aus Sex und Texting, dem englischen Wort für Textnachrichten schreiben, zusammen. Jugendliche bedenken dabei häufig nicht, dass ihr Vertrauen missbraucht werden und die Bilder oder Botschaften ungewollt verbreitet werden könnten. Die Bilder können in sozialen Netzwerken gepostet oder ins Internet gestellt werden und sind dann sogar weltweit abruf- und kopierbar – und von jederman zur sexuellen Erregung nutzbar. Solche Bilder werden auch ohne Mitwissen der Kinder und Jugendlichen als begehrtes Material auf eindeutig pornografischen Webseiten veröffentlicht.⁷

PORNOGRAPHISCHE AUSBEUTUNG VON KINDERN

Die Aufzeichnungen sexualisierter Gewalt an Kindern unter 14 Jahren werden auch als Missbrauchsdarstellungen oder kinderpornographische Schriften bezeichnet. Diese können in Form von Bildern, Filmen, Sprachaufnahmen oder Texten festgehalten und von Täter*innen bzw. Nutzer*innen zur sexuellen Erregung verwendet werden. Des Weiteren werden sie zur kommerziellen Bereicherung an andere Interessierte verkauft oder unter gleichgesinnten Täter*innen zum Tauschhandel angeboten. Der Konsum von Darstellungen sexualisierter Gewalt erhöht dabei das Risiko, dass die eigene Hemmschwelle sinkt, selbst Kinder sexuell zu missbrauchen. Auch der Konsum von Materialien, die fiktive Geschehnisse darstellen, kann diese Wirkung haben.

Kinder, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt und dabei aufgenommen werden, haben eine besondere Belastung zu ertragen. Zusätzlich zu den schmerzhaften und ihr Leben beeinträchtigenden Folgen sexualisierter Gewalt müssen sie mit dem Wissen leben, dass der Missbrauch bildlich weiter existiert. Die beim Missbrauch erlebte Ohnmachtserfahrung setzt sich also fort. Zudem müssen die Opfer für immer be-

fürchten, dass Freund*innen, Familienmitglieder oder Partner*innen sie auf diesen Bildern erkennen. Diese Belastungen erschweren die Verarbeitung von sexualisierter Gewalt erheblich.^{2,7}

POSING

Die Bezeichnung Posing bezieht sich auf sehr unterschiedliche Abbildungen von Kindern; das Spektrum reicht von bekleideten, posierenden Kindern, Kindern in Unterwäsche oder Badekleidung, über Nacktbilder schlafender oder im Planschbecken spielender Kinder bis hin zu sogenannten Fetischbildern. Das sind etwa Aufnahmen von Kindern in Windeln oder Strumpfhosen, die manche Erwachsene sexuell erregen.⁷

Merke

Auch Bilder, die Kinder im Urlaub am Strand oder im Planschbecken zeigen oder sonstige Ablichtungen, auf denen Kinder halb nackt, in Windel oder Strumpfhose o. ä. zu sehen sind, die von Familienmitgliedern als gut gemeinte Erinnerung ins Netz gestellt werden, können zugunsten der sexuellen Erregung zweckentfremdet werden und im schlimmsten Fall auf kinderpornografischen Seiten landen oder von Nutzer*innen oder Täter*innen in privaten Chaträumen weiterversendet werden.

2.3.4

KINDERPROSTITUTION

Bei der Ausbeutung von Kindern als Prostituierte nutzen die Täter*innen die finanzielle Not der Kinder und/oder Bezugspersonen aus, zu denen die Kinder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Täter*innen benutzen die Kinder zur eigenen finanziellen Bereicherung.²

2.3.5

ÜBERGRIFFE DURCH KINDER & JUGENDLICHE

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird in etwa einem Drittel der Fälle von Jugendlichen und Heranwachsenden verübt; aber auch Kinder im Kindergarten- und Grundschulalter können sexuell übergriffiges Verhalten zeigen. Das Spektrum reicht vom Herunterziehen der Turnhose bis hin zu sehr intensiven Übergriffen, etwa wenn Kinder gezwungen werden, das Geschlechtsorgan eines anderen Kindes mit den Händen oder dem Mund zu berühren.⁸

BETROFFENE KINDER BRAUCHEN SCHUTZ UND HILFE

Wie betroffene Kinder und Jugendliche mit (sexualisierter) Gewalt durch Gleichaltrige umgehen, kann sehr unterschiedlich aussehen und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, z. B. wie ohnmächtig und ausgeliefert sie sich in der Situation gefühlt haben. Teilweise sind die Erlebnisse mit (sexualisierter) Gewalt durch Erwachsene vergleichbar und somit auch die Folgen. Ob Kinder und Jugendliche sexuelle Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche ohne Langzeitfolgen verarbeiten können, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig schützende Personen die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich hinter die Betroffenen stellen. In jedem Fall haben betroffene Kinder und Jugendliche ein Recht auf Schutz und Hilfe! Dies kann in vielen Fällen durch pädagogisch angemessenes Reagieren der Fachkräfte oder auch familiärer Bezugspersonen erfolgen, gegebenenfalls nach Beratung in einer spezialisierten Fachberatungsstelle.⁸

Auch sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe!

UNTERSTÜTZUNG FÜR ÜBERGRIFFIGE KINDER UND JUGENDLICHE

Die Ursachen von sexuell übergriffigem Verhalten durch Kinder und Jugendliche können sehr unterschiedlich sein: Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen können, müssen aber nicht eine Rolle spielen. Häufig handelt es sich um Kinder und Jugendliche, die andere dominieren wollen und die sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern und bei manchen Kindern mit Beeinträchtigungen und Behinderungen kann unter Umständen die fehlende Kontrolle von Impulsen die Ursache sein. In der Regel liegt sexuellen Übergriffen aber keine auffällige Sexualentwicklung, sondern ein problematisches Sozialverhalten zugrunde. Auch sexuell übergriffige Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe! Sie brauchen pädagogische Fachkräfte bzw. Eltern und in manchen Fällen auch Beratungs- und Behandlungsangebote, die sich mit ihnen auseinandersetzen und ihnen helfen, keine weiteren Übergriffe zu begehen. Sexuelle Übergriffe von Kindern und Jugendlichen, die massiv sind, wiederholt auftreten und die sich nicht durch pädagogische Interventionen stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich fachliche Unterstützung zu holen.^{6,8}

2.3.6

*Sexueller Missbrauch
oder sexuelle bzw.
sexualisierte Gewalt?*

In Deutschland wird der Begriff *sexueller Missbrauch* in der breiten Öffentlichkeit, in den Medien und von vielen Betroffenen verwendet. Auch das Strafgesetzbuch spricht von sexuellem Missbrauch, meint aber anders als der allgemeine Sprachgebrauch damit nur die strafbaren Formen sexualisierter Gewalt. Außerdem ist der Begriff Missbrauch umstritten, weil das Wort Missbrauch nahelegt, es gäbe einen legitimen sexuellen Gebrauch von Kindern. Fachpraxis und Wissenschaft sprechen häufig von „sexueller Gewalt an Kindern bzw. Jugendlichen“. Diese Formulierung stellt heraus, dass es sich um Gewalt handelt, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt wird. Der ebenfalls verwendete Begriff *sexualisierte Gewalt* geht noch einen Schritt weiter und verdeutlicht, dass bei den Taten Sexualität funktionalisiert, also benutzt wird, um Gewalt auszuüben.^{6,8}

SPRACHGEBRAUCH

Das Miterleben von häuslicher Gewalt stellt einen großen Belastungsfaktor für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dar. Unbewältigt oder unbehandelt wirken traumatische Kindheitserfahrungen im Erwachsenenalter weiter und können mit psychischen, körperlichen und psychosozialen Folgestörungen verbunden sein. Das Miterleben von häuslicher Gewalt in der Kindheit gilt außerdem als bedeutsamer Risikofaktor für häusliche Gewalt im Erwachsenenalter.^{2,4}

2.4 HÄUSLICHE GEWALT (ALS UMFELD)

HÄUSLICHE GEWALT

Als häusliche Gewalt können physische/körperliche, psychische und sexualisierte Gewalthandlungen u. a. zwischen Erwachsenen in einer gegenwärtigen oder aufgelösten partnerschaftlichen Beziehung oder zwischen Verwandten definiert werden.²

Auch wenn häusliche Gewalt nicht direkt auf Kinder und Jugendliche abzielt, gefährdet sie dennoch das Kindeswohl, da Kinder und Jugendliche, die im Haushalt einer der betroffenen Personen leben, stets in Mitleidenschaft gezogen werden.

AUFWACHSEN IN EINER ATMOSPHÄRE DER GEWALT

Von dieser Mitleidenschaft ist die überwiegende Zahl der Kinder im Kontext häuslicher Gewalt betroffen. Sie vollzieht sich auf mehreren Ebenen: Die Kinder sehen, wie ein Familienmitglied misshandelt oder vergewaltigt wird; sie spüren den Zorn, die Angst und die eigene Ohnmacht.

GEWALTERFAHRUNGEN ALS MITGESCHLAGENE

Nicht selten versuchen Kinder, das betroffene Elternteil vor der Gewalttätigkeit des*der Partner*in zu schützen und geraten dabei selbst sozusagen zwischen die Fronten.²

DIFFERENZIERUNG ZWISCHEN 2.5 GRENZVERLETZUNGEN, ÜBERGRIFFEN & STRAFRECHTLICH RELEVANTEN FORMEN DER GEWALT

Gewalt beginnt bereits bei subjektiv empfundenen Grenzverletzungen im Umgang miteinander und bei Übergriffen, welche strafrechtlich häufig noch in der Grauzone liegen.

Handlungen, die man als grenzverletzend oder übergriffig bezeichnen kann, weisen eine große Bandbreite auf. Auch wenn dabei nicht jede Form von Gewalt strafbar ist, bleibt dennoch festzuhalten, dass jede Form von Gewalt Kinder und Jugendliche verletzt und oft ein Leben lang begleitet, im schlimmsten Fall sogar beeinträchtigt.^{1,5,9}

Grenzverletzungen sind alle Verhaltensweisen gegenüber Kindern und Jugendlichen, die deren persönliche Grenzen im Kontext eines Versorgungs-, Ausbildungs- oder Betreuungsverhältnisses überschreiten. Im Sinne eines fachlich fundierten Umgangs mit grenzverletzendem Verhalten im pädagogischen Alltag mit Kindern und Jugendlichen empfiehlt sich eine Differenzierung zwischen:⁹

- unabsichtlichen Grenzverletzungen
- Übergriffen
- strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt

2.5.1

GRENZVERLETZUNGEN Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet.

Die aus fachlichen und/oder persönlichen Defiziten resultierenden grenzverletzenden Handlungen können im pädagogischen Alltag zu einer „Kultur der Grenzverletzungen“ führen, die in der Regel eine Verwahrlosung der Gruppennormen zur Folge hat. Im pädagogischen Alltag wird ein stark ausgeprägtes grenzverletzendes Verhalten zwischen Kindern und Jugendlichen oftmals allzu schnell auf vermeintliche persönliche Defizite einzelner oder mehrerer Kinder und Jugendlicher zurückgeführt. Häufig ist ein grenzverletzender Umgang in Schulgruppen jedoch Ausdruck eines strukturellen und pädagogischen Defizits der Klasse/der Schule. Dies wird allein schon dadurch deutlich, dass viele grenzverletzende Kinder und Jugendliche in anderen Klassen/Schulen mit klaren Normen ein weitaus stärker grenzachtendes Verhalten zeigen (z. B. bei einem Wechsel in eine Schule/Internat, in der eindeutige Regeln für einen grenzachtenden Umgang gelten).⁹



2.5.2

ÜBERGRIFFE Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie resultieren vielmehr aus unzureichendem Respekt gegenüber Kindern und Jugendlichen, grundlegenden fachlichen Defiziten und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung (sexualisierter) Gewalt/eines Machtmissbrauchs. Auch wenn nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant sein mögen, so entwickeln sich andauernde übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Erwachsene oder Jugendliche sich über gesellschaftliche/kulturelle Normen, institutionelle Regeln, den Widerstand der Opfer und/oder fachliche Standards hinwegsetzen. Übergriffe unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch:⁹

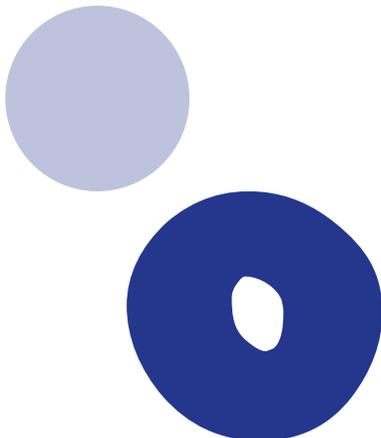
- Missachtung der verbal oder nonverbal gezeigten (abwehrenden) Reaktionen der Opfer
- Massivität und/oder Häufigkeit der Grenzverletzungen
- Missachtung der Kritik von Dritten an dem grenzverletzenden Verhalten (z. B. Kritik durch Jugendliche, Eltern, Pädagog*innen, Vorgesetzte, fachliche Kooperationspartner*innen)
- unzureichende persönliche bzw. fehlende Übernahme der Verantwortung für das eigene grenzüberschreitende Verhalten
- Abwertung von Opfern und/oder kindlicher/jugendlicher Zeug*innen, die Dritte um Hilfe bitten (als Petzen bzw. Hetzerei abwerten)
- Vorwurf des Mobbings gegenüber Kindern, Jugendlichen und Kolleg*innen, die Zivilcourage zeigen/ihrer Verantwortung nachkommen und Grenzverletzungen in Institutionen als solches benennen und sich z. B. an die Leitung der Einrichtung oder externe Beratungsstellen wenden

2.5.3

STRAFRECHTLICH RELEVANTE FORMEN DER GEWALT Zu den strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt gehören z. B. körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt oder Erpressung/(sexuelle) Nötigung und weitere Unterformen, die in diesem Kapitel aufgeführt sind. Welche Handlungen explizit strafbar sind, ist in [Kapitel 3 \(3.1\)](#) detaillierter aufgeführt.

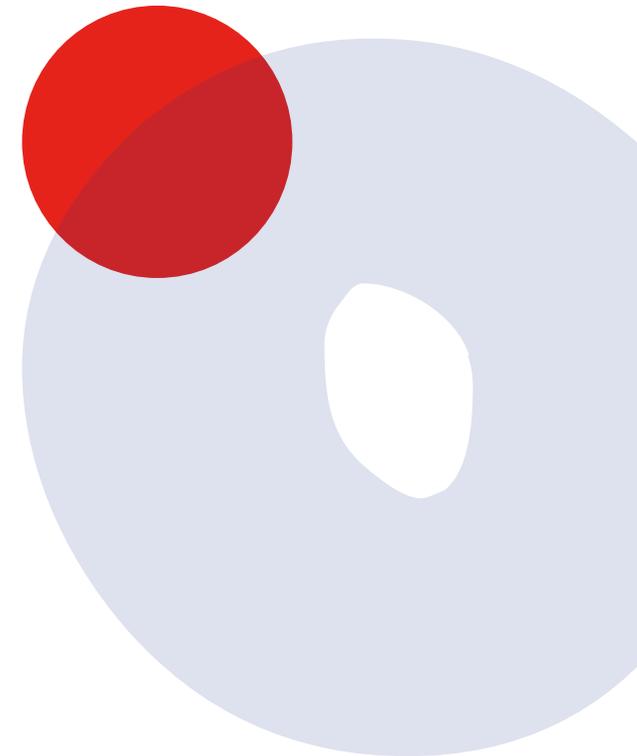
Quellenangaben

- 1 vgl. Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche, AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V., 2019
- 2 vgl. <https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kin-deswohl-und-kindewohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindewohlgefaehrdung/>; letzter Abruf: 23.03.23
- 3 vgl. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Erkennen und Handeln, Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen, 2012
- 4 vgl. Definition, Formen und Folgen häuslicher Gewalt, Schweizerische Eidgenossenschaft, 2020
- 5 vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch> letzter Abruf: 20.11.21
- 6 vgl. Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2. Auflage, Der Paritätische Gesamtverband, 2016
- 7 vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-gewalt-im-internet>; letzter Abruf: 17.03.23
- 8 vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergriffe-unter-kindern-und-jugendlichen> letzter Abruf: 17.03.23
- 9 vgl. www.zartbitter.de/gegen_sexuellen_missbrauch/Fachinformationen/6005_missbrauch_in_der_schule.php letzter Abruf: 20.11.21
- 10 www.stop-mutilation.org; letzter Abruf: 16.12.21
- 11 www.nala-fgm.de; letzter Abruf: 16.12.21
- 12 <https://digital.kein-raum-fuer-missbrauch.de> letzter Abruf: 20.11.21



3 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 3.1 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt · 20
- 3.2 UN-Kinderrechtskonvention (KRK) · 22
- 3.3 Bundeskinderschutzgesetz (BKisCHG) · 23
- 3.4 Sozialgesetzbuch (SGB): Achtes Buch (VIII) · 24
- 3.5 Kinderschutzgesetz NRW 2022 (LKiSchG_NRW) · 25

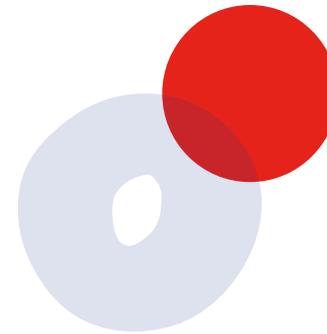


Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in keinem Gesetz konkret geregelt. In der Bundesrepublik Deutschland leitet das Bundesverfassungsgericht das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung aus der Würde des Menschen nach Art. 1 GG in Verbindung mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 GG ab.

Der Staat versucht mit verschiedene Gesetzen effektiv gegen Gewalt vorzugehen, insbesondere Gewalt, die sich gegen Kinder und Jugendliche richtet. Dazu werden einerseits strafrechtlich relevante Formen von Gewalt festgelegt, als auch Vorschriften entwickelt, damit Jugendämter, Jugendverbände und alle Einrichtungen, die der Kinder- und Jugendarbeit nachgehen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten können. Die folgenden Gesetzestexte schaffen den Rahmen zur Sicherung des Kindeswohls.

Merke

Im folgenden Kapitel wird aufgrund der vorliegenden Gesetzestexte mitunter der Begriff „sexueller Missbrauch“ verwendet. Generell ist jedoch der Begriff „sexualisierte Gewalt“ zu bevorzugen ([siehe Kapitel 2.3.6](#)).



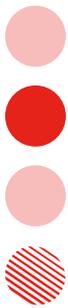
STRAFRECHTLICH 3.1 RELEVANTE FORMEN VON GEWALT (STGB)

Im Rahmen dieses Kapitels werden nur die strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt aufgezählt, die sich explizit gegen Kinder und Jugendliche richten oder die für § 72a SGB VIII von Bedeutung sind. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftaten verurteilt wird, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe nicht beschäftigt werden ([siehe Kapitel 3.4](#)).²

Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB¹):

- § 171 Verletzung der Fürsorge- und der Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- § 176 b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- § 176 c Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 176 e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- § 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- § 184 b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- § 184 c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- § 184 e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184 f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184 g Jugendgefährdende Prostitution
- § 184 i Sexuelle Belästigung
- § 184 j Straftaten aus Gruppen





§ 184 k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184 l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201 a	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen (Absatz 3)
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§ 226 a	Verstümmelung weiblicher Genitalien
§ 232	Menschenhandel
§ 232 a	Zwangsprostitution
§ 232 b	Zwangsarbeit
§ 233	Ausbeutung der Arbeitskraft
§ 233 a	Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
§ 234	Menschenraub
§ 234 a	Verschleppung
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

3.2 UN-KINDERRECHTS-KONVENTION (KRK)

Bereits 1989 wurde das Abkommen der UN-Kinderrechtskonvention (KRK)³ von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet und trat 1990 in Kraft. Der Deutsche Bundestag stimmte dem Abkommen 1992 zu, allerdings wurde es erst 2010 uneingeschränkt anerkannt.

Die UN-Kinderrechtskonvention wurde verfasst, um den Bedürfnissen, Interessen, Rechten und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Sie besteht aus 10 Grundrechten, wie u. a. in einer sicheren Umgebung ohne Diskriminierung zu leben, Zugang zu einer hygienischen Grundversorgung und Bildung zu erhalten sowie ein Mitspracherecht in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten zu haben.³

Artikel 19 der KRK sieht vor, dass die Staaten in allen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen Vorkehrungen treffen, um Kinder und Jugendliche vor jeder Form körperlicher, seelischer oder geistiger Gewalt oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange diese sich in der Obhut der Eltern, eines Vormunds oder einer Betreuungsperson befinden.³

Dem Schutz vor sexuellem Missbrauch ist zusätzlich ein separater Artikel gewidmet. Nach **Artikel 34 der KRK** ist das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Die Vertragsstaaten werden aufgefordert alle nötigen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass Kinder

- a zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden,
- b für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden,
- c für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

BUNDESKINDERSCHUTZ- 3.3 GESETZ (BKISCHG)

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)⁴ trat 2012 in Kraft und hat zum Ziel, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern. Prävention und Intervention werden dabei als Basis des Kindesschutzes für Eltern und Kinder benannt. Zudem wird der Ausschluss mehrfach Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt und begründet für Mitarbeiter*innen das erweiterte Führungszeugnis.

In **§ 1 BKISchG** werden Eltern und die staatliche Gemeinschaft als wesentliche Akteure benannt, wobei besonderer Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit gelegt wird.

Der **§ 2 BKISchG** umfasst die Information über Unterstützungsangebote in Fragen der Kindesentwicklung. So sollen Kinderärzte, Hebammen, Schwangerschaftsberatungsstellen oder auch Jugendämter und Familiengerichte frühzeitig Hilfestellung und Aufklärung anbieten.

Der **§ 3 BKISchG** schafft die Grundlage für leicht zugängliche und vernetzte Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes.

In **§ 4 BKISchG** wird die Beratung und die Übermittlung von Informationen durch z. B. Ärzte oder Lehrer (Berufsheimlichkeitsbesitzer), im Falle einer vermuteten Kindeswohlgefährdung, geregelt. Das Gesetz stellt außerdem sicher, dass bei Umzug der Familie das neu zuständige Jugendamt die notwendigen Informationen vom bisher zuständigen erhält.

Des Weiteren sieht das Bundeskinderschutzgesetz vor, dass verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe angestrebt werden. Eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist in allen Bereichen der Kinder- und Jugendhilfe Pflicht, insbesondere die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Standards für die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und deren Schutz vor Gewalt.⁴

SOZIALGESETZBUCH (SGB):

3.4 ACHTES BUCH (VIII)

Das Achte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)⁵ umfasst die bundesgesetzlichen Regelungen in Deutschland, die die Kinder- und Jugendhilfe betreffen. Die aktuelle Fassung wurde 2012 bekanntgemacht. Die folgenden sind nur einige, aber wesentliche Paragraphen daraus.

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Nach § 1 SGB VIII haben Kinder das Recht in ihrer Entwicklung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert zu werden. Dementsprechend hat die Kinder- und Jugendhilfe ihren Beitrag zu leisten, indem sie dabei hilft Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und Gleichberechtigung zu fördern, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen und positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu schaffen sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten.⁵

§ 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

In § 8 SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen geregelt. Kinder und Jugendliche sind an allen sie betreffenden

Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden sowie ein Recht auf Beratung, ohne dass die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden.⁵

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

In § 8a SGB VIII wird der Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung beschrieben. Träger und Einrichtungen bekommen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Gefährdung eines betreuten Kindes oder einer jugendlichen Person eine entsprechende Handlungsanleitung.⁵ Steht eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Raum, so ist die Situation mit dem Kind oder der jugendlichen Person und ggf. den Personensorgeberechtigten zu erläutern und auf die notwendige Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, sofern dabei der Schutz der betroffenen Person gewährleistet ist. Hierbei besteht Anspruch auf Beratung durch eine „insoweit erfahrene Fachkraft“. Die in diesem Fall erforderlichen Daten dürfen der beratenden Fachkraft in pseudonymisierter Form übermittelt werden. Kann die Gefahr dadurch nicht abgewendet werden und ein Tätigwerden des Jugendamtes wird als sinnvoll erachtet, werden auch hier die erforderlichen Daten dem Jugendamt mitgeteilt.⁵

§ 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der § 8b SGB VIII regelt die fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Damit wird der Beratungsauftrag der überörtlichen Träger der Jugendhilfe, d. h. der Landesjugendämter festgeschrieben und somit der Anspruch auf Beratung von Personen und Einrichtungen, die mit Kindern und/oder Jugendlichen arbeiten, geregelt.⁵

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Die Regelung des § 72a SGB VIII verpflichtet die Träger der Kinder- und Jugendhilfe, keine Personen zu beschäftigen, die hierfür nicht persönlich geeignet sind. Die persönliche Eignung liegt nicht vor, wenn die Mitarbeiter*innen rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt wurden ([siehe Kapitel 3.1](#)). Die Prüfung erfolgt bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen, spätestens nach 5 Jahren, durch die Vorlage eines (erweiterten) Führungszeugnisses nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG).⁵

3.5 KINDER- SCHUTZ- GESETZ NRW (LKisSchG_NRW) 2022

Das Kinderschutzgesetz NRW(LKisSchG_NRW)⁶ von April 2022 sieht vor, die staatliche Aufgabe und Rolle im Kinderschutz in seiner Eigenschaft als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe zu präzisieren und qualitativ zu stärken. Dabei liegt der Fokus insbeson-

dere auf Handlungsfeldern wie Regelungen zur Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen, fachlichen Standards im Umgang mit Kindeswohlgefährdung, Zusammenarbeit in Netzwerkstrukturen und Leitlinien für Schutzkonzepte.

§ 1 Kinderrechte, Grundsätze

Der § 1 stellt den bestehenden rechtlichen Rahmen für Kinderschutz, der sich aus der UN-Kinderrechtskonvention, dem Grundgesetz, der Landesverfassung und dem SGB VIII ergibt, noch einmal klar. Kinderschutz ist dazu da, die Rechte von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und dementsprechend nicht von ihnen trennbar. Kinder und Jugendliche haben das Recht ihrem Alter entsprechend in sie betreffende Entscheidungen miteinbezogen zu werden und die Berücksichtigung ihrer Meinung einzufordern. Ebenso bildet ein kooperativer und institutioneller Kinderschutz die Rahmenbedingungen für strukturell wirksamen Kinderschutz.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

In § 2 wird unter anderem klargestellt, dass es sich beim Kinderschutz grundsätzlich um eine Aufgabe handelt, die sämtliche Personen oder Stellen, die mit den entsprechenden Fragen in Berührung kommen, betrifft, und zwar unabhängig von deren Rechtsform. Des Weiteren werden verschiedene Formen des Kinderschutzes erläutert – kooperativ, institutionell und intervenierend – und welche Aufgaben den jeweiligen Formen zugrunde liegen.

§ 9 Netzwerke Kinderschutz

Mit den Netzwerken Kinderschutz sollen vor Ort Arbeitszusammenschlüsse zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung flächendeckend etabliert werden. Die Netzwerke Kinderschutz sollen die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei möglicher Kindeswohlgefährdung verbessern und sicherstellen. Hierzu gehören insbesondere strukturelle Vernetzung der mit einer möglichen

Kindeswohlgefährdung befassten Stellen im Jugendamtsbezirk, Absprachen zum Verfahren bei möglicher Kindeswohlgefährdung und die Herstellung von Transparenz über Meldewege und die Übermittlung von Informationen.

§ 11 Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

In § 11 wird die Entwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vorausgesetzt. Dabei wird explizit darauf hingewiesen, dass Schutzkonzepte auf unterschiedliche Gewaltformen und ihre Besonderheiten differenziert eingehen und auf die jeweiligen Einrichtungen oder Angebote angepasst werden sollen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Einrichtungen, die eine Förderung aus Mitteln des nordrhein-westfälischen Kinder- und Jugendförderplanes (KJFP) beantragen oder bereits erhalten, darauf hinzuwirken haben Schutzkonzepte zu entwickeln. Einrichtungen, die Schutzkonzepte entwickeln haben einen Anspruch auf Qualifizierungsangebote und fachliche Beratung, damit der Schutz von Kindern und Jugendlichen bestmöglich gewährleistet werden kann und möglichst dauerhaft und nachhaltig ist.



Quellenangaben

- 1 www.gesetze-im-internet.de/stgb; letzter Abruf: 30.11.21
- 2 vgl. Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2. Auflage, Der Paritätische Gesamtverband, 2016
- 3 www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention letzter Abruf: 30.11.21
- 4 www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/bkischg.pdf; letzter Abruf: 17.03.23
- 5 www.gesetze-im-internet.de/sgb_8; letzter Abruf: 30.11.21
- 6 Gesetz der Landesregierung NRW – Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes; https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=1; letzter Abruf: 17.03.23

4 SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT

4.1 Warum ist ein sexualpädagogisches Konzept wichtig? • 28

- 4.1.1 Sexualität als Bestandteil der Persönlichkeitsentwicklung • 29
- 4.1.2 Verständnis & Entwicklung kindlicher & jugendlicher Sexualität • 30
- 4.1.3 Sexualpädagogik & Prävention • 30

4.2 Wie sieht die rechtliche Grundlage von Sexualpädagogik aus? • 31

- 4.2.1 Sexuelle & reproduktive Rechte • 31
- 4.2.2 Rechtliche Grundlage für die OKJA • 33

4.3 Sexualität, Sexuelle Bildung und Politik • 34

4.4 Sexualpädagogik der Vielfalt • 35

4.5 Aufbau eines sexualpädagogischen Konzeptes • 37

- 4.5.1 Bausteine eines sexualpädagogischen Konzeptes • 37
- 4.5.2 In fünf Schritten zum sexualpädagogischen Konzept • 37

4.1 WARUM IST EIN SEXUALPÄDAGOGISCHES KONZEPT WICHTIG?

Sexualität begleitet uns Menschen das ganze Leben auf die eine oder andere Art und Weise. Dabei sind Gedanken, Gefühle und Fantasien ebenso wichtige Bestandteile von Sexualität wie zwischenmenschliche Interaktionen, auch wenn unser Fokus besonders auf Letzterem liegt. Kinder und Jugendliche werden über die unterschiedlichsten Wege mit Themen rund um Sexualität konfrontiert, sowohl über traditionelle Wege als auch durch Werbung, Internet und soziale Netzwerke. Die Menge an Quellen kann sehr überfordernd sein und nicht alle Informationen sind richtig. Das kann dazu führen, dass Kinder und Jugendliche am Ende mehr Fragen als hilfreiche Antworten haben. Utopische Schönheitsideale und (gewalt-)pornografische Vorstellungen davon, wie Sex laufen sollte, veraltete Rollenbilder usw. führen zusätzlich zu Verunsicherung und Zweifel. Mit zunehmendem Alter der Kinder und Jugendlichen wird Sexualität ein immer alltäglicheres Thema. Jugendzentren und sonstige Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit können daher häufig einen geschützten Raum bieten, in dem sich Kinder und Jugendliche trauen, bestimmte Themen anzusprechen, Fragen zu stellen oder sich auszuprobieren.¹

Leider findet eine tiefergehende Auseinandersetzung mit Sexualpädagogik in der Praxis häufig gar nicht oder nur wenig statt. Die Gründe dafür sind vielfältig, drehen sich jedoch häufig um den Respekt vor dem Thema an sich, der Aufgabe der Umsetzung und die damit einhergehende Verunsicherung. Dass Sexualerziehung vor allem auch Aufgabe der Eltern ist, erschwert die eigene Auseinandersetzung der pädagogischen Fachkräfte mit Sexualpädagogik zusätzlich.

Dennoch ist Sexualität etc. in Einrichtungen ein allgegenwärtiges Thema, was eine entsprechende Auseinandersetzung auf lange Sicht unumgänglich macht. Da Fragen, Unsicherheiten, aber auch verschiedene Haltungen der Pädagog*innen zu Konflikten oder langwierigen Diskussionen in den jeweiligen Teams führen können, äußern immer mehr Fachkräfte den Wunsch und das Interesse an einem fachlichen Umgang mit kindlicher und jugendlicher Sexualität.



Warum sind nach wie vor (Eltern und) Fachkräfte zurückhaltend, wenn bei Kindern und Jugendlichen über Sexualität gesprochen wird? Wie kann der Vielzahl von sexualpädagogischen Situationen und Fragestellungen in Einrichtungen transparent und souverän begegnet werden?

Wie kann ein schwieriges und oftmals tabuisiertes Thema gemeinsam von Fachkräften (und Eltern) in den Fokus genommen werden? Welche Inhalte sind für ein sexualpädagogisches Konzept sinnvoll, nötig und wichtig?²

Die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzepts stellt pädagogische Fachkräfte zwangsläufig vor solche und viele weitere (unangenehme) Fragen. Um all diese Fragen beantworten zu können, müssen pädagogische Fachkräfte in die eigene und allgemeine Auseinandersetzung mit dem Thema *Sexualpädagogik*. Diese kann damit beginnen, sich vor Augen zu führen, warum ein sexualpädagogisches Konzept wichtig ist sowie Grundlagen von Sexualpädagogik aufzufrischen und im weiteren Verlauf sich mit neueren sexualpädagogischen Themen zu befassen und die eigene Sexualpädagogik im Kontext der aktuellen Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu entwickeln und an diese anzupassen.

4.1.1

SEXUALITÄT ALS BESTANDTEIL DER PERSÖNLICHKEITS- ENTWICKLUNG

Ein Großteil der Menschen sind zwar von Geburt an sexuelle Wesen, dennoch sind sich die heute gängigen Sexualtheorien einig, dass das menschliche Sexualverhalten nicht allein „von Natur aus festgelegt“ ist, sondern auch als Produkt soziokultureller und sozialer Lernprozesse angesehen werden muss.³ So oder so bleibt festzuhalten, dass Sexualität ein wichtiger Bestandteil der Persönlichkeit ist. Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung definiert Sexualität demnach als „existentielles Grundbedürfnis des Menschen“.

ASEXUALITÄT

Auch Asexualität ist eine normale und gesunde Ausprägung menschlicher Sexualität ist, gleichwertig zu Bi-, Homo- und Heterosexualität.

In erster Linie sind Eltern für das gesunde Aufwachsen und eine fördernde Sexualerziehung der Kinder und Jugendlichen verantwortlich, aber auch sonstige gesellschaftliche oder soziale Umfelder haben die Aufgabe positive Rahmenbedingungen zu schaffen, um allen Menschen die sexuellen Rechte als Teil der Entwicklung zu ermöglichen.⁴ Da weder in den Ausbildungen noch in den Konzepten von Einrichtungen Sexualpädagogik ein selbstverständlicher Bestandteil ist, existieren unterschiedliche Vorstellungen davon, wie Sexualpädagogik auszusehen hat. Diese Vorstellungen sind teilweise noch von veralteten Idealen und Stereotypisierungen geprägt, allerdings sollte heutzutage ein breiteres Verständnis von Sexualität Voraussetzung sein.

Die Aufgabe heutiger Sexualpädagogik liegt darin, jungen Menschen allgemeines Wissen über Sexualität zu vermitteln und dabei zu hel-

fen sich mit den eigenen und den Bedürfnissen anderer und der Reflexion sexueller und geschlechtsbezogener Erfahrungen auseinanderzusetzen sowie die Fähigkeit zu entwickeln, über Sexualität zu sprechen und bewusst Entscheidungen treffen zu können. Kinder und

Jugendliche brauchen anstelle von Tabuisierung **wertfreie** Begleitung und Unterstützung auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung und Verantwortung, ebenso zur Akzeptanz des eigenen Körpers, der eigenen Gefühle und unterschiedlicher Lebensformen hinsichtlich der Geschlechter sowie aller sexuellen Orientierungen und Beziehungsformen.^{1,3}

Kindern und Jugendlichen einen positiven und offenen Umgang mit dem Thema Sexualität beizubringen ist wichtig für ihre Identitätsbildung und psychosexuelle Entwicklung, für ein starkes Selbstwertgefühl und höheres Selbstvertrauen.

Kindern und Jugendlichen einen positiven und offenen Umgang mit dem Thema *Sexualität* beizubringen ist wichtig für ihre Identitätsbildung und psychosexuelle Entwicklung, für ein starkes Selbstwertgefühl und höheres Selbstvertrauen. Sexuelle Bildung begleitet uns alle und somit auch Kinder und Jugendliche ein Leben lang und stellt ein Element des selbstbestimmten Lernens dar. Dabei ist es sinnvoll, verschiedene Perspektiven zu beachten, da die familiären und individuellen Hintergründe der Kinder und Jugendlichen häufig unterschiedlich sind und den Umgang mit Sexualpädagogik beeinflussen können. Ebenso sollte eine Sexualpädagogik das Sexualverhalten im Kontext der jeweiligen Lebenserfahrung und der gesamten Sozialbeziehungen der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.^{3,4}

Es gehören sieben wesentliche Bestandteile zu einer umfassenden Sexualpädagogik und -aufklärung:⁵

1. Gender
2. Sexuelle und reproduktive Gesundheit und HIV
3. Sexuelle Rechte und „sexual citizenship“
4. Lust
5. Gewalt
6. Vielfalt
7. Beziehungen

4.1.2 VERSTÄNDNIS & ENTWICKLUNG KINDLICHER & JUGENDLICHER SEXUALITÄT

Dass Jugendzentren und Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit nicht im gleichen Maß auf die einzelnen Bestandteile von Sexualpädagogik eingehen können, wie z. B. Beratungsstellen, die explizit für diese Themen ausgelegt sind, steht außer Frage. Dennoch ist es sinnvoll ein größeres Bewusstsein für die einzelnen Aspekte von Sexualpädagogik zu schaffen.

Sexualität ist, wie bereits erwähnt, nicht altersgebunden. Sie ist ein wesentliches Merkmal menschlicher Beziehungen, das uns von Geburt an bis ins hohe Alter begleitet, wobei kindliche und erwachsene Sexualität nicht miteinander vergleichbar, sondern grundlegend voneinander zu unterscheiden sind. Das bedeutet, Kindern muss keine Erwachsenensexualität aufgezwungen werden – die Tatsache, dass sie sexuelle Wesen sind, sollte allerdings ebenso wenig verleugnet und ignoriert werden.

Die psychosexuelle Entwicklung der Kinder und Jugendlichen durchläuft verschiedene Phasen, in denen unterschiedliche Erfahrungs- und Lernprozesse ablaufen:³

In erster Linie geht es bei kindlicher Sexualität darum, dass Kinder sich und ihren Körper kennenlernen, ihn entdecken und Erfahrungen für und mit sich selbst machen. Indem sie ihren Körper wahrnehmen, entwickeln sie ihr Selbstkonzept und Selbstbild sowie ein Selbst-Bewusstsein. Sie werden sich ihrer Fähigkeiten und ihres Körpers, ihres Seins bewusst.⁴

Kinder zwischen dem 5. und 11. Lebensjahr beschäftigen sich vor allem mit gleichgeschlechtlichen Kindern, entwickeln Schamgefühle, beginnen langsam sich von ihren Eltern abzugrenzen und setzen ihre sexuelle Energie eher in Tatendrang um. Sie konzentrieren sich darauf neue Fähigkeiten zu erlernen, Freundschaften aufzubauen und ihre Umwelt zu entdecken. In der Übergangsphase, der Vorpubertät, beginnt das Körperbewusstsein sowie erste körperliche Veränderungen,

das Aussehen wird wichtig und die ersten Fragen rund um das Thema *Sexualität* bekommen Bedeutung.

Mit dem Beginn der Pubertät steht die Sexualität unter dem Einfluss der Sexualhormone; sie verändert sich: die kindliche, auf sich selbst bezogene Sexualität wendet sich anderen Menschen zu. Jugendliche müssen eine neue Rolle in ihrem sozialen Umfeld und der Gesellschaft finden, entwickeln eine eigene Identität und beginnen sich selbst auszuprobieren. In dieser Lebensphase werden erste zwischenmenschliche sexuelle Erfahrungen, wie Küssen oder Petting, von einem Großteil der Jugendlichen gemacht, ebenso wie die Auseinandersetzung mit der Frage nach der sexuellen Orientierung.^{1,3}

Die Grundlagen dieser psychosexuellen Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen sind wichtig für die Erstellung des sexualpädagogischen Konzepts und müssen (ausführlicher als hier beschrieben) durch das jeweilige Team erarbeitet bzw. aufgefrischt werden.

Eine umfassende Sexualpädagogik bzw. sexuelle Bildung ist die beste Prävention von sexualisierter Gewalt auf vielen Ebenen, das haben verschiedene Studien bereits gezeigt. Denn nur wer über das Recht auf den eigenen Körper, Gewaltfreiheit und körperliche Unversehrtheit aufgeklärt wurde, wer über Sexualität zu reden gelernt hat, wer Gefühle in Worte zu fassen weiß, wer weiß, was er*sie mag und

4.1.3 SEXUAL- PÄDAGOGIK & PRÄVENTION

wann eine Grenze überschritten ist, kann über Grenzüberschreitungen sprechen und diese kommunizieren.^{6,7}

Sexualpädagogik wirkt außerdem präventiv, weil sie Wissen schafft, sprachfähig macht, enttabuisiert bzw. die Erlaubnis gibt, aus- und anzusprechen, Rechte benennt bzw. verdeutlicht und für Grenzen sensibilisiert. Außerdem hat es einen weiteren Effekt: Wenn über das Thema *Sexualität* gesprochen wird, steigt das Vertrauen, über heikle **und** schwierige Themen sprechen zu können. Dazu braucht es die Enttabuisierung des Themas unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Intimitätsschutz und persönlichen Grenzen.⁸

Ferner kann sexuelle Bildung als Schlüssel zu einer gewaltarmen Sexualkultur verstanden werden. Es hat sich gezeigt, dass Bildungsprogramme, die Gender- und Machtthemen in den Mittelpunkt stellen, Partner*innengewalt reduzieren können. Was sich ebenfalls in den letzten 10 Jahren fast unverändert gezeigt hat, ist, dass queere Kinder und Jugendliche von Diskriminierung in der Schule betroffen sind. Das bedeutet, sexuelle Bildung allein reicht nicht aus, um Diskriminierung zu reduzieren. Stattdessen ist die Kombination von sexueller Bildung **und** Diskriminierungssensibilisierung wichtig, das wiederum bedeutet, dass Vielfalt ein Thema sein **muss!** Und sexuelle Bildung muss alle Personen betreffen, nicht nur spezifische Gruppierungen, damit Diskriminierung reduziert werden kann.^{9,10}

All diese Aspekte zeigen, dass Sexualpädagogik und sexuelle Bildung präventiv wirken können. Dementsprechend ist ein sexualpädagogisches Konzept ein wichtiger Baustein eines Schutzkonzeptes.

Merke

Die Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzeptes ist kreativer und freier, wenn dies nichterst in Folge eines „Vorfalls“, aus eigener Betroffenheit oder einer Intervention heraus geschieht.⁴



WIE SIEHT DIE RECHTLICHE GRUNDLAGE DER 4.2 SEXUALPÄDAGOGIK AUS?

4.2.1 SEXUELLE & REPRODUKTIVE RECHTE

Nicht nur pädagogischen Fachkräften, sondern im Grunde fast allen Menschen fehlt das Wissen über die eigenen sexuellen und reproduktiven Rechte. Dabei sind sexuelle und reproduktive Rechte Teil der Menschenrechte, die in der IPPF (International Planned Parenthood Federation) Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte festgehalten werden, und über die jede*r in Grundzügen aufgeklärt werden sollte, da sie zur Freiheit, Gleichstellung und Würde aller Menschen beitragen.^{11,12}

Die IPPF-Charta der sexuellen und reproduktiven Rechte definiert die verschiedenen Rechte, die im Großen und Ganzen an den allgemeinen Menschenrechten angelehnt sind und erklärt ausführlich, inwiefern sich der Bezug zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit ergibt. Folgende sexuelle und reproduktive Rechte sind in der IPPF-Charta aufgeführt:^{11,12}

Das Recht ...

- ... auf Leben
- ... auf Freiheit und Unversehrtheit der Person
- ... auf Gleichheit und darauf, keiner Form der Diskriminierung ausgesetzt zu sein
- ... auf Privatsphäre
- ... auf Gedankenfreiheit
- ... auf Information und Bildung
- ... auf freie Entscheidung für oder gegen Ehe und die Gründung und Planung einer Familie
- ... zu entscheiden, ob und wann die Geburt eigener Kinder erwünscht ist
- ... auf Gesundheitsversorgung und Gesundheitsschutz
- ... auf den Nutzen des wissenschaftlichen Fortschritts
- ... auf Versammlungsfreiheit und politische Beteiligung
- ... auf Schutz vor Folter und Misshandlung

Sobald pädagogische Fachkräfte sich mit den sexuellen Rechten auseinandersetzen und auch mit der Relevanz für die eigenen Einrichtungen, bedürfen einige Rechte ausführlicherer Erläuterung. Unter anderem betrifft das Fragen, wie die nach dem **Schwangerschaftsabbruchsrecht minderjähriger Personen**. Pädagogische Fachkräfte können in ihrem Alltag in die Situation geraten, in der sie von Minderjährigen, die von einer ungewollten Schwangerschaft betroffen sind, um Rat gebeten werden. Dazu kann es sinnvoll sein, ebendiese rechtlichen Fragen zu erarbeiten.

Das Schwangerschaftsabbruchsrecht minderjähriger Personen sieht wie folgt aus: Betroffenen, die unter 18 Jahre alt sind, steht grundsätzlich (d. h. unter den auch für Volljährige geltenden Prämissen) die Möglichkeit offen, eine ungewollte Schwangerschaft straffrei abbrechen zu können. Das Mindestalter für einen Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Eltern ist 14 Jahre. Bei über 16-Jährigen geht man meistens davon aus, dass sie selbst entscheiden können, ob sie eine Schwangerschaft abbrechen möchten oder nicht, auch ohne die Eltern

zu fragen. Bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, ist es Ermessenssache der Ärztin oder des Arztes die Zustimmung der Eltern oder zumindest von einem Elternteil für den Schwangerschaftsabbruch einzuholen. Das hängt davon ab, ob die Ärztin oder der Arzt der Ansicht ist, dass die betroffene Person *reif* genug (im Gesetz *einsichtsfähig/einwilligungsfähig*) ist.^{13,14}

SEXUELLE GESUNDHEIT

Auch die Weltgesundheitsorganisation (WHO) hat sexuelle Gesundheit und die damit einhergehenden Voraussetzungen definiert. Ann-Marlene Henning hat diese Definition in ihrem Buch *Sex verändert alles* wie folgt zusammengefasst:¹⁵

1. Deine sexuelle Gesundheit ist mit deiner allgemeinen Gesundheit, deinem Wohlbefinden und deiner Lebensqualität verbunden.
2. Sie ist ein Zustand des emotionalen, mentalen, körperlichen und sozialen Wohlbefindens in Verbindung in Verbindung mit Sexualität. Und viel mehr als nur die Abwesenheit von Krankheiten, Funktionsstörungen und Gebrechen.

4.2.2 RECHTLICHE GRUNDLAGE FÜR DIE OKJA

3. Jede*r sollte angenehme und sichere sexuelle Erlebnisse machen können, ohne Zwang, Diskriminierung oder Gewalt. Dafür ist ein positiver und respektvoller Zugang zur Sexualität und zu sexuellen Beziehungen nötig.
4. Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen und erhalten, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden.



Es existiert kein gesondertes Gesetz, welches sich nur um sexuelle Bildung und Sexualpädagogik in der offenen Kinder und Jugendarbeit dreht, allerdings sind viele Gesetze so ausgelegt, dass in ihnen sexuelle Bildung mitverstanden werden kann.

Dazu zählen unter anderem verschiedene Artikel der **UN-Kinderrechtskonvention**¹⁶ wie Artikel 2 (Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot), Artikel 13 (Meinungs- und Informationsfreiheit) oder Artikel 17 (Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz). Ebenso lassen sich mehrere Paragraphen des **Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe**¹⁷ finden, die entsprechend der sexuellen Bildung und Sexualpädagogik in der OKJA interpretiert werden können. Damit sind folgende Paragraphen gemeint:¹⁸

§ 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

Wie bereits erwähnt, durchläuft jeder Mensch eine sexuelle Entwicklung ab der Geburt an. Dementsprechend hat auch jeder Mensch ein Recht auf Förderung der sexuellen Entwicklung. Außerdem findet sich in der sexuellen Bildung eine Vielzahl an zwischenmenschlichen Belangen, die für die Formung der eigenen Persönlichkeit relevant sind ([siehe Kapitel 4.1.1](#) und [4.1.2](#)). Das kann den Umgang mit eigenen und fremden Grenzen, aber auch viele weitere Themen betreffen, welche in sexualpädagogischen Veranstaltungen reflektiert werden und zu einer Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit beitragen.^{17,18}

§ 11 Jugendarbeit: Kommentar

Die Angebote in der Jugendarbeit orientieren sich an den Interessen der Jugendlichen und sollen ihre Selbstbestimmung fördern. Gerade dadurch, dass im Jugendalter die Auseinandersetzung mit sich selbst und dem eigenen Körper, aber auch erste Verliebtheitsphasen und Beziehungen relevant werden, bietet sich eine gute Grundlage, sich an den Interessen der Jugendlichen zu orientieren. Insbesondere der Punkt der Selbstbestimmung kann bei einer Argumentation mit diesem Paragraphen hilfreich sein, denn die Förderung der Selbstbestimmung ist ein zentraler Inhalt der sexuellen Bildung. Des

Weiteren wird in dem Paragraphen explizit die gesundheitliche Bildung benannt, mit der sich viele Themen der sexuellen Bildung begründen lassen (bspw. Anatomie, Körperhygiene, sexuell übertragbare Infektionen (STI), Periode, Schwangerschaft etc.).^{17,18}

§ 14 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Mithilfe dieses Paragraphen lassen sich Veranstaltungen zur Prävention von sexueller und sexualisierter Gewalt begründen. Durch sexuelle Bildung lernen junge Menschen ihre Grenzen zu erkennen, sie zu verbalisieren und zu verteidigen, aber auch ihren Körper richtig zu benennen, um im Fall eines Übergriffs beschreiben zu können, was passiert ist. Des Weiteren lernen sie die Grenzen anderer zu wahren und über Gefühle zu sprechen ([siehe Kapitel 4.1.3](#)).^{17,18}

Auch das **Landeskinderschutzgesetz (LKSCHG) NRW¹⁹** kann als rechtliche Grundlage für sexuelle Bildung und Sexualpädagogik verstanden werden. Das LKSCHG NRW verpflichtet die Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit zur Erstellung von Kinderschutzkonzepten. Kinderschutz ist dazu da, die Rechte von Kindern und Jugendlichen umzusetzen und dementsprechend nicht von ihnen trennbar. Kinder und Jugendliche haben das Recht ihrem Alter entsprechend in sie betreffende Entscheidungen miteinbezogen zu werden und die Berücksichtigung ihrer Meinung einzufordern. Ebenso bildet ein kooperativer und institutioneller Kinderschutz die Rahmenbedingungen für strukturell wirksamen Kinderschutz (§ 1). Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen (§ 11). Das ist ohne eine grundsätzlichere Thematisierung von Sexualität undenkbar.¹⁹

SEXUALITÄT, SEXUELLE BILDUNG & POLITIK

4.3

*Themen rund um Sexualität
und somit auch sexuelle
Bildung sind politische Themen.*

Sexualität und Gender sind Struktur-Prinzipien moderner Gesellschaften und wirken als Achse sozialer Inklusion und Exklusion, nicht nur von LSBTQIA* (Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Trans*, Queer, Inter* und Asexuell). Damit sind Themen wie das Ausleben von Intimität, Familien-Formen und die Gestaltung sozialer Beziehungen politisch hoch aufgeladen. Religion, Wirtschaft, Politik und Medien geben kulturelle, politische und religiöse Muster vor, die auch Einfluss auf unsere Sexualkultur haben und Diskriminierung befördern können. Diskriminierung

und Abwertungen finden auch in Institutionen (Bildungswesen, Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen) statt und es kann eine unhinterfragte Sexualmoral vorherrschen – auch hier wirken politische und gesellschaftliche Rahmen-Bedingungen hinein.¹⁰

Wie sich diese unhinterfragte, gewaltfördernde Sexualkultur und -moral auswirken kann, zeigt sich in Bereichen wie körperliche Gesundheit, psychische Gesundheit, Familie, Finanzen, Freiheit und Selbstbestimmung sowie weiteren Bereichen wie Sport, Religion oder Medien uvm.

Ebenso sind Sexualpädagogik und sexualpädagogische Konzepte wenig inklusiv und überwiegend an Menschen adressiert, die keine Behinderung haben, sich in die geschlechterbinäre Ordnung einfügen können, heterosexuell, Weiß und lesestark sind. Wir brauchen dementsprechend eine **inklusive Sexualpädagogik**, damit alle Menschen einen barrierearmen Zugang zu Wissen bekommen, das bedeutsam für die eigene Gesundheit und Lebensqualität ist. Dafür muss das sexualpädagogische Wissen an sich auf geschlechterbezogene, klassistische, rassistische Zuschreibungen



und Fixierungen oder aber auch auf Verbesonderung, Abwertung und Unsichtbarmachung geprüft, reflektiert und verbessert werden. Damit ist z. B. gemeint, dass Heterosexualität nicht als Ausgangspunkt, als Norm definiert werden kann, denn das sorgt dafür, dass andere Sexualitäten immer als Spezialform erwähnt und behandelt werden. Eine inklusive sexuelle Bildung und Sexualpädagogik würde im Sprechen fortlaufend sowohl verschiedene sexuelle Orientierungen als auch Beziehungsformen mitdenken, ohne einzelne besonders herauszustellen. Mit inklusiver Sexualpädagogik ist auch gemeint, dass *Weiß*e Heranwachsende nicht kategorisch als liberaler und kompetenter als Migrant*innen und/oder PoC betrachtet werden können. Es bedeutet ebenso, muslimischen Menschen und deren Religion keine besondere Problematisierung gegenüber christlichen Religionen zuzusprechen und dadurch die mitunter deutliche Abwertung gleichgeschlechtlichen Begehrens durch christliche Religionen weniger sichtbar zu machen.²⁰ Inklusiver Sexualpädagogik bedeutet „Vielfalt von der Vielfalt aus zu denken“, was so viel bedeutet wie verschiedenen Differenzkriterien, z. B. Gender, Ethnizität und Klasse etc., zusammen zu denken und zu berücksichtigen.²¹

4.4 SEXUAL- PÄDAGOGIK DER VIELFALT

*Vielfalt ist vorhanden.
Sie wird Kindern und Jugendlichen
nicht aufgezwungen und sie
wird uns nicht aufgezwungen –
sie existiert einfach.*

Die Auseinandersetzung mit einer vielfältigen und inklusiven Pädagogik gewinnt heute mehr denn je an Bedeutung, da traditionelle Rollenbilder und Vorstellungen

von Sexualität und Identität nach wie vor in uns allen und somit auch auf Kinder und Jugendliche wirken. Oft auch dann noch, wenn Eltern und pädagogische Fachkräfte überzeugt sind, dass sie ihre Kinder *neutral* erziehen bzw. behandeln, wird Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung (unterbewusst) Unterschiedliches erlaubt oder verboten, bestimmte Eigenschaften gefördert oder sanktioniert.²² Und das kann sich auf verschiedene Entwicklungsbereiche wie Persönlichkeit oder Sexualität auswirken und diese prägen.¹

Vielfalt ist vorhanden. Sie wird Kindern und Jugendlichen nicht aufgezwungen und sie wird uns nicht aufgezwungen – sie existiert einfach. Auch wenn die Umwelt und die Gesellschaft heteronormativ geprägt sind und diese Vielfalt zu verdrängen versuchen, existiert sie dennoch.²

Die Frage, wie in der Sexualpädagogik mit Vielfalt umgegangen werden kann, ist zuallererst **eine Frage der Haltung** und hängt ab von den Werten, die in einer Gesellschaft definiert werden als auch von der persönlichen Einstellung der pädagogischen Fachkräfte. Wie schon aus der Potenzial- und Risikoanalyse bekannt, gilt es erst einmal die machtvolle Position, aus der heraus man selbst spricht und arbeitet, zu reflektieren. Es geht nicht nur darum, die machtvolle Vielfalt unter den Jugendlichen bewusst zu machen, sondern sie auch zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Kindern und Jugendlichen zu thematisieren.²¹

Es zeigt sich also, dass Prävention, Sensibilisierung, Sexualpädagogik bei Erwachsenen ansetzt. Sie müssen zuerst das eigene Weltbild hinterfragen und kritisch reflektieren, sich Wissen aneignen und sich sensibilisieren für die verschiedenen Themen, besonders auch die marginalisierter Gruppen. Das kann funktionieren, indem das binäre Geschlechterverständnis aufgebrochen wird, mit heteronormativitätskritischer Arbeit und Empowerment, mit der Vermeidung von Stereotypisierungen queerer Menschen (auch queere Menschen sind keine homogene Masse) und dem Abbau von Othering (für kurze und einfache Begriffserklärungen rund um LSBTQIA*-Themen: <https://genderdings.de/gender-woerterbuch> und <https://queer-leben.de/glossar>),^{6,22}

Das bedeutet aber auch, dass es Mut zur eigenen Positionierung braucht und die Fähigkeit, kritische Rückmeldungen von Jugendlichen auszuhalten. Die Entwicklung von tatsächlicher Parteilichkeit für queere Kinder und Jugendliche, also Solidarität und Unterstützung sowie Strategien zum Umgang mit der Angst vor diesen Themen, ist für Fachkräfte wichtig, um nicht die eigenen Ängste auf die Kinder und Jugendlichen zu projizieren.¹⁰

Themen rund um Vielfalt sind auch deswegen unglaublich wichtig als Team zu bearbeiten, um Kindern und Jugendlichen Freiräume für ihre Entwicklungen zu eröffnen und sich mit Fragen, Erfahrungen und (ungewollten) Bewertungen auseinanderzusetzen. Sexualpädagogik kann als Unterstützung dienen, mit der Vielfalt umzugehen und in ihr eine Chance zu sehen, ohne die Probleme zu leugnen, die aufgrund von Diskriminierung, unterschiedlicher Einstellungen, Werte und Normen entstehen können. Im Gegenteil. Ein Ziel sexueller Bildung sollte sein, dass Kinder und Jugendliche lernen, andere nicht zu diskriminieren und sie stattdessen in ihrem Sein anzuerkennen.⁶ Das müssen pädagogische Fachkräfte dementsprechend vorleben und gegen Diskriminierung und Mobbing ganz klar Stellung beziehen.

Die Thematisierung und Sichtbarmachung sexueller Vielfalt ist vor allem auch eine organisatorische Frage. Neben dem Vorhandensein entsprechender Materialien und gelegentlich gemeinsamen Projektplanungen ist es auch eine Frage des Programms und vor allem des institutionellen Klimas, ob die Thematisierung von Sexualität überhaupt, das Zur-Sprache-bringen diverser Sexualitäten und der gleichzeitige Schutz vor Stigmatisierung gelingen. Die Arbeit

Ein Ziel sexueller Bildung sollte sein, dass Kinder und Jugendliche lernen, andere nicht zu diskriminieren und sie stattdessen in ihrem Sein anzuerkennen.⁶

einer diskriminierungsbewussten Institution kann mit ganz spezifischen Themen beginnen. Meist ist es leichter, zunächst Rassismus und die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen zu thematisieren, bevor z. B. Homophobie zum Thema gemacht wird.²³

In jedem Fall ist es Aufgabe des jeweiligen Teams, Kinder und Jugendliche bei ihrer Orientierung und Selbstfindung zu unterstützen, die Sichtweisen von Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen und ihren Fragen Beachtung zu schenken, ebenso wie sie in ihrer Vielfalt anzunehmen und vor Diskriminierung zu schützen.

4.5 AUFBAU EINES SEXUALPÄDAGOGISCHEN KONZEPTES

Die Umsetzung eines sexualpädagogischen Konzeptes basiert auf einem sexualfreundlichen und offenen Verständnis von Sexualität. Fachkräfte werden dabei durch die sexuelle Neugier von Kindern und Jugendlichen mit ihren persönlichen Einstellungen, Haltungen und Vorerfahrungen konfrontiert. Die sexualpädagogische Arbeit in Einrichtungen sollte dementsprechend aufgeschlossen, wertschätzend und grenzwahrend sein. Ein gemeinsamer Verhaltenskodex, der eine grenzwahrende Sprache gewährleistet und grenzwahrendes Verhalten definiert, ist fester Bestandteil eines sexualpädagogischen Konzeptes und Schutzkonzeptes ([siehe Kapitel 5.5](#)).⁴

4.5.1

BAUSTEINE EINES SEXUALPÄDAGOGISCHEN KONZEPTES

Jede Einrichtung entscheidet selbst über die Inhalte eines sexualpädagogischen Konzeptes. Dennoch haben sich bisher folgende Inhalte bewährt:^{2,24}

BESCHREIBUNG VON KINDLICHER UND JUGENDLICHER SEXUALITÄT

Der Wissenstand rund um kindliche und jugendliche Sexualität soll hier festgehalten werden. Dazu gehört ein allgemeines Verständnis von Sexualität, Ausdrucksformen und Entwicklung von kindlicher und jugendlicher Sexualität sowie typische Merkmale kindlicher und jugendlicher Sexualität in Abgrenzung zur Erwachsenensexualität. Ebenso wichtig ist die Behandlung von LSBTQIA*-Themen sowie abhängig von der Zielgruppe Sexualität und z. B. Autismus, körperliche Behinderungen etc. Solche speziellen Themen sind dann an die Bedarfe der Kinder und Jugendlichen und an das Angebot der eigenen Einrichtung anzupassen.

VERSTÄNDNIS VON SEXUALPÄDAGOGIK

Hier gilt es im Team zu klären, wie die Sexualpädagogik in der jeweiligen Einrichtung und von Einzelpersonen definiert wird, welche Aspekte zur Sexualpädagogik dazugehören und welche Haltung im Team entwickelt werden soll. Besonders an diesem Punkt kann es zu Diskussionen und Meinungsverschiedenheiten kommen, die nicht gescheut, sondern als Chance gesehen werden können, in den tieferen Austausch zu kommen.



PÄDAGOGISCHE ZIELE IM HINBLICK AUF SEXUELLE BILDUNG UND DEREN UMSETZUNG

Das Team befasst sich mit dem aktuellen Stand der Sexualpädagogik in ihrer Einrichtung, welche Bereiche berücksichtigt und gefördert werden und welche grundlegenden Ziele erreicht werden sollen. Ebenso werden Ideen gesammelt, wie diese Ziele umgesetzt werden können.

UMSETZUNG DER SEXUALPÄDAGOGIK UND -AUFKLÄRUNG

Die Umsetzung der aufgestellten Ziele wird nun konkretisiert und in einem Plan festgehalten. Bei der Umsetzung und Integration von Sexualpädagogik im Alltag muss, neben den grundlegenden Themen rund um Sexualität, auch der Umgang mit sexualisierter Sprache und Sozialen Medien Berücksichtigung finden. Im Allgemeinen können Leitfragen in jeder Phase der Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes hilfreich sein, so auch bei der Umsetzung.

TEAMENTWICKLUNG

Ein Team sollte festhalten, wie es die eigene Weiterentwicklung und Weiterbildung über die Zeit hinweg gewährleisten und gestalten möchte. Die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungen, gemeinsame Supervisionsgespräche und der Austausch untereinander über aktuelle Themen sind dabei ebenso wichtige Bestandteile wie das Aufstellen und Festhalten von Regeln zum Umgang mit Nähe und Distanz, sowohl innerhalb des Teams als auch zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen, Regeln zum Einhalten individueller Grenzen und die Aufklärung über rechtliche Grenzen von Fachkräften. Des Weiteren sollten (geschlechterübergreifende) Verantwortlichkeiten im Team geklärt und die Entwicklung eines Verhaltenskodex in die Wege geleitet werden, sofern noch kein Verhaltenskodex existiert. Ist ein Verhaltenskodex bereits vorhanden, so sollte dieser auf explizit sexualpädagogische Regeln geprüft und gegebenenfalls ergänzt werden.

KOOPERATION MIT ELTERN

Wie die eigene Haltung zur Einbeziehung der Eltern ist, können Fachkräfte gemeinsam reflektieren. Ob und wie mit Eltern kooperiert wird, hängt dabei einerseits von dem jeweiligen Zugang ab, den Einrichtungen zu den Eltern haben, von dem Programm, das die Einrichtungen anbieten, von den gegebenen familiären Kontexten sowie Alter und Reife der Kinder und Jugendlichen. Davon abhängig kann sich das Team mit dem aktuellen Stand der Kooperation mit den Eltern befassen, wie die Informationen aussehen und ob und wie die Eltern eingebunden werden sollen. Außerdem sollte gemeinsam überlegt werden, wie die Beratung der Eltern im Krisenfall aussieht, was dabei noch verbesserungswürdig ist und wie der Umgang mit Situationen ist, in denen Eltern nicht mit einbezogen werden können oder sollten.

>>> EXKURS: Umgang mit Eltern beim Thema Sexualpädagogik²⁵

Pädagogische Fachkräfte stehen in der Verantwortung, die Werteorientierungen (wie die Würde und die Gleichwertigkeit des Menschen) der eigenen Einrichtung zu vertreten und transparent zu machen. Diese Werteorientierungen lassen sich mit dem Grundgesetz und anderen Gesetzesgrundlagen begründen ([siehe Kapitel 4.2](#)) und sind der Handlungsrahmen und anzustrebender Konsens für die Praxis.²⁵

Die Kommunikation mit Eltern oder Sorgeberechtigten kann in diesen Situationen herausfordernd sein. Dennoch sollte bedacht werden, dass die eigene Positionierung der pädagogischen Fachkräfte nicht nur die jeweiligen Eltern, sondern auch unbeteiligte Kinder und Jugendliche, Eltern und Mitarbeiter*innen erreicht und dadurch normsetzend wirkt. Wird diskriminierenden Äußerungen nicht widersprochen, wird signalisiert, dass es erlaubt ist oder ganz normal ist, so zu reden.²⁵ Pädagogische Fachkräfte haben die Verantwortung, abwertende Botschaften zu erkennen und sich deutlich gegen Ausgrenzung zu positionieren. Ebenfalls ist zu beachten, dass die weitere Kommunikation einer Vertagung bedarf und nicht unbedingt in einer Tür-und-Angel-Situation ausgetragen werden sollte.²⁵

Wir haben es hier mit einem Dilemma zu tun: einerseits den eigenen menschenrechtsorientierten Standpunkt zu vertreten und andererseits die Kooperation zu den Eltern zum Wohle des Kindes zu erhalten und zu festigen.²⁵

Wenn Eltern sich nicht für die moralische Grundposition der Einrichtung gewinnen lassen, kann es auch helfen, den Eltern näherzubringen, dass alle in der Einrichtung beteiligten Personen verpflichtet sind, die Kinderrechte zu achten. Diese fordern freie Entfaltung der Persönlichkeit und das Recht des Kindes auf eine eigene Meinung. Es geht dabei um den Respekt vor jeder Persönlichkeit, gleichwohl wie sie ist. Der Fokus der Gespräche mit den Eltern ist dabei immer das Wohl des Kindes und die Frage, inwiefern Ungleichwertigkeits-Vorstellungen der Eltern Einfluss nehmen und Entwicklungs-Bedürfnisse von Kindern einschränken.²⁵

Entscheidend ist darüber hinaus die Sichtbarmachung der Werte als Bestandteil der professionellen Haltung, für die die Einrichtung steht (etwa durch Aushänge, Statements auf der Homepage etc.).²⁵ ◀

PRÄVENTION UND KINDERSCHUTZ/ VORGEHEN BEI SEXUELLEN ÜBER- GRIFFEN UNTER KINDERN

Auch wenn Einrichtungen ein allgemeines Schutzkonzept haben sollten, kann ein kurzer Abschnitt zu Prävention und Kinderschutz in einem sexualpädagogischen Konzept nicht schaden, sofern auf das allgemeine Schutzkonzept verwiesen wird. Ein wichtiger Bestandteil ist dabei auch der Blick auf mögliche unterstützende Institutionen/Kooperationspartner vor Ort und die Form der Zusammenarbeit.^{2,24}



4.5.2 IN FÜNF SCHRITTEN ZUM SEXUAL- PÄDAGO- GISCHEM KONZEPT

Bei der Erarbeitung eines sexualpädagogischen Konzeptes ist nicht nur die Frage zu den Inhalten zu klären, sondern auch die Frage nach dem konkreten Ablauf. Ein sexualpädagogisches Konzept ist prinzipiell erst einmal an die jeweiligen Einrichtungen anzupassen. Allerdings gibt es Schritte, die für den Ablauf zu empfehlen sind:^{2,24}

Schritt 1: Klärung der Verantwortlichkeiten und Aufgaben

Die Entwicklung eines sexualpädagogischen Konzeptes ist ein Gruppenprojekt, welches sowohl den Vorstand/Träger, die Leitung und das Team miteinbezieht: verschiedene Kleingruppen für verschiedene Aufgaben.

Schritt 2: Wo stehen wir?

Bei der Analyse der aktuellen Situation können bereits vorhandene Strukturen festgehalten und überdacht werden. Der Abgleich der vorhandenen Strukturen mit gesetzlichen Vorgaben und pädagogischen Empfehlungen hilft bei der Weiterentwicklung des sexualpädagogischen Konzeptes.

Schritt 3: Wo wollen wir hin?

Auf Basis der Diskrepanz zwischen vorhandenen und fehlenden Strukturen werden gemeinsame Ziele und Maßnahmen festgelegt und die daraus entstehenden Aufgaben für die Weiterarbeit verteilt.

Schritt 4: Wie setzen wir das um?

Die in Schritt 3 erarbeiteten Ziele und Maßnahmen können nun umgesetzt werden. Dabei ist es sinnvoll sowohl ausreichend Zeit für die einzelnen Handlungsschritte einzuplanen als auch eine Person mit der Koordination zu beauftragen, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten.

Schritt 5: Evaluation/Überprüfung des Konzeptes

Da ein sexualpädagogische Konzept bzw. Konzepte jeglicher Art mit dem fertigen Entwurf nicht für immer haltbar sind, können Zeitpunkte abgemacht werden, in denen die Konzepte überarbeitet und aktualisiert werden.



Quellenangaben

- 1 vgl. Jugendsexualität in der Offenen Jugendarbeit, Marie-Christine Straußberger, 2018
- 2 vgl. Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen, Der Paritätische Wohlfahrtsverband Hessen, 2017
- 3 vgl. Sexualpädagogisches Konzept, Graf Recke Stiftung, 2013
- 4 vgl. Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten, AWO Bundesverband e. V., 2019
- 5 vgl. Eine Welt voller Möglichkeiten durch Selbstbestimmung, pro familia Bundesverband, 2013

- 6 vgl. Sexuelle Bildung, pro familia Baden-Württemberg, 2016
- 7 vgl. www.jugendhilfeportal.de/jugendschutz/artikel/sexualpaedagogik-kinder-und-jugendliche-staerken; letzter Abruf: 16.01.22
- 8 vgl. Sexualpädagogische Konzepte als Bausteine der Prävention, pro familia Horizonte Witten
- 9 vgl. www.lsvd.de/media/doc/6100/2021_08_24_input_uwe_sielert_neu.pdf
letzter Abruf: 14.12.22
- 10 vgl. www.lsvd.de/de/ct/6100-Sexualpaedagogik-der-Vielfalt-und-Gewaltpraevention-in-der-Jugendarbeit; letzter Abruf: 14.12.22
- 11 vgl. www.profamilia.de/fileadmin/profamilia/ippf_charta.pdf; letzter Abruf: 14.12.22
- 12 vgl. www.ippf.org/sites/default/files/ippf_sexual_rights_declaration_german.pdf
letzter Abruf: 17.03.23
- 13 vgl. www.profamilia.de/fuer-jugendliche/rechte-und-sexualitaet/schwangerschaftsabbruch
letzter Abruf: 14.12.22
- 14 vgl. www.profemina.org/de-de/abtreibung/unter-18-abtreiben-gesetzeslage
letzter Abruf: 14.12.22
- 15 vgl. Sex verändert alles, Ann-Marlene Henning, 2019
- 16 vgl. www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention
letzter Abruf: 14.12.22
- 17 vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_8; letzter Abruf: 14.12.22
- 18 vgl. www.sexalog.de/fachwissen/gesetze; letzter Abruf: 14.12.22
- 19 vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?f%20anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=1; letzter Abruf: 17.03.23
- 20 vgl. www.gender-blog.de/beitrag/inklusive-sexuelle-bildung-herrschaftskritik
letzter Abruf: 14.12.22
- 21 vgl. Sexualpädagogik der Vielfalt – Praxismethoden zu Identitäten, Beziehungen, Körper und Prävention für Schule und Jugendarbeit, 2012
- 22 vgl. Mit Mädchen und Jungen sexualpädagogisch arbeiten, pro familia Landesverband NRW e.V., 2014
- 23 vgl. Sexuelle Vielfalt, pro familia Bundesverband, 2018
- 24 vgl. Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept in Kindertageseinrichtungen – eine Arbeitshilfe, Der Paritätische NRW, 2019
- 25 vgl. www.lsvd.de/de/ct/4386-Vielfalt-in-der-Kita-Methoden-fuer-Kita-Fachkraefte; letzter Abruf: 14.12.22
- 26 <https://genderdings.de/gender-woerterbuch>; letzter Abruf: 16.12.21
- 27 <https://queer-leben.de/glossar>; letzter Abruf: 16.12.21



5 PRÄVENTION

5.1 Potenzialanalyse • 44

- 5.1.1 Eigene & gemeinsame Potenziale ergründen & wertschätzen lernen • 44
- 5.1.2 Schlüsselfragen • 44

5.2 Risikoanalyse • 47

- 5.2.1 Methoden der Risikoanalyse • 47
- 5.2.2 Einrichtungsspezifische Risikoanalyse • 48
- 5.2.3 Risikofaktoren • 48

5.3 Täter*innen-Strategien • 51

- 5.3.1 Wie gehen Täter*innen vor? • 51
- 5.3.2 Notwendigkeit: Wissen um Täter*innen-Strategien • 54

5.4 Personalverantwortung • 54

- 5.4.1 Die Personalauswahl • 55
- 5.4.2 Qualifizierung von Mitarbeiter*innen • 57

5.5 Verhaltenskodex • 57

- 5.5.1 Selbstverpflichtungserklärung • 59
- 5.5.2 Partizipation beim Verhaltenskodex • 60
- 5.5.3 Bemerkungen • 61

5.6 Partizipation & Beschwerdemanagement • 61

- 5.6.1 Rechtliche Verpflichtung • 61
- 5.6.2 Konstitutives Element des Arbeitsfeldes • 62
- 5.6.3 Partizipationsgrade • 62
- 5.6.4 Pädagogischer Hintergrund • 63
- 5.6.5 Die Aufgabe der Erwachsenen • 63
- 5.6.6 Einbindung von Vielfalt • 64
- 5.6.7 Beschwerdemanagement • 66
- 5.6.8 Praktische Anwendung • 67

5.7 Sichere Orte • 70

- 5.7.1 Intern • 70
- 5.7.2 Extern • 70



Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen gewährleisten und verbessern zu können, sind Präventions- und Schutzkonzepte von zentraler Bedeutung.

Schutzkonzepte sind überall dort notwendig, wo sich Kinder und Jugendliche institutionell aufhalten. Da zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in der Regel ein asymmetrisches Machtverhältnis besteht, erhöht sich das Risiko für Übergriffe, jegliche Form von Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt, die es mithilfe von präventiven Schutzkonzepten und Maßnahmen zu verhindern gilt. Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen sowie einen Anspruch auf Hilfe, dementsprechend liegt die Verantwortung für präventive Schutzkonzepte bei den Erwachsenen. Die Partizipation, also die aktive Beteiligung der Kinder und Jugendlichen, spielt dabei eine wichtige Rolle und ist notwendig auf dem Weg zu nachhaltiger Prävention.

Präventive Schutzkonzepte sollen sicherstellen, dass pädagogische Fachkräfte einerseits kompetente Vertrauenspersonen für die Kinder und Jugendlichen sind, die gewaltvolle Erlebnisse in der Familie, im sozialen Umfeld, durch andere Kinder und Jugendliche oder im Internet erfahren, und andererseits, dass sie Übergriffe und Machtmissbrauch innerhalb der eigenen Einrichtungen vermeiden oder erkennen können. Die Auseinandersetzung mit der Thematik ist dabei schon der erste wichtige präventive Schritt. Prävention besteht allerdings nicht nur aus dem Verhindern und Erkennen von gefährdenden Verhaltensweisen etc., sondern

auch darin Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstwertgefühl, ihrem Selbstwirksamkeitserleben und in ihren sozialen Kompetenzen zu empowern und zu unterstützen. Wenn Kinder und Jugendliche in ihren sozialen Kompetenzen gut aufgestellt sind, werden sie weniger empfänglich für die Strategien der Täter*innen und können ihnen etwas entgegensetzen, ebenso wie es die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass sich Betroffene Hilfe holen. Es geht demnach darum die eigenen, persönlichen Schutzfaktoren der Kinder und Jugendlichen auszubauen. Sexualpädagogik spielt dabei eine nicht unerhebliche Rolle und leistet einen wichtigen Beitrag zur Vorbeugung sexualisierter Gewalt.^{1,2}

Es kann sinnvoll sein, die Entwicklung präventiver Schutzkonzepte in Einrichtungen über verschiedene Ebenen (institutionell, konzeptionell und personell) zu betrachten und aufzubauen. Die verschiedenen Ebenen ermöglichen dabei einen differenzierten Überblick über die verschiedenen anstehenden Aufgaben und Maßnahmen ([siehe Kapitel 1.2](#)).²

Eine besondere Herausforderung bei der Erstellung von Schutzkonzepten ist außerdem die Passgenauigkeit für jede einzelne Einrichtung. Da eine große Bandbreite und Verschiedenartigkeit hinsichtlich möglicher Formen und Konstellationen sexualisierter Gewalt als auch hinsichtlich der Vielfalt von Organisationen und Einrichtungen im Arbeitsfeld Kinder- und Jugendarbeit existiert, sind einfache, schematische Lösungen hier weder zu erwarten noch zu empfehlen. Die Aufgabe jeder Einrichtung und jedes Trägers ist es, ihr ganz eigenes, individuelles Schutzkonzept auf Basis allgemeiner Informationen zu entwickeln.³

5.1 POTENZIALANALYSE

Eine Potenzialanalyse kann beim Erstellen von Schutz- und anderen pädagogischen Konzepten sehr hilfreich sein, da sie bereits vorhandene Ressourcen hervorhebt und die Motivation aller Beteiligten stärken kann. Die Aufgabe ein Schutzkonzept entwickeln zu müssen kann besonders zu Beginn sehr entmutigend sein. Dabei muss entgegen der Sorge vieler Fachkräfte niemand bei Null anfangen, wenn es um den Schutz von Kindern und Jugendlichen geht. Bereits bestehende (gut funktionierende) präventive Strukturen oder Arbeitsweisen können als Grundlage zur Erstellung von Schutzkonzepten verstanden und in den weiteren Prozess eingebunden werden. Das Herausarbeiten bereits vorhandener Ressourcen kann dazu genutzt werden, um Stärken hervorzuheben und Schwächen umfassend in den Blick zu nehmen. Die Potenzialanalyse dient dementsprechend zur Reflexion darüber, was bereits gut funktioniert und in welchen Bereichen eine vertiefte Auseinandersetzung und Veränderungsschritte erforderlich sind. Des Weiteren schafft eine vorangegangene Potenzialanalyse eine gute Grundlage für die Durchführung der Risikoanalyse. Das kann die Aufarbeitung zuvor aufgetretener Fälle sexualisierter Gewalt beinhalten, um mögliche Schwachstellen innerhalb der Institution oder Einrichtung beseitigen zu können.^{4,5}

EIGENE & GEMEINSAME POTENZIALE ERGRÜNDEN & WERTSCHÄTZEN LERNEN

5.1.1

Mithilfe von Schlüsselfragen kann überprüft und erarbeitet werden, wie die aktuelle Lage in der jeweiligen Einrichtung ist und welche Aufgaben sich aus der Potenzialanalyse ergeben.

5.1.2

SCHLÜSSELFRAGEN

Um während der Potenzialanalyse strukturiert zu bleiben und nicht die Übersicht zu verlieren, ist es von Vorteil mit Schlüsselfragen zu arbeiten. Noch übersichtlicher wird es, wenn man die Schlüsselfragen in verschiedene Kategorien einteilt. Das Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis ([FiPP e.V.](#)) hat für den Bereich „Jugendhilfe und Schule/Sozialraum“ fünf mögliche Kategorien sowie beispielhaft dazugehörige Schlüsselfragen herausgearbeitet:⁴

- Macht und Machtmissbrauch
- Grenzüberschreitungen
- Beteiligung und Umgang mit Beschwerden
- Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- Körper und Sexualpädagogik

Diese beispielhafte Kategorisierung ist nicht verpflichtend. Es kann sich ebenso während der Erstellung eines Schutzkonzeptes herausstellen, dass sich andere, besser auf die jeweilige Einrichtung abgestimmte Kategorien als geeigneter erweisen. Dennoch wurden die angegebenen Kategorien vom FiPP e.V. aus der Praxis herausgearbeitet und bieten jeder Arbeitsgruppe einen guten Ansatz, besonders, wenn Unsicherheit darüber herrscht, wo man am besten anfangen soll.

Innerhalb dieser Kategorien wird jede Schlüsselfrage nach dem gleichen System bearbeitet – mit drei Leitfragen:

- Was existiert bereits?
- Wie wird es (methodisch) umgesetzt?
- Was muss ergänzt werden?

Mit Hilfe dieser Leitfragen wird es deutlich leichter sich im Prozess der Potenzialanalyse auf das Wesentliche zu fokussieren und erleichtert außerdem den Übergang zur Risikoanalyse.

SCHLÜSSELFRAGEN

Macht und Machtmissbrauch – Bewertung der Alltagskultur⁴

- Wie thematisieren wir Machtverhältnisse zwischen uns und den Kindern und Jugendlichen?
- Wie stellen wir Offenheit und Transparenz im Team zu Macht und Machtüberschreitung her? (z. B. in der Teamzusammenarbeit in Bezug auf das Treffen von Entscheidungen oder die Aufgabenverteilung etc.)
- Welche Alltagssituationen gibt es, die als besonders risikohaft bezogen auf Machtmissbrauch durch uns gelten könnten? Betrachtet hier euren gesamten Tages- und Wochenverlauf.
- Wie reflektieren und bewerten wir unsere einrichtungsspezifischen Risikosituationen?
- Wie ermöglichen wir eine regelmäßige Reflexion zur Wahrnehmung von grenzverletzenden Äußerungen und Verhaltensweisen gegenüber den Kindern und Jugendlichen?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben wir für selbstreflexive Prozesse?
- Wie thematisieren wir Machtverhältnisse zwischen uns und den Eltern?
- Wie thematisieren wir Potenziale und Gefahren von Social Media sowohl im Team als auch mit Kindern und Jugendlichen?

Grenzüberschreitungen – Nähe und Distanz⁴

- Wie reflektieren wir, wie Kinder und Jugendliche und wir auf Körperkontakt reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie gehen wir mit eigenwilligen Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern und Jugendlichen um?
- Wie gehen wir mit Übergängen zwischen Dienstzeit und Privatheit von Mitarbeiter*innen im Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen um? Gibt es dazu Regeln?
- Wie gehen wir vor, wenn wir Grenzüberschreitungen zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen beobachten?
- Wie gehen wir vor, wenn wir Grenzüberschreitungen zwischen Kindern und Jugendlichen untereinander beobachten?

Beteiligung und Umgang mit Beschwerde – Verfahren und Beteiligte⁴

- Wie gewährleisten wir, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre Rechte informiert werden?
 - höchstpersönliche Rechte
 - Kinderrechte
- Wie stellen wir die Umsetzung dieser Rechte in unserer Einrichtung sicher?
- Wie beteiligen wir Kinder und Jugendliche in unserer Alltagskultur und in unseren Angeboten? Wie berücksichtigen wir den individuellen Entwicklungsstand?
- Wie informieren wir Kinder und Jugendliche über unsere Haltung sowie unsere Maßnahmen und Verfahren zum Kinderschutz?
- Wie gehen wir mit Hinweisen und Beschwerden von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bezogen auf Machtmissbrauch durch uns um?
- Wie gewährleisten wir, dass Beschwerden oder Kritik der Kooperationspartner lösungsorientiert behandelt werden?



Körper und Sexualpädagogik

- Wie kommunizieren wir über sexualpädagogische Arbeitsweisen innerhalb des Teams? (*gibt es eine einheitliche Festlegung*)
- Wie gehen wir mit Fragen rund ums Thema *Sexualität* um? Wie vermitteln wir Kindern und Jugendliche allgemeines Wissen über Sexualität?
- Wie gewährleisten wir, dass Kinder und Jugendliche regelmäßig über ihre sexuellen Rechte informiert werden?
- Wie informieren wir Kinder und Jugendliche über sexuelle Gesundheit, sexuell übertragbare Infektionen und Verhütungsmethoden? (*regelmäßige Aktualisierung des Wissensstandes des Teams oder Wissen über alternative Quellen, auf die verwiesen werden kann*)
- Wie reflektieren und bewerten wir den jugendlichen (z. B. sexualisierten oder gewaltvollen) Sprachgebrauch? Wie gehen wir mit Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern und Jugendlichen zum Thema *Sprachgebrauch* um?
- Wie ermöglichen wir eine regelmäßige Reflexion über unsere internalisierten Rollenbilder und die bewusste oder unbewusste Weitergabe dieser?
- Wie thematisieren wir Vielfalt (im Kontext von Sexualität)?
- Wie gewährleisten wir, dass sich das Team mit aktuellen Themen der *Vielfalt* auseinandersetzt?
- Wie stellen wir die Umsetzung geschlechtersensibler Pädagogik sicher?
- Wie reflektieren und bewerten wir eigene Vorurteile? Wie arbeiten wir diese Vorurteile auf?
- Welche Unterstützungsmöglichkeiten haben wir für LSBTQIA* Kinder und Jugendliche?

Gewalt unter Kindern und Jugendlichen⁴

- Wie erleben wir Kontakte zwischen den Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung untereinander?
- Wie reflektieren wir, wie Kinder und Jugendliche auf Körperkontakt untereinander reagieren, von wem er ausgeht, wer ihn als angemessen oder unangemessen erlebt oder beschreibt?
- Wie kommunizieren wir mit den Kindern und Jugendlichen über Situationen, die wir als Grenzverletzungen oder Übergriffe identifiziert haben?
- Wie und welche Maßnahmen werden bei Mobbing und Gewaltvorfällen eingeleitet?

Wie man anhand der Schlüsselfragen erkennen kann, geht der Nutzen einer Potenzialanalyse über die Risikoanalyse hinaus. Fragen, die sich spätestens während der Erstellung oder Überarbeitung eines Verhaltenskodex oder bei der Schaffung sicherer Orte etc. ergeben, können bei einer Potenzialanalyse vorbereitend angesprochen werden. Des Weiteren ist nicht jede der beispielhaft dargestellten Schlüsselfragen für jede Einrichtung relevant. Es kann diskutiert werden, welche Schlüsselfragen berücksichtigt werden, welche nicht und ob Schlüsselfragen abgeändert und angepasst werden. Da die dargestellten Schlüsselfragen sicher nicht vollständig sowie allgemeiner und nicht einrichtungsspezifisch formuliert sind, müssen ggf. zusätzliche Schlüsselfragen entwickelt werden, um die spezifischen Ansprüche der einzelnen Einrichtungen berücksichtigen zu können.

RISIKOANALYSE 5.2



Ebenso wie die Potenzialanalyse steht die Risikoanalyse am Anfang des Prozesses zur Erstellung eines Schutzkonzeptes. Dabei liegen die Funktionen einer Risiko-

analyse besonders darin, sich als Einzelperson und im Team mit dem Thema (*sexualisierte Gewalt*) differenziert auseinanderzusetzen, eine gemeinsame Haltung zur Problematik

(sexualisierter) Gewalt zu finden und das Verständnis für in diesem Zusammenhang benutzte Begriffe zu schärfen, die Problematik zu enttabuisieren und dafür zu sensibilisieren sowie Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen, die mutmaßliche Täter*innen nutzen könnten, zu identifizieren und offenzulegen. Darüber hinaus schafft neben der Potenzialanalyse die Risikoanalyse eine Grundlage für die spätere Entwicklung oder Anpassung von Maßnahmen und Konzepten der Prävention und Intervention sowie die Basis für notwendige strukturelle Veränderungen.¹

Eine Risikoanalyse braucht Zeit und Aufmerksamkeit, damit nachhaltige Schutzkonzepte und Maßnahmen entwickelt werden können. Dementsprechend sollte die Risikoanalyse breit angelegt sein und im Sinne der Partizipation sowohl Haupt- und Ehrenamtliche, Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene und ggf. Eltern adäquat und entwicklungsgerecht einbinden. Die Beteiligung aller erhöht einerseits die Akzeptanz künftiger Maßnahmen und

Eine Risikoanalyse braucht Zeit und Aufmerksamkeit, damit nachhaltige Schutzkonzepte und Maßnahmen entwickelt werden können.

sorgt andererseits für ein Gesamtbild, welches sich aus verschiedenen Perspektiven zusammensetzt. Somit können deutlich mehr Risikofaktoren in der Struktur, in spezifischen Situationen, bei Mitarbeiter*innen und Teilnehmer*innen beleuchtet werden, die mögliche Grenzüberschreitungen beeinflussen können.

Auf diese Weise entsteht nach und nach ein facettenreiches Bild, aus welchem sich schließlich Risiken, denen Kinder und Jugendliche innerhalb der Einrichtung ausgesetzt sind, erkennen lassen.^{1,4}

5.2.1

METHODEN DER RISIKOANALYSE

Für eine partizipative Risikoanalyse und Entwicklung von Schutzkonzepten betont das Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis (FiPP e.V.) einige Methoden nochmal besonders.⁴

KULTUR DER ACHTSAMKEIT UND SCHWACHE SIGNALE

Der Sinn hinter einer Kultur der Achtsamkeit ist die Identifikation von Machtquellen, was nur funktionieren kann, wenn Pädagog*innen lernen Machtmissbrauch zu erkennen, ihm präventiv entgegenzuwirken und Fälle von Machtmissbrauch aufzuarbeiten. Wichtig für eine Kultur der Achtsamkeit ist ebenso die Entwicklung der eigenen Sensibilität gegenüber schwachen Signalen. Von Machtmissbrauch und (sexualisierter) Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche senden häufig sehr unterschiedliche, individuelle und nicht immer laute und deutliche Signale. Fachkräfte können im Laufe des Schutzprozesses ihre Achtsamkeit hinsichtlich des Wohlbefindens der Kinder und Jugendlichen verfeinern, damit auch kleine Anzeichen von Angst, mangelnder Lebendigkeit oder Zurückgezogenheit erkannt werden.⁴

SCHLÜSSELSITUATIONEN SICHTBAR MACHEN

Die Risikoanalyse bietet Fachkräften verschiedene Möglichkeiten ein Gefühl dafür zu bekommen, welche Schlüsselsituationen Risiken für Kinder und Jugendlichen bereithalten. Da sich Pädagog*innen selbst häufig nicht als machtvolle Personen wahrnehmen, ist es umso wichtiger, die Wahrnehmung dafür zu sensibilisieren wie viel Macht in pädagogischen Alltagshandlungen stecken kann, wie viel davon notwendig oder sinnvoll ist und in welchen Situationen zu viel Macht zu einer Gefährdung werden kann. Bei dieser Diskussion und Sensibilisierung geht es besonders um Genauigkeit, ums Detail und um Verständigungen zu Mikrosituationen.⁴

MIT DEM BLICK DER ANDEREN

Die Perspektive von Kindern, Jugendlichen und ggf. deren Eltern kann sehr hilfreich sein, wenn es zu konkreten Fragen der Risikoanalyse kommt. Fachkräfte können in ihrem Arbeitsalltag nicht alle Facetten von Risiken innerhalb der Einrichtung im Blick haben, bevor sie sich nicht auch mit den Empfindungen der Kinder und Jugendlichen befasst haben. Dabei können viele Kinder und Jugendliche bereits im jungen Alter empfinden und ausdrücken, was sie möchten, was sie nicht möchten und als ihr Recht erachten. Da in Bezug auf die Sicherheit von Orten und Situationen zwischen Kindern,

Jugendlichen, Eltern und Fachkräften häufig unterschiedliche Meinungen bestehen, kann die Risikoanalyse gleichzeitig auch als Lernprozess angesehen werden.⁴

5.2.2

Die Verhinderung sexualisierter Gewalt sollte das Ziel jedes Trägers und jeder Einrichtung sein. Aufgrund träger- und einrichtungsspezifischer Risikofaktoren erfolgt auch die Risikoanalyse träger- und einrichtungsindividuell und sollte auf das jeweilige Arbeitsfeld zugeschnitten werden. Dabei müssen trägegerechte Ressourcen und Rahmenbedingungen in den Blick genommen und bereits vorhandene präventive Strukturen und Maßnahmen im Sinne einer Potenzialanalyse miteingefasst werden. Die regelmäßige Durchführung bzw. Auffrischung einer Risikoanalyse ist sowohl auf Träger- als auch auf Einrichtungsebene notwendig, um nachhaltige Schutzmaßnahmen aufstellen zu können.^{1,6}

EINRICHTUNGS-SPEZIFISCHE RISIKOANALYSE

5.2.3

RISIKO-FAKTOREN

In jeder Einrichtung gibt es spezifische Risikofaktoren, die mithilfe der Risikoanalyse aufgedeckt werden sollen. Das kann zunächst bedeuten, diese Risikofaktoren in Kategorien zu unterteilen und sich jede Kategorie separat und im Detail anzuschauen. Eine solche Kategorisierung kann wie folgt aussehen:

STRUKTURELLE RISIKOFAKTOREN

Zunächst einmal können sich Risikofaktoren aus den strukturellen Gegebenheiten eines Trägers oder einer Einrichtung ergeben. Das kann sich unter anderem in Form von unregelmäßigen und unorganisierten Dienstplänen, fehlenden Standards, fehlenden Regeln im Umgang miteinander oder fehlenden Fortbildungen äußern. Des Weiteren birgt auch das Fehlen einer Kultur der Achtsamkeit Risiken für Kinder und Jugendliche sowie eine sich entwickelnde Kultur der Grenzüberschreitungen. Strukturelle Risikofaktoren zeigen sich allerdings nicht nur im zwischenmenschlichen Bereich, sondern betreffen ebenso



räumliche und zeitliche Faktoren. Transparente Regeln und Kommunikationsstrukturen, um den Umgang miteinander in der Einrichtung zu beschreiben sowie eine Sensibilisierung auf bestimmte Örtlichkeiten oder Zeiten, die für Kinder und Jugendliche besondere Risiken bedeuten, sind ein erster Schritt, um präventive Schutzmaßnahmen einzusetzen.⁶

SITUATIONSBEDINGTE RISIKOFAKTOREN

Eng mit den strukturellen Risikofaktoren verbunden sind situationsbedingte Risikofaktoren. Diese beziehen sich speziell auf Risiken, die in Situationen entstehen können, in denen einerseits die gewohnte Umgebung verlassen wird und andererseits die Situationen von sich aus schon ein erhöhtes Risiko auf Kinder und Jugendliche ausüben. Das könnten unter anderem Schwimmbadbesuche, Übernachtungen oder Freizeiten sein. Solche Situationen erfordern strukturelle Fragen, die der Risikoanalyse vor Ort dienen.

SCHLÜSSELFRAGEN

Welche Risiken bestehen mit Blick auf die Örtlichkeiten, in denen das Angebot umgesetzt wird?

Vorsorglich für sowohl die übliche Gewährleistung der Aufsichtspflicht (Stolperfallen, Klettergeräte, abschüssiges Gelände, Gewässer etc.) als auch als präventive Schutzmaßnahme vor (sexualisierter) Gewalt (nicht beleuchtete Bereiche im Außengelände, (un)verschlossene Räumlichkeiten, abgelegene Bereiche, Zugang zu Zimmern und Sanitärbereichen) kann ein Kontrollrundgang nützlich und sinnvoll sein.⁷

Gibt es bestimmte Zeiträume, in denen besondere Risiken entstehen könnten?

Die gemeinsame Reflexion über potenziell „gefährliche“ Zeiten (programmfreie Zeit, besondere Programmpunkte, betreuungsfreie Zeit, Abend, Nacht) während des Angebots ist sinnvoll, um das Team entsprechend zu sensibilisieren.⁷

Welche Personen sind in die Angebote eingebunden?

Da in der Regel bei externen Angeboten nicht nur das einrichtungsinterne Team, sondern auch zahlreiche weitere Personen mit eingebunden sind, ist auch hier eine Sensibilisierung erforderlich und sinnvoll sowie im besten Fall die Möglichkeit, externe Personen vorher kennenzulernen. Transparente Regeln und Kommunikationsstrukturen sind auch während der Zusammenarbeit mit Externen nicht zu unterschätzen.⁷

Ziel der Risikoanalyse ist es jedoch nicht, alle potentiell gefährlichen Orte unzugänglich zu machen, sondern das Team für diese zu sensibilisieren und zu überlegen, wie man damit umgeht. Schließlich geht es nicht darum, Kindern und Jugendlichen jegliche Rückzugsmöglichkeiten und Intimitäten zu nehmen.⁷



RISIKOFAKTOREN AUF SEITEN DER MITARBEITER*INNEN

Mitarbeiter*innen können ebenfalls Ursprung von Risikofaktoren sein und das auf zwei verschiedenen Ebenen. Risikofaktoren, die daher rühren, dass die Haltung bestimmter Fachkräfte gegenüber spezifischen Themen nicht kompatibel ist mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen, dass Konflikte vermieden oder grenzüberschreitende Verhaltensweisen idealisiert werden oder dass Mitarbeiter*innen überfürsorglich sind, können als „mildere“ Risikofaktoren bezeichnet werden, während die manipulativen Verhaltensweisen und die damit einhergehende Gefahr von Täter*innen die größeren, noch gefährlicheren Risikofaktoren sind. Dennoch darf dabei nicht verharmlost werden, dass besonders die milderen Risikofaktoren manipulativen Verhaltensweisen von Täter*innen in die Karten spielen und sexualisierte Gewalt stark begünstigen können ([siehe Kapitel 5.3](#)).

Die Analyse der jeweiligen Risikofaktoren erfolgt auch hier wieder einrichtungs- und team-spezifisch.

RISIKOFAKTOREN AUF SEITEN DER TEILNEHMER*INNEN

Auch von den Kindern und Jugendlichen, die in den verschiedenen Einrichtungen zu Besuch sind, gehen gewisse Risikofaktoren aus, die von Täter*innen ausgenutzt werden können ([siehe Kapitel 5.3](#)). Besonders anfällig für Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt sind Kinder und Jugendliche

- die besonders verletzlich sind
- die eine unvollständige Sexualerziehung erfahren haben und folglich das Geschehen nur unzureichend einordnen können
- denen traditionelle Denkmuster vermittelt wurden
- die emotional/körperlich vernachlässigt sind und ein großes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung haben
- die gelernt haben, Erwachsenen nicht zu widersprechen
- mit Behinderungen
- die anderweitig abhängig sind
- die Vorerfahrungen mit (sexualisierter) Gewalt haben

Je größer die Defizite in Bezug auf Sicherheit, Liebe, Anerkennung, Zuwendung und Wärme sind, umso größer ist die Gefahr für Kinder und Jugendliche Opfer sexualisierter Gewalt zu werden. Zusätzlich gefährdend ist eine defizitäre Lebenssituation mit einem oder beiden Elternteilen, allgemeines Gewalklima in der Familie, autoritäres Verhalten durch Erwachsene oder Probleme in der Beziehung zwischen den Eltern. Präventive Schutzmaßnahmen müssen daher die emotionale Versorgung von Kindern autonom absichern und eine vollständige Angewiesenheit auf ihre Bezugspersonen auflösen.^{1,8}

TÄTER*INNEN-STRATEGIEN 5.3

In allen Arbeitsfeldern und sonstigen Lebensräumen, in denen Täter*innen einen guten Zugang zu Kindern und Jugendlichen haben, und besonders im Kontext der Erstellung eines Schutzkonzeptes, ist das Wissen um deren Strategien notwendig. Zu sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch kommt es nicht zufällig oder spontan, auch wenn gewalttätige Menschen ihrem Umfeld genau das einreden wollen, um sich aus der Verantwortung zu ziehen und ihre Gewalttätigkeit zu verschleiern. Machtmissbrauch ist immer ein strategischer Vorgang. Dementsprechend werden alle Entscheidungen in dem Bewusstsein getroffen, dass sexualisierte Gewalt strafbar ist. Nach dem Arbeitsplatz wird gezielt gesucht und jede Gelegenheit, mit potenziellen Opfern in Kontakt zu treten, genutzt.

Um die Spuren ihres Machtmissbrauchs zu verwischen, richten Täter*innen ihre Strategien gegen mehrere Personen oder ganze Personengruppen. Betroffene Kinder, deren Vertrauenspersonen wie z. B. Eltern und das soziale Umfeld werden durch geschicktes Verdrehen von Tatsachen verunsichert und ver-

Machtmissbrauch ist immer ein strategischer Vorgang.

wirrt. Dabei können sich die Handlungen ebenso gegen Kolleg*innen und Führungskräfte der Einrichtung und des Trägers richten. Viele Täter*innen gehen so weit, dass sie andere Kinder und Jugendliche mit einbeziehen, die das gewalttätige Verhalten häufig verharmlosen und die Haltung der Täter*innen übernehmen. All diese Strategien sorgen dafür, dass Betroffenen häufig nicht geglaubt wird und Täter*innen dadurch sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch erleichtert wird.^{1,8,9}

5.3.1

WIE GEHEN TÄTER*INNEN VOR?

Die Strategien, die Täter*innen nutzen, um ihre Gewalttaten größtenteils unbemerkt ausführen zu können, sind so vielfältig wie die Anzahl der Täter*innen. Das strategische Vorgehen wird dabei flexibel an das jeweilige Opfer und die entsprechenden Gegebenheiten angepasst und richtet sich in der Regel gegen mehrere Seiten gleichzeitig. Dennoch lässt sich in allen Strategien, so vielfältig sie auch sein mögen, das gleiche Muster erkennen. Ziel der Handlungen von Täter*innen ist immer Kinder und Jugendliche gefügig und wehrlos zu machen, indem sie getäuscht, benutzt und verängstigt werden. Sowohl die Kinder und Jugendlichen selbst als auch ihr soziales Umfeld werden manipuliert und die Wahrnehmung aller vernebelt. Das hat wiederum zur Folge, dass die von Betroffenen erlebte Gewalt häufig nicht oder nur schlecht wahrgenommen und dementsprechend auch seltener oder gar nicht offenlegt wird. Infolgedessen werden Hinweise und Signale nicht ernstgenommen oder übersehen und die notwendigen Schutzmaßnahmen nicht eingeleitet.^{1,8}

DIE TYPISCHEN HANDLUNGSMUSTER VON TÄTER*INNEN KÖNNEN WIE FOLGT AUSSEHEN:

Vertrauen aufbauen und Wahrnehmung der betroffenen Person und der Umwelt vernebeln

Dass Täter*innen so oft unerkannt bleiben, liegt daran, dass ihnen das Ausüben sexualisierter Gewalt in der Regel erstmal nicht zugetraut wird. Ein wichtiger Bestandteil ihrer Strategie besteht darin, Vertrauen zu den potenziellen Opfern und dem gesamten sozialen Umfeld

aufzubauen. Indem sie auf die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen und deren Bezugspersonen oder die Bedürfnisse der eigenen Kolleg*innen eingehen – z. B. in Form von Entlastung oder Unterstützung – werden sie häufig als liebevoll, engagiert und großzügig wahrgenommen. Das macht Täter*innen oft zu geschätzten und manchmal unentbehrlich erscheinenden Mitmenschen. Teilweise verschwimmen dabei die Grenzen zwischen privat-persönlichem und dienstlichem oder öffentlichem Kontext, was den Täter*innen einen leichteren Zugang zu den betroffenen Kindern und Jugendlichen verschafft.^{1,9}

BEISPIELE

... wie Täter*innen sich das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen erschleichen:

- dem Kind das Gefühl geben, etwas Besonderes zu sein (z. B. „du bist mein Liebling“)
- sich als Vertrauensperson anbieten und dem Opfer besondere Aufmerksamkeit hinsichtlich seiner Probleme schenken
- dafür sorgen, dass bei der Planung von Freizeitaktivitäten der Gruppe immer die Wünsche des Opfers besonders berücksichtigt werden
- Regelverletzungen durchgehen lassen oder das Kind gegenüber anderen Fachkräften bei Regelverletzungen decken
- durch Geschenke und besondere Vergünstigungen (z. B. andere Ausgehzeiten) bestechen

- das Opfer in den Status eines Erwachsenen erheben durch das Erzählen von privaten Geschichten im Vertrauen oder nicht für die Kinderohren gedachte Infos aus dem Team
- sich als Beschützer*in anbieten gegen Anfeindungen aus der Gruppe
- das Opfer von den anderen Kindern durch seine Sonderstellung (Liebling des*der Betreuer*in) isolieren und durch Gerüchte, dass die anderen das Opfer sowieso nicht mögen

Täter*innen versuchen mit solchen Strategien die Opfer von sich abhängig zu machen und gleichzeitig die Beziehungen zu anderen Vertrauenspersonen zu kappen.¹

SCHLEICHENDE SEXUALISIERUNG DER BEZIEHUNG

Haben Täter*innen erstmal eine vertrauensvolle Beziehung aufgebaut, können sie leichter an den Schwächen und Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen ansetzen. Indem sie die Grenzen der Kinder und Jugendlichen testen und nach und nach ausdehnen, beginnt die sexuelle Annäherung. Nicht umsonst heißt es schleichende Sexualisierung, da Grenzüberschreitungen in den Alltag integriert und sowohl den Betroffenen als auch der Umwelt als normal vermittelt werden. Die Wahrnehmung über gut und schlecht, über kindgerechte und übergriffige Berührungen wird vernebelt. Oft bemerken Kinder und Jugendliche die schleichende Sexualisierung erst, wenn sie ohne Hilfe aus dieser Situation nicht mehr fliehen können.^{1,8,9}

BEISPIELE

... wie Täter*innen eine schleichende Sexualisierung inszenieren:

- sexistische Qualitätsurteile über den Körper des Kindes
- scheinbar zufälliges Stören der Privatsphäre
- scheinbar unbeabsichtigte Berührungen, um an den Körperkontakt zu gewöhnen
- kleine Berührungen werden häufig in spielerische oder sportliche Aktivitäten eingebunden



KONTROLLE UND ISOLATION DER BETROFFENEN PERSON

Um Kinder und Jugendliche kontrollieren zu können, wissen Täter*innen über deren Zeitabläufe, die wichtigsten Bezugspersonen und die Qualität der jeweiligen Beziehungen sowie über die Kommunikationswege zu Eltern, Freund*innen etc. bestens Bescheid. Auf diese Weise können sie Kinder und Jugendliche von ihren Bezugspersonen isolieren. Da Täter*innen häufig auch Vertrauen zu den jeweiligen Bezugspersonen aufgebaut haben, können sie deren Wahrnehmung manipulieren, damit die Hinweise des Kindes anderweitig gedeutet beziehungsweise diesen keinen Glauben geschenkt wird.¹⁹

WIDERSTAND UMGEHEN UND AUFBRECHEN

Sobald eine Vertrauensbasis aufgebaut wurde und es normal ist, dass Grenzen überschritten sowie die Wahrnehmung über das Verhalten der Täter*innen vernebelt werden und oft auch durch die Tatsache, dass sie älter und/oder größer sind, schaffen Täter*innen einen Rahmen, in dem sie den Widerstand der betroffenen Kinder und Jugendlichen viel leichter umgehen und aufbrechen können. Sie nutzen ihre Überlegenheit aus. Die Reaktion der betroffenen Kinder und Jugendlichen kann dabei

sehr unterschiedlich und individuell ausfallen – ob sie nun in ihrer Not ihr Verhalten scheinbar grundlos ändern oder kaum noch in Erscheinung treten und sich zurückziehen oder übergriffiges Verhalten gegenüber Gleichaltrigen zeigen.¹

GEHEIMNISDRUCK AUFBAUEN UND SCHULDGEFÜHLE VERURSACHEN

Täter*innen lassen nichts unversucht, um zu verhindern, dass sich betroffene Kinder und Jugendliche Hilfe suchen. Sie beginnen meist damit sexualisierte Gewalt zum gemeinsamen Geheimnis zu erklären, zögern aber auch nicht Drohungen auszusprechen. Dabei kann u. a. von (körperlicher) Gewalt, von Zerstörung wertvoller Gegenstände, Zerstörung der Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen oder z. B. sozialer Bloßstellung die Rede sein. Durch das Auslösen von Ängsten werden betroffene Kinder und Jugendliche unter Kontrolle gehalten und zur Duldung gewaltvoller sexualisierter Handlungen gezwungen. Zusätzlich versuchen Täter*innen den betroffenen Kindern und Jugendlichen Schuldgefühle einzureden, indem sie ihnen aktive Beteiligung suggerieren. Teilweise kann das so aussehen, dass Täter*innen Situationen so weit manipulieren, dass durch die sexualisierten Berührungen bei den jeweiligen Kindern und Jugendlichen Lustgefühle hervorgehört werden. Wenn ihnen weisgemacht wird, sie hätten die Berührungen genossen oder sogar selbst provoziert, beginnen Kinder und Jugendliche sich selbst und ihre Wahrnehmung zu hinterfragen. Gefühle wie Beschämung, Verwirrung und Schuld führen in eine Abhängigkeit und erschweren es, sich Erwachsenen anzuvertrauen und Hilfe zu holen, besonders da betroffene Kinder und Jugendliche aufgrund ihrer Schuldgefühle denken, sie hätten kein Recht darauf. Stattdessen können betroffene Kinder und Jugendliche in einen Zustand der Hilflosigkeit verfallen – sie werden handlungsunfähig gemacht.

Täter*innen nutzen diese Handlungsunfähigkeit aus, um weiter und häufig noch intensiver sexualisierte Gewalt auszuüben und die Kinder und Jugendlichen für sich sexuell verfügbar zu machen.^{1,8,9}

ALTERNATIVERKLÄRUNGEN ANBIETEN

Betroffene Kinder und Jugendliche zeigen häufig Signale, die mitunter sehr schwach ausfallen können. Täter*innen sind stets bemüht Alternativerklärungen für das auffällige Verhalten zu finden. Da Täter*innen dabei die vertrauensvolle Bindung zu den Kindern und Jugendlichen als auch zum sozialen Umfeld in den Fokus rücken, erscheinen die Signale häufig unglaubwürdiger und werden dementsprechend übersehen oder ignoriert.¹

5.3.2

NOTWENDIGKEIT: WISSEN UM TÄTER*INNEN-STRATEGIEN

Das Wissen um Täter*innen-Strategien sowie über die Dynamik und Folgen von sexualisierter Gewalt ist notwendig und wichtig, damit alle Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, für den nötigen Schutz sorgen können. Dabei muss gesagt sein, dass es selbst auf Täter*innen sexualisierter Gewalt spezialisierten Fachkräften mitunter schwerfällt, die Manipulationen zu durchschauen, ohne sich dabei selbst manipulieren zu lassen.

Manchmal gibt nur das eigene *komische Gefühl* einen ersten Hinweis auf Ungereimtheiten in dem Verhalten einer Person. Insofern kann das regelmäßige Wiederholen und Auffrischen der entsprechenden Grundlagen entscheidend bei der Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt sein.¹

PERSONAL- 5.4 VERANTWORTUNG

Die Personalverantwortung liegt besonders im Aufgabenbereich der Träger und der Leitung jeder Einrichtung, welche Sorge dafür zu tragen haben, dass potenziellen Täter*innen der Zugang zur Arbeit mit Kindern und Jugendlichen erschwert oder rechtzeitig unterbunden wird und das möglichst nachhaltig. Das beinhaltet besonders zwei Anforderungen: die kinderschutzensible Gestaltung der Personalauswahl sowie die Verantwortung für die Qualifizierung und Fortbildung des gesamten Personals. Dabei können verschiedene Maßnahmen hilfreich sein, die sich über den gesamten Prozess des Einstellungsverfahrens und die darauffolgende Einarbeitung und Fortbildung erstrecken. Auch wenn mit der Personalverantwortung primär die Träger und Leitungen betraut sind, kann es dennoch für das gesamte Team hilfreich sein, einen groben Überblick über den Ablauf der Personalauswahl zu haben, da Rückmeldungen des bereits bestehenden Personals über neue Mitarbeiter*innen von Nutzen sein können.⁵

5.4.1

DIE PERSONAL-AUSWAHL

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen beginnt mit der Personalauswahl, die zum Ziel haben sollte, potenzielle Täter*innen von der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auszuschließen. Bewerber*innen neben der erforderlichen fachlichen auch auf ihre persönliche Eignung überprüft werden. Mögliche Risiken aufseiten der Bewerber*innen lassen sich bereits im Laufe des Einstellungsverfahrens erkennen. Dabei sollten sich die Fragen gezielt darum drehen, wie die potenziellen Mitarbeiter*innen zum Thema *Prävention sexualisierter Gewalt* stehen, sowohl vor, während und nach dem Einstellungsverfahren.

Welche Haltung hat eine sich bewerbende Person zum Thema Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch? Zeigt sich die Person offen für präventive Ansätze? Welche Erfahrungen gab es in vorherigen Arbeits- oder Betätigungsfeldern? Wie steht die Person zum offenen Umgang mit dem Thema?^{1,6,7}

Im Laufe des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens können Träger und Leitung der jeweiligen Einrichtungen auf verschiedene Maßnahmen zurückgreifen. Mit dem Vorhaben einer öffentlichen Stellenausschreibung sollte der Prozess des

Aussiebens und Abschreckens bereits beginnen. Wenn ein Schutzkonzept vorhanden ist, z. B. auf der Webseite des Trägers oder der Einrichtung selbst, kann in der Stellenausschreibung darauf hingewiesen werden, mit einer möglichen Aufforderung sich vor dem Vorstellungsgespräch mit diesem Schutzkonzept zu befassen. Potenziellen Bewerber*innen wird somit frühzeitig der hohe Stellenwert von Kinderschutz verdeutlicht und mögliche Täter*innen werden abgeschreckt.¹ Dementsprechend sollte der Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vorstellungsgespräch Thema sein. Arbeitszeugnisse sollten mit einem kinderschutzspezifischen Blick gelesen (und selbst auch so von der Einrichtung formuliert) werden. Ebenso sollten Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomente bezüglich der weiteren Bewerbungsunterlagen oder während des Gesprächs (z. B. Wortwahl in Zeugnissen, unklarer Kündigungsgrund) angesprochen und geklärt werden. Zusätzlich kann gezieltes Fragen nach Zustimmung zu einer Nachfrage bei vorherigen Arbeitgeber*innen dabei helfen, die aufgefallenen Unstimmigkeiten oder Verdachtsmomente entweder zu beseitigen oder zu bestätigen.^{1,5}

Merke

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen zu beschäftigen birgt auch Risiken, da aufgrund der Dankbarkeit gegenüber den ehrenamtlich tätigen Personen oft weniger strenge Kriterien angelegt werden. Es ist jedoch unumgänglich, dass alle für den Träger/die Einrichtung tätigen Personen nach denselben Standards beurteilt und ausgewählt werden.⁷

Neben diesen Gesprächsgrundlagen stehen den Trägern und Leitungen verpflichtende und freiwillige Formulare zur Verfügung, die sie als präventive Maßnahmen verwenden können:

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle Bewerber*innen, ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich, müssen bereits bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen, um zu beweisen, dass sie wegen keiner der sexuellen Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches, §§ 174 ff STGB¹⁰) betreffenden Straftaten verurteilt wurden. Das ist nach § 72a SGB VIII (Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) geregelt und sollte bereits beim Einladungsschreiben zum Vorstellungsgespräch vermerkt werden.¹⁷

SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

In keinem Fall ersetzt die Selbstauskunftserklärung das erweiterte Führungszeugnis, aber da laufende Ermittlungsverfahren im dort nicht vermerkt werden, kann eine Selbstauskunftserklärung ein ergänzendes Instrument sein, in dem pädagogische Fachkräfte unterschreiben, dass sie nicht wegen einer der oben genannten Straftaten verurteilt und auch kein Ermittlungs- oder Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Die Selbstauskunftserklärung beinhaltet ebenfalls die Pflicht, den Rechtsträger unmittelbar darüber zu informieren, wenn ein solches Ermittlungsverfahren gegen die eigene Person eingeleitet wurde.

Bewerber*innen können mit diesem Formular im Vorstellungsgespräch konfrontiert werden, um die Haltung des Trägers und der Einrichtung zu diesem Thema frühzeitig zu verdeutlichen. Die Selbstauskunftserklärung kann dem Arbeitsvertrag als Anhang beigelegt werden.^{6,7}

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Die Selbstverpflichtungserklärung, auch Ehren- oder Verhaltenskodex genannt, hat zum Ziel, dass Mitarbeiter*innen einen grenzachtenden, ethischen und moralischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen wahren ([siehe Kapitel 5.5](#)). Damit wird ein deutliches Signal gesetzt, dass sich der Träger und/oder die Einrichtung aktiv mit dem Thema *sexualisierte Gewalt* auseinandersetzt und welche Erwartungen an das Verhalten und die Haltung der Mitarbeiter*innen gestellt werden. Auch die Selbstverpflichtungserklärung kann und sollte im Vorstellungsgespräch thematisiert und besprochen werden.^{6,7}

Merke

Auch wenn ein erweitertes Führungszeugnis und eine Selbstauskunftserklärung vorliegen, können sie dennoch nicht garantieren, dass es nicht zu Machtmissbrauch, Übergriffen und sexualisierter Gewalt kommt. Dennoch senden sie ein deutliches Signal an potenzielle Täter*innen und können möglicherweise als Abschreckung dienen.⁷

Der Prozess des Aussiebens und Abschreckens endet nicht, sobald neues Personal eingestellt wurde. Stattdessen kann die Einarbeitungszeit genutzt werden, um Risiken im jeweiligen Arbeitsalltag und den institutionellen Kinderschutz zu thematisieren. Das Thema *Prävention* sollte dementsprechend auch nach der Einstellung Gesprächsgegenstand und in z. B. Teamsitzungen und Mitarbeiter*innengesprächen Raum für Austausch, Fragen und Anregungen sein. Spätestens mit der Einstellung sollte sich die jeweilige Person mit dem einrichtungsspezi-

fischen Schutzkonzept auseinandergesetzt haben und sich dementsprechend angemessen verhalten. Das bedeutet auch, dass andere Mitarbeiter*innen ein Auge auf die gesetzten Standards im Arbeitsalltag haben sollten und gegebenenfalls das neue Personal offensiv ansprechen können, besonders wenn ein problematischer Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf Nähe und Distanz beobachtet wird oder Vereinbarungen des Verhaltenskodex nicht eingehalten werden.^{1,5}

5.4.2

QUALIFIZIERUNG VON MITARBEITER*INNEN

Das Thema „Prävention sexualisierter Gewalt“ sollte wiederkehrender Bestandteil in Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen sein und in sonstigen Bereichen der Personalentwicklung verankert werden.

Das heißt, dass sich nicht nur die neuen Mitarbeiter*innen mit der Thematik befassen müssen, sondern in regelmäßigen Abständen das gesamte Team. Träger und Leitung sind dafür verantwortlich, dass das Team mit den nötigen

Informationen versorgt wird und Schulungen und Fortbildungen in die Wege geleitet werden. Die Qualifikationen finden entsprechend der Funktion, des Aufgaben- und Verantwortungsbereichs des jeweiligen Personals statt und können auch darüber hinausgehen. Dienstanweisungen zur Prävention und Verfahrensregeln im Umgang mit Übergriffen und sexualisierter Gewalt können rund um das einrichtungsspezifische Schutzkonzept aufgebaut werden und in regelmäßigen Teambesprechungen reflektiert und verbessert werden.³

VERHALTENSKODEX 5.5

Ein wichtiger Bestandteil eines Schutzkonzeptes ist der Verhaltenskodex. Er gibt Anhaltspunkte für institutionelles Handeln und ist Ausdruck einer ethischen und fachlichen Grundhaltung. Im Mittelpunkt eines Verhaltenskodex steht insbesondere der angemessene Umgang mit Kindern und Jugendlichen, deren Wohlergehen, aber auch Verhaltensweisen der Mitarbeiter*innen sowohl untereinander als auch mit anderen Erwachsenen, wie Eltern, ehrenamtlichen Fachkräften oder Praktikant*innen. Er fördert eine Haltung, die von Wertschätzung, Transparenz und respektvollem Umgang miteinander geprägt ist. Ein Verhaltenskodex dient als Präventionsmaßnahme, um Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe zu verhindern. In einem Verhaltenskodex werden klare Regeln aufgestellt, Grenzen zu respektieren und zu achten, Grenzverletzungen und andere Formen sexualisierter Gewalt zu verhindern, vor unüberlegten Handlungen zu schützen und ggf. Rollenklarheit in Bezug auf Aufgaben und Zuständigkeiten zu schaffen. Des Weiteren können im Verhaltenskodex Regelungen formuliert werden für Situationen, die von Mitarbeiter*innen für sexualisierte Gewalt ausgenutzt werden könnten. Außerdem sollte der Umgang mit den Themen *Nähe und Distanz* sowie *Macht und Abhängigkeit* im Verhaltenskodex konkretisiert werden. Verbotene Umgangsweisen können darüber hinaus ein Bestandteil eines Verhaltenskodex sein. Dabei geht es vor allem auch um Fehlverhalten unterhalb der Strafbarkeitsschwelle.

Ein Verhaltenskodex dient als Präventionsmaßnahme, um Machtmissbrauch und sexuelle Übergriffe zu verhindern.

Neben der Sicherheit für insbesondere Kinder und Jugendliche dient ein Verhaltenskodex auch dazu, pädagogischen Fachkräften Handlungssicherheit zu geben, besonders für als besonders verunsichernd wahrgenommene Situationen. [1,2,3,5,6,7](#)

Der Verhaltenskodex könnte z. B. folgende Aspekte umfassen:

- Grundhaltung
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Gleichbehandlung aller Kinder/Jugendlichen
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Social Media und Medien
- Umgang mit Geschenken
- Verhalten auf Freizeiten und externen Veranstaltungen

>>> **EXKURS: Fotorechte**

Hinweis zum Recht auf das eigene Bild

Das Recht am eigenen Bild gehört zu den allgemeinen Persönlichkeitsrechten. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm gemacht und veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen, die Besucher*innen der Offenen Kinder- und Ju-

gendarbeit sind, benötigen die Fachkräfte das Einverständnis der Eltern oder Sorgeberechtigten, wenn sie beabsichtigen, die Kinder oder Jugendlichen zu fotografieren.²

Zum Umgang mit Fotos von Kindern und Jugendlichen

Im Zeitalter des Internets werden regelmäßig Fotos von Kindern und Jugendlichen auf Eltern- bzw. Familienprofilen, eigenen Profilen der Kinder und Jugendlichen oder Profilen und Webseiten von z. B. Einrichtungen, Schulen oder Sportvereinen hochgeladen, veröffentlicht und geteilt. Auch wenn diese Fotos zur Erinnerung und ohne schlechte Hintergedanken ins Internet gestellt werden, passiert es immer häufiger und wahrscheinlicher, dass sie zum Zweck der sexuellen Befriedigung missbraucht werden, indem sie von den Profilen geklaut und gesammelt werden (das betrifft sowohl „freizügige“ Fotos als auch jedes andere, auf dem Kinder und/oder Jugendliche abgebildet sind). Für jede Einrichtung sollte diese Tatsache ein Anreiz sein, sich kritisch mit dem Erstellen von Fotos generell und der Verwendung derselben sowie mit dem Fotoarchiv in der Einrichtung auseinanderzusetzen und einen sorgfältigen Umgang zu regeln. In einem Großteil des Themenfeldes *Digitale Medien* fungieren Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als passive Begleiter, an dieser Stelle sind sie jedoch aktiver Teil der digitalen Lebenswelt und haben dementsprechend eine Verantwortung zu tragen. Wenn Fotos bspw. im Rahmen einer Projektdokumentation, auf Facebook/Instagram oder z. B. auf der Einrichtungs-Website veröffentlicht werden sollen, muss auch hierzu jeweils die gesonderte Einwilligung der Sorgeberechtigten – und im besten Fall auch der abgebildeten Kinder und Jugendlichen – eingeholt werden. Insbesondere in Anbetracht der modernen Technik – die dazu führt, dass die meisten Menschen stets ein Handy mit einer integrierten Kamera bei sich führen – ist das Thema *Fotorechte* beim Träger und im

Team unbedingt zu thematisieren, um die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen angemessen zu schützen. So kann beispielsweise ein einrichtungsbezogener, für Außenstehende zugriffsgesicherter Ort für Fotos eingerichtet werden. Ebenfalls sollten die Zugangsbefugnisse für Mitarbeiter*innen festgelegt sein. Des Weiteren ist es notwendig, grundsätzlich zu klären, welche Art von Fotos archiviert und welche gleich gelöscht werden können/sollten.² <

Loyalität hat ihre Grenzen, sobald es um das Wohl der Kinder und Jugendlichen geht.

5.5.1

Die Erstellung und die aktive Nutzung eines Verhaltenskodex repräsentiert die Haltung in den Einrichtungen und der Träger.¹ Die klare Haltung nach Außen vonseiten der Träger und Einrichtungen ist wichtig, um zu zeigen, dass sexualisierte Gewalt zum Thema gemacht wird und somit potenzielle Täter*innen im Voraus abzuschrecken ([siehe Kapitel 5.4.1](#)).

Einrichtungen und Träger können und sollten von ihren Mitarbeiter*innen, ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich, eine Unterzeichnung des Verhaltenskodex in Form einer Selbstverpflichtungserklärung einfordern. Die Unterschrift

dient als Repräsentation einer schriftlichen Vereinbarung über fachliche Anforderungen und angemessenes Verhalten und als Einverständniserklärung, die Inhalte mitzutragen und einzuhalten. Mit der Selbstverpflichtungserklärung positionieren sich die pädagogischen Fachkräfte gegenüber sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Sie kann bereits vor der Arbeitsaufnahme in z. B. Vorstellungsgesprächen und/oder Hospitationen vorgestellt und besprochen werden. Somit werden

die Grundsätze und der Stellenwert eines angemessenen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen frühzeitig verdeutlicht.^{1,3}

Des Weiteren geht mit der Selbstverpflichtungserklärung auch eine Meldepflicht einher.¹ Verstöße gegen den Verhaltenskodex sollten nicht durch falsch verstandene Loyalität der Mitarbeiter*innen untereinander gedeckt werden, gleichwohl Loyalität und Vertrauen unter Kolleg*innen wichtige Bestandteile einer guten Pädagogik sind. Loyalität hat ihre Grenzen, sobald es um das Wohl der Kinder und Jugendlichen geht. Dabei ist ein offener, professioneller Umgang im Team besonders wichtig, damit auch unbewusste Verstöße und „gutgemeinte“ oder versehentliche Grenzüberschreitungen reflektiert werden können.²

5.5.2

PARTIZIPATION BEIM VERHALTENSKODEX

Für die Erstellung und Nutzung eines Verhaltenskodex sind in einer Einrichtung alle mitverantwortlich, da der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeder Form von Gewalt alle angeht. Denn nur wenn sich alle Mitarbeiter*innen mit dem nötigen Basiswissen zum Thema *sexualisierte Gewalt und Machtmissbrauch* auseinandersetzen, können sie dessen Relevanz verstehen und die nötige Sensibilität entwickeln.¹⁷ Ein Verhaltenskodex ist dabei zwar in erster Linie für die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen wichtig, dient aber gleichzeitig auch der fachlichen Klarheit und dem Schutz von Mitarbeiter*innen vor falschem Verdacht. Da für den Verhaltenskodex alle mitverantwortlich sind, sollte er im besten Fall auch partizipativ erstellt und ausgearbeitet werden. Das bedeutet, dass in dem Erstellungsprozess ebenso Kinder und Jugendliche sowie ggf. Eltern mit beteiligt und einbezogen werden. Somit werden verschiedene Perspektiven berücksichtigt und der Verhaltenskodex wird nachhaltiger. Kinder und Jugendliche wissen häufig sehr genau, was sie wollen und was nicht. Dementsprechend kann es hilfreich sein,

wenn sie auch diejenigen sind, die Rückmeldung darüber geben, wie praktikabel ein ausgearbeiteter Verhaltenskodex am Ende ist. Dafür ist es notwendig, dass der Verhaltenskodex schriftlich festgehalten und für alle zugänglich gemacht wird.^{1.3.6.7}

Ganz gleich, welche Vorlagen die jeweilige Einrichtung während des Erstellungsprozesses zur Verfügung hat, sie sollten lediglich als Impulse genutzt werden und nicht als Ersatz der eigenen Ausarbeitung. Ebenso wenig sollte der Verhaltenskodex von der Leitung vorgegeben werden. Die Auseinandersetzung mit den Inhalten eines Verhaltenskodex ist wichtig und die gemeinsame Entwicklung kann Verunsicherungen, Irritationen oder übergreifiges Verhalten von Mitarbeiter*innen offenlegen. Auch an dieser Stelle ist es notwendig, dass im Team und mit der verantwortlichen Leitung eine offene Kommunikation gepflegt wird. Ferner ist die Anpassung des Verhaltenskodex auf die jeweilige Einrichtung/Träger vonnöten, damit die spezifischen Gefährdungssituationen und Umstände berücksichtigt werden können. Dennoch sollten die im Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze klar und überschaubar sein. Ein umfangreicher Regelkatalog für alle möglichen Situationen und Eventualitäten ist mehr kontraproduktiv als hilfreich.^{1.3.6.7} Ein ausgearbeiteter Verhaltenskodex wird erst dann nachhaltig, wenn er regelmäßig auf Aktualität und konkrete Arbeitssituationen überprüft wird. Ebenso sollte er regelmäßig in Teambesprechungen thematisiert werden aufgrund der regen Fluktuation, die in den meisten Einrichtungen herrscht, besonders unter ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen.^{1.3.6.7}

Ganz gleich, welche Vorlagen die jeweilige Einrichtung während des Erstellungsprozesses zur Verfügung hat, sie sollten lediglich als Impulse genutzt werden und nicht als Ersatz der eigenen Ausarbeitung.

5.5.3 Für Einrichtungen und **BEMERKUNGEN** Träger, die zusätzlich Freizeiten anbieten, sollte der Verhaltenskodex einen Abschnitt beinhalten, der sich dem Thema *Freizeit/Übernachtung* widmet.⁷

Des Weiteren wird der allgemeine Verhaltenskodex vor allem für die jeweiligen Mitarbeiter*innen verfasst. Innerhalb jeder Einrichtung ist das Einhalten von Grenzen etc. aber auch für Kinder und Jugendliche wichtig, besonders untereinander. Jedes Team/jede Einrichtung kann für sich entscheiden, ob ein separater kleiner Verhaltenskodex für die Kinder und Jugendlichen entwickelt wird oder ob der Verhaltenskodex so formuliert wird, dass er in jedem Fall alle Personen anspricht, ob Mitarbeiter*innen oder Teilnehmer*innen.

Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden sowie ein Recht auf Beratung, ohne dass die Personensorgeberechtigten darüber informiert werden. So wird es in § 8 SGB VIII geregelt. „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.“¹¹ Die Formulierung „sind zu beteiligen“ drückt eine MUSS-Bestimmung aus, also die unbedingte Verpflichtung.

§ 11 konkretisiert das für die Jugendarbeit: “(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“¹¹

Vor dem Hintergrund des Kinderschutzes ist es vor allem das Landeskinderschutzgesetz NRW, das in § 11 eine Beteiligung der Zielgruppe auch an der Erstellung von Schutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe verlangt: „(1) ...Das Kinderschutzkonzept ist angepasst auf die Einrichtung oder das Angebot zu entwickeln. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung des Kinderschutzkonzeptes entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife zu beteiligen.“¹²

5.6

PARTIZIPATION & BESCHWERDE-MANAGEMENT

5.6.1 **RECHTLICHE VERPFLICHTUNG** Kinder und Jugendliche haben das Recht an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe, gesellschaftlichen Feldern und Fragen sowie an demokratischen Prozessen aktiv beteiligt zu werden, entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten. Sie haben das

5.6.2 5.6.3

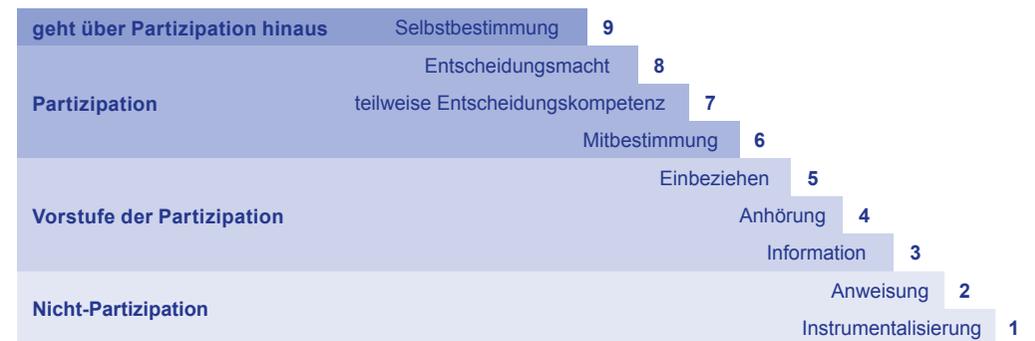
Partizipation ist dabei nicht nur ein universales Recht von Kindern und Jugendlichen (vgl. UN-Kinderrechtskonvention, Art. 12)¹³, sondern quasi die DNA der Kinder- und Jugendarbeit. Die Beteiligung ist in der Kinder- und Jugendarbeit seit der Geschichte der Jugendbewegung fest verankert und ohne sie nicht denkbar. Kinder und Jugendliche sind nicht nur Adressat*innen Offener Kinder- und Jugendarbeit, sondern gestalten und verantworten dieses Arbeitsfeld entscheidend mit. OKJA ist offen für alle Anliegen ihrer Besucher*innen. Dies ergibt sich zwingend aus ihrer Struktur, zu deren zentralen Pfeilern Offenheit und Freiwilligkeit der Teilnahme gehören. Freiwilligkeit schafft automatisch Partizipation, ggf. durch die Abstimmung mit Füßen. Als konstitutives Element ist Beteiligung ein durchlaufendes Arbeitsprinzip Offener Kinder- und Jugendarbeit: Der Lebensweltbezug und Ansatz bei den Interessen der Kinder und Jugendlichen sind Arbeitsgrundlage und Existenzberechtigung des Arbeitsfeldes. Auch an Gelegenheiten, Kinder und Jugendliche zu beteiligen mangelt es der OKJA nicht. Wenige Arbeitsfelder sind so frei in der Ausgestaltung ihrer Arbeit wie die OKJA. Nirgendwo bieten sich so einfach und so viele Anknüpfungspunkte für die Zielgruppe sich einzubringen, (mit) zu entscheiden, mitzugestalten oder eigenaktiv zu sein.

**KONSTITUTIVES
ELEMENT DES
ARBEITSFELDES**

*Gestalten wir Offene
Arbeit mit oder für Kinder
und Jugendliche?*

**PARTIZIPATIONS-
GRADE**

In der Praxis stellt sich dennoch immer wieder die zentrale Frage: Gestalten wir Offene Arbeit **mit** oder **für** Kinder und Jugendliche? Diese Frage wird häufig nicht mit Ja oder Nein beantwortet, sondern mit „im Prinzip ja“, oder „in zugelassenen Bereichen“ oder „Wir behalten uns ein Steuerungsrecht vor“. Noch häufiger wird sie gar nicht beantwortet, sondern lebt in der Einrichtung unterschwellig ein Eigenleben. So bleibt die Mitbestimmung sehr häufig ein „Gnadenakt“ und ist von der Zustimmung der Erwachsenen abhängig. Handelt es sich beispielsweise um eine unverbindliche Interessenbekundung, um eine Mitbestimmung oder ist das Ergebnis einer Versammlung für die Mitarbeiter*innen bindend?



Das Stufenmodell nach Wright¹⁴ stellt den Grad der Partizipation dar und macht deutlich, dass Partizipation ein in Teilen einfordersbares Recht ist. Erst die klare Zuordnung von Entscheidungsbereichen/-themen zu Partizipationsgraden macht aus einer beliebigen Beteiligungsmöglichkeit ein verbindliches (Mit-)Bestimmungsrecht. Partizipation wird echt und ernst und ist dann nicht abhängig von der *Gnade* der Erwachsenen, wenn es nicht nur um Anhörung und Mitsprache geht, sondern auch um Mitbestimmung und Bestimmen relevanter Dinge.

5.6.4

PÄDAGOGISCHER HINTERGRUND

Kinder und Jugendliche in alle sie betreffenden Fragen und Diskussionen einzubeziehen hat den Effekt, dass Demokratie und Veränderung bewusst erlebt, Selbstwirksamkeit sowie Verantwortung erfahren und das Engagement gefördert werden. Des Weiteren wird durch das Einbinden der Kinder und Jugendlichen die Gruppendynamik bzw. die Identifikation mit der Gruppe gestärkt. Partizipation kann zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen und die Eigenverantwortlichkeit, Gemeinschaftsfähigkeit sowie die Entwicklung von sozialen Kompetenzen und gesellschaftlichen Werten wie Respekt, Akzeptanz, Vertrauen, Wertschätzung, Zugehörigkeit etc. fördern. Besonders für die Kinder und Jugendlichen, bei denen z. B. in familiären Kontexten keine verlässlichen Beziehungen möglich sind oder traumatische Erfahrungen gemacht werden, kann eine gelingende Partizipation hilfreich sein, um neue (funktionalere) Beziehungsmuster zu lernen und zu erleben.^{1,2}

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen möchte außerdem erreichen, dass das Machtgefälle zwischen Kindern und Jugendlichen und den erwachsenen Personen verringert wird. Zum einen gelingt das dadurch, dass die Erwachsenen die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen besser kennenlernen. Wenn pädagogische Fachkräfte die Sichtweisen, Anliegen

und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen wertschätzen, wahr- und ernstnehmen, kann der Blick der Fachkräfte durch die erweiterte Aufmerksamkeit gestärkt werden.

Zum anderen erleben Kinder und Jugendliche ernstgenommen zu werden, Gestaltungsmacht zu haben und selbstwirksam zu sein. Sie erfahren, dass es erlaubt und gewünscht ist, eigene Bedürfnisse und Interessen zu äußern und durchzusetzen. Sie lernen Erwartungen, Regeln und Normen nicht unhinterfragt hinzunehmen und eigene Grenzen ernst zu nehmen. Sie erleben auch persönlichen Zugewinn wie Selbstvertrauen, Selbstbewusstsein, Eigeninitiative, Empathie, Kritisches Denken, Problemlösung, Entscheidungsfindung, Präsentationsfähigkeit, Konfliktlösung und Verhandlungsgeschick. Gelebte Partizipation ist hochgradig wirksame subjektorientierte emanzipatorische Bildung, auch Demokratiebildung.¹⁵

Partizipation stärkt die Position der Kinder und Jugendlichen, fördert deren Kritikfähigkeit und deren Mut zur Beschwerde.⁵ Dementsprechend ist Partizipation ein wesentlicher Bestandteil von Prävention!

5.6.5

Um Kindern und Jugendlichen alle positiven **DIE AUFGABE DER ERWACHSENEN** Effekte von Partizipation mitgeben zu können,

ist es in der Verantwortung der Erwachsenen, diesen Raum dafür bereitzustellen. Das gemeinsame Handeln, Planen und Mitentscheiden im Alltag für mehr Mit- und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen ist dabei für Erwachsene nicht immer bequem. Kinder und Jugendliche, die in der Lage sind, Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, sorgen für Veränderungen in der Welt. Dieser Aktivierungsprozess ist häufig, und besonders dann, wenn Partizipation noch keine Routine ist, mit einem gewissen Arbeitsaufwand verbunden, der aber wichtig und notwendig ist.¹

Zu berücksichtigen sind dabei die unterschiedlichen Hintergründe und Erfahrungen der Kinder

Kinder und Jugendliche, die in der Lage sind, Bedürfnisse und Wünsche zu äußern, sorgen für Veränderungen in der Welt.

und Jugendlichen, denn sie sind nach Gesetz „ihrem Entwicklungsstand angemessen“ zu beteiligen. Aufgabe ist insofern das Aufgreifen vorhandener Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen, das Unterstützen, diese weiterzuentwickeln, die Anerkennung und Gleichberechtigung aller Beteiligten sowie die gleichzeitige Berücksichtigung ihrer Differenz hinsichtlich Alter, Geschlecht, sozialem Status, Herkunft und Sprache, Wissen und Erfahrung mit Mitbestimmung etc.

Grundsätzlich gilt: Partizipation/Demokratie wird durch die Praxis demokratischen Handelns gelernt. Das Konstrukt der *kontrafaktischen Mündigkeit* sagt, dass man die potenzielle Mündigkeit unterstellen muss, Beteiligung also von Anfang an möglich ist (vgl. Sturzenhecker 2006)¹⁵. Das ist vergleichbar mit dem Laufen lernen. Laufen lernt man nur durch Laufen.

Partizipation beinhaltet allerdings nicht nur die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, sondern bezieht sich ebenso auf die Beteiligung von z. B. Eltern und den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Einrichtung.

Auch wenn die Beteiligung von Eltern mit Vorsicht zu genießen ist, kann sie dennoch sinnvoll sein. Gerade während des Entwicklungsprozesses der Schutzkonzepte sollten Eltern den Sinn von Schutzkonzepten verstehen, wenn sie von dem Prozess Kenntnis erlangen. Eltern können mit einer zweiten Perspektive eine wertvolle Unterstützung sein, wenn es um den Schutz vor Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt geht. Gleichzeitig kann das Verhal-

ten einzelner Eltern Kenntnisse über die häusliche Situation liefern. So können pädagogische Fachkräfte einen sensibleren Blick für die Kinder und Jugendlichen bekommen, die sie begleiten und ihnen einfühlsam einen sicheren Ort bieten, an dem sie sich öffnen können, wenn sie es brauchen und bereit dazu sind. Eine Einrichtung sollte ein Ort sein, an dem sich alle Beteiligten, ob Eltern, Fachkräfteteam oder Kinder und Jugendliche wohlfühlen und angstfrei agieren können.²

In den Entwicklungsprozess der Schutzkonzepte sollten alle Mitarbeiter*innen der jeweiligen Einrichtung mit eingebunden werden. Auch wenn es eine hauptverantwortliche Person gibt, ist es im Interesse aller, dass sich trotzdem alle auf die ein oder andere Weise an der Erstellung des Schutzkonzeptes beteiligen und sich einbringen. Auf der einen Seite werden somit mehr Perspektiven berücksichtigt, was wichtig ist, wenn die Diversität in unserer Gesellschaft und somit auch unter den Kindern und Jugendlichen abgebildet werden soll und auf der anderen Seite wird allen Beteiligten Mitverantwortung gegeben. Das macht es potenziellen Täter*innen und/oder pädagogischen Fachkräften, die weggucken und nichts sagen oder tun, deutlich schwerer zu behaupten, sie hätten nichts gewusst. Die Beteiligung aller Mitarbeiter*innen, auch dann, wenn das Schutzkonzept bereits erstellt ist, ist zum Schutz aller und besonders der Kinder und Jugendlichen wichtig und kann dafür sorgen, dass die nötige Reflexionsarbeit innerhalb jeder Einrichtung geleistet wird.²

5.6.6

EINBINDUNG VON VIELFALT

Partizipation ist während des Entwicklungsprozesses der Schutzkonzepte zwar wünschenswert und notwendig, aber nicht immer leicht umsetzbar.

Nicht alle Kinder und Jugendlichen (und deren Eltern) kennen Partizipation oder können sie praktizieren. Um die Beteiligung aller zu ermöglichen ist ein sensibler Umgang mit der Vielfalt der Besucher*innen sowie ein niedrigschwelliger Zugang erforderlich. Kinder und Jugendliche kommen häufig aus unterschiedlichen Lebenswelten und brauchen dementsprechend verschiedene Partizipationsmethoden, um gleich-

berechtigt eingebunden werden zu können. Dafür ist die Sensibilisierung der Mitarbeiter*innen während des Entwicklungsprozesses, aber auch regelmäßig im Einrichtungsalltag unumgänglich. Für die Präventionsarbeit können dabei verschiedene Sprachen, unterschiedliches Kommunikationsverhalten, Zugangsbarrieren, variierende Rollen- und Familienbilder oder Erziehungsstile zur Herausforderung werden, sollten aber gleichzeitig auch als Chancen/Möglichkeiten anerkannt werden. Der Aufbau verschiedener Netzwerke kann dabei sehr hilfreich sein, um alle bestmöglich partizipativ einzubinden und Prävention allen Zielgruppen im Sozialraum zugänglich zu machen und zu erleichtern.

>>> EXKURS: Diversität – Miteinander vielfältig sein

Damit Partizipation gelingen kann, braucht es die Wahrnehmung, Darstellung, Berücksichtigung und Wertschätzung diverser Lebenswelten. Die Wahrnehmung von Diversität beginnt mit der Wahrnehmung der Einzelnen. Die positive und fortschrittliche Darstellung von Menschen und ihren vielfältigen Lebenswelten im Alltag einer Einrichtung ist dabei ein wichtiger Schritt. Häufig wird auf Diversität eingegangen, wenn es Probleme oder Hürden gibt: Sprachbarrieren, die fehlende Toilette, finanzielle Einschränkungen, der Hinweis auf kulturelle Besonderheiten in der Herkunftskultur der Eltern,

die berücksichtigt werden müssten oder Abweichungen von Normvorstellungen, die nicht einmal bewusst sein müssen. Aber wie kann wertschätzend ein Zugehörigkeitsgefühl für alle geschaffen werden?

In der Charta der Vielfalt werden mehrere Dimensionen benannt:²⁰



Aufgabe der Kinder- und Jugendeinrichtungen ist es, alle Personengruppen sichtbar zu machen, sie zu unterstützen und ihnen Frei- und Entwicklungsräume zu ermöglichen. Ist die Vielfalt der Menschen auf Flyern und Fotos abgebildet? Sind die Abbildungen Rollenklischee be-

haftet oder offen? Welche Farbe hat der Hautfarbenstift und wird Glitzer nur Mädchen angeboten? Sind Familien immer Mama, Papa, Kind(er)? Und Jugendliche entweder Mädchen oder Jungen? Zeigt sich Vielfalt in der Auswahl von Spielen, Sport und kulturellen Angeboten? Zeigt sich kulturelle Vielfalt z. B. beim Essen mehr im Weglassen (kein Schweinefleisch...) oder die Vielfalt der Kulturen in einer Bandbreite regionaler und internationaler Gerichte aus den Lebenswelten der Zielgruppe? Werden die unterschiedlichen Kompetenzen und Haltungen der Kinder, Jugendlichen und ihrer Familien wahrgenommen, aufgegriffen und fruchtbar gemacht? Etc.

Im Weiteren stellen sich Fragen gezielter Unterstützung und Chancengleichheit. Stichworte sind hier etwa das *Verbündet-sein*, *Empowerment* und *Power Sharing*. Mehr hier:

- [AGOT NRW, Miteinander vielfältig sein](#)
- [Das Portal der Kinder- und Jugendhilfe](#)
- [Stiftung Lesen](#)
- [Internetportal des BMFSFJ](#)
- [Internetportal des Lesben und Schwulenverbandes](#)
- [Schule lehrt/lernt Vielfalt: Band 1. Praxisorientiertes Basiswissen und Tipps für Homo-, Bi-, Trans- und Inter*freundlichkeit in der Schule](#) (E-Book, kostenfrei)
- [Schule lehrt/lernt Vielfalt: Band 2. Materialien und Unterrichtsbausteine für sexuelle und geschlechtliche Vielfalt in der Schule](#) (E-Book, kostenfrei) ◀

5.6.7

BESCHWERDE-MANAGEMENT

Partizipation funktioniert da, wo sich Kinder und Jugendliche gehört und wertgeschätzt fühlen. Sobald ihnen eine Stimme gegeben wird und sie das Gefühl haben, dass sie etwas bewirken können, kann das Gefühl von Sicherheit wachsen. Ein wirkungsvolles Beschwerdemanagement, welches neben vielen anderen Dingen sehr wichtig für ein ausgearbeitetes Schutzkonzept ist, ist Teil dieser *Stimme*. Kinder und Jugendliche brauchen Informationen über ihre Rechte, über schützende Strukturen sowie über interne und externe Beschwerdemöglichkeiten und -verfahren im Falle von Grenzüberschreitungen oder Übergriffen in einer Einrichtung. Dafür sollten die Namen der jeweiligen Ansprechpartner*innen allen bekannt sein, ebenso wie die externen Anlaufstellen ([siehe Kapitel 5.7.2](#)).⁴ Beschwerdemöglichkeiten sollten so niederschwellig, funktional, transparent und zuverlässig wie möglich sein. Beispielsweise können im Eingangsbereich einer Einrichtung ein Plakat mit Fotos aller haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen aufgehängt werden, auf dem deren Namen und Funktionen sowie andere wichtige Telefonnummern (z. B. Kinderschutz-Telefon etc.) aufgeführt sind. Um Kindern und Jugendlichen noch mehr Sicherheit und Partizipationsmöglichkeiten zu geben, kann ein aufgehängter Brief- oder *Kummerkasten* eine zusätzliche Option sein, Dinge zu benennen, die – aus welchem Grund auch immer – nicht in einem Gespräch durch Betroffene oder mögliche Zeugen thematisiert werden können. Diese Form der Partizipation funktioniert nur dann, wenn der Kummerkasten regelmäßig geleert und die Beschwerden und Nöte der Kinder und Jugendlichen zügig besprochen werden. Im besten Fall gibt es dafür eine zuständige mitarbeitende Person. Für den Fall, dass es zu einem grenzüberschreitenden oder übergriffigen Vorfall kommt, sollte das Wissen über die einzelnen Interventions-Handlungsschritte bei allen Mitarbeiter*innen präsent sein ([siehe Kapitel 6](#)).^{4,5}

Beschwerdemöglichkeiten sollten so niederschwellig, funktional, transparent und zuverlässig wie möglich sein.

Unabhängig von den jeweiligen Beschwerde- und Partizipationsmöglichkeiten sowie deren Umsetzung ist Transparenz immer erforderlich. Die Form der Umsetzung wird dabei den spezifischen Gegebenheiten der Einrichtungen angepasst und fortlaufend reflektiert. Dementsprechend gibt es auch hier nicht *die eine passende Lösung* für alle Einrichtungen und Organisationen. Starre Standards können stattdessen eher Widerstand statt Einsicht wecken, sie können Probleme wie Verharmlosung und Unachtsamkeit, Vermeidung und Vertuschung befördern.³

PARTIZIPATIONSFORMEN

Es wird unterschieden zwischen informellen und formellen Beteiligungsmöglichkeiten. Zu den in- formellen Beteiligungsformen gehören etwa Auswahlmöglichkeiten, Gesprächsangebote, situatives Engagement, die Initiierung von Aktivitäten, Anregungen, das Aufgreifen von Ideen und konkrete Unterstützung. Formelle Beteiligungsformen sind z. B. Delegation, Sprecherräte, Vollversammlungen mit Abstimmungen, Mehrheitsbeschlüsse und verankerte Rechte. Informelle Möglichkeiten sind in der Regel niederschwelliger, aber auch deutlich intransparenter. Es bleibt häufig offen, wie viel Entscheidungsmacht das Team tatsächlich

5.6.8

PRAKTISCHE ANWENDUNG

abgeben will bzw. was noch verhandelbar ist und was nicht. Partizipation stellt immer auch die Frage nach der Machtverteilung zwischen Fachkräften und Zielgruppe. Partizipation findet in der OKJA-Praxis häufig informell statt. So gibt es viele Tür- und Angelgespräche, Mitarbeiter*innen fragen ab, nehmen sensibel Interessen und Bedürfnisse wahr und bauen dies in ihre Planungen ein. Es stehen inzwischen vielfältige analoge und zunehmend auch digitale Methoden und Tools zur Verfügung, die es erlauben, gezielt und spielerisch Interessen sichtbar zu machen und abzubilden, Prioritätensetzungen zu initiieren und Abstimmungen vorzunehmen.

Partizipationsmethoden & -tools (Beispiele)

ANSWER GARDEN
 JETZT-BALD-SPÄTER-MATRIX **MODELLBAU** PADLET-DIGITALE PINNWAND
BEOBACHTUNG AMPELABFRAGE
 STANDOGRAMM KLEINSTER GEM. NENNER **WUNSCHBAUM**
 IDEENSPRINT **ENTSCHEIDUNGSKREIS** AUFTRAGSBEOBSACHTUNG
FORSCHERAKTIONEN MOTZMONSTER & KLAGEMAUER
 ABSTIMMUNG MIT DEN FÜSSEN **PLACEm-App** VOLL-/TEILVERSAMMLUNG
HITRAKETE FOTOSTREIFZUG ZUM THEMA **INTERVIEW**
 BLITZLICHTRUNDE NADELMETHODE GRUPPENDISKUSSION
 BÖRSE: SUCHE-BIETE **MENTIMETER.COM** ERFINDERSPIEL

QUELLEN FÜR BETEILIGUNGSTOOLS SIND Z. B.:

Das Machbarometer der AGOT NRW:

www.machbarometer.de/

Die Methodendatenbank Kinderrechte,

Deutsches Kinderhilfswerk

www.kinderrechte.de/praxis/methoden

datenbank/methodendatenbank

PRäTECT, Praxis der Prävention sexueller Gewalt: Konzept und Beispiele für strukturelle und pädagogische Präventionsmethoden in der Jugendarbeit des BJR

BEISPIELE FÜR BETEILIGUNGSTOOLS BEI DER ERSTELLUNG VON SCHUTZKONZEPTEN

Verhaltensampel

(Themenbereich Verhaltenskodex)

Die Verhaltensampel unterscheidet Verhaltensweisen:

- Grün: erwünschtes und pädagogisch sinnvolles Verhalten
- Gelb: pädagogisch nicht sinnvolles, aber im Alltag manchmal vorkommendes Verhalten
- Rot: absolut nicht akzeptables Verhalten

Die Zuweisung der Farben zu Verhaltensweisen wird mit den Kindern und Jugendlichen besprochen/erarbeitet. Es bietet sich ferner an, dasselbe auch im Anschluss innerhalb des Teams zu tun.

Einrichtungspositionierung als Lückentext (Themenbereich Verhaltenskodex)

Die Einrichtung hängt den Team-Verhaltenskodex als großes Plakat auf. Dieses enthält viele Lücken, um Passagen zu ergänzen. Die Besucher*innen der Einrichtung werden aufgefordert zu ergänzen/zu verändern.

Variante: Es gibt mehrere kleinere Plakate an gezielten Orten, wo unterschiedliche Regeln gelten könnten/sollten (Küche, Sanitärbereiche, Aufenthaltsräume etc.)

Quiz: Dürfen die das überhaupt? (Themenbereich Verhaltenskodex)

Das Team veranstaltet ein Quiz mit Fragen um gewünschtes und unakzeptables Verhalten. Antwortkategorien könnten sein: Ja – Nein –

unter Umständen. Wichtig dabei ist die Diskussion unterschiedlicher Ansichten, insbesondere zur Frage „Unter **welchen** Umständen?“ Das müssen nicht nur Fragen rund um (sexualisierte) Gewalt sein, auch andere strittige Fragen wie „Darf mir mein Smartphone weggenommen werden?“

Variante: „Skala der flauen Gefühle“ (vgl. PRäTECT)¹⁷

Verhandlung der Hausregeln

(Themenbereich Umgang miteinander)

In einem längeren Prozess werden Hausregeln entworfen und diskutiert. Zum gut angekündigten Tag gibt es die große und gut in Szene gesetzte Verhandlung, in der über die Regeln abgestimmt wird.

Variante: Die Regeln werden in Präsenz und digital mit der Mentimeter-App o.ä. abgestimmt, sodass auch Jugendliche mitabstimmen können, die nicht präsent sein können.

Verdeckte Beobachtung

(Themenbereich Grenzen/Umgang miteinander)

Abwechselnd erhalten einzelne Kinder/Jugendliche oder Kleingruppen den Auftrag, einen Tag neben ihren üblichen Tätigkeiten zu beobachten, wie die Besucher*innen miteinander umgehen, ohne dass sie jemanden über die Beobachtungsaufgabe informieren. Zum Abschluss des Tages schreiben die beobachtenden Personen Kommentare auf. Nach ein paar Wechseln werden die Kommentare anonym aufbereitet und in der Großgruppe zur Kenntnis gegeben/diskutiert.

Karte Sichere und unsichere Orte

(Themenbereich Gefährdungsanalyse)

Kinder/Jugendliche markieren je nach Altersstand angepasst auf einer Einrichtungskarte (Gebäude/ Gelände) oder direkt an den betreffenden Stellen, an welchen Orten sie sich (un)sicher (un)wohl fühlen bzw. welche sie für (un)sicher halten. Dies kann in der einfachen Variante

mit grünen, gelben und roten Klebepunkten erfolgen, etwas differenzierter durch Klebezettel mit Kurzkommentaren oder auch im Rahmen einer Live-Begehung in Kleingruppen bis hin zu Videos.

Unangenehme Situationen (Themenbereich Gefährdungsanalyse)

Die Besucher*innen werden gebeten, Situationen zu benennen, in denen sie sich unwohl gefühlt haben. Anschließend wird versucht, die Einzelbeispiele auf die Allgemeinheit zu übertragen.

Interviews gewaltbegünstigende Situationen (Themenbereich Gefährdungsanalyse)

Jugendliche werden nach Situationen befragt, die sexualisierte Gewalt begünstigen können.

Wie nah ist zu nah? (Themenbereich Grenzsetzung und Stärkung)

Jeder Mensch hat eine gewisse Distanzzone. Kommt uns jemand zu nahe, fühlen wir uns bedrängt oder sogar bedroht. Das Maß körperlicher Distanz richtet sich danach, in welchem Verhältnis wir zu dem Gegenüber stehen, je intimer das Verhältnis, desto geringer ist der Raum, den wir um uns brauchen.

Sichtbar wird das u. a. bei einem Gegenüber-Spiel. Jugendliche stehen sich im Abstand von ca. 4–5 m gegenüber, jeweils die 2 sich gegenüberstehenden Jugendlichen sollen aufeinander zugehen. Wem es zuerst zu eng wird ruft laut STOPP. Die Kinder und Jugendlichen sollen dabei lernen, dass unterschiedliche Menschen unterschiedlichen Abstand brauchen,

der außerdem je nach Person variiert. Dazu versetzt man die Positionen der Teilnehmer*innen auf einer Seite jeweils um eine Person.

Variante: Die Teilnehmer*innen werden aufgefordert, das nonverbal/nur mimisch auszudrücken.¹⁷

Analog-digitale Projektwoche

In einer Projektwoche werden analoge und digitale Elemente verschränkt bzw. ins Gegenteil transformiert.

- Onlinespiele werden analog
- ständige Likes nerven in real
- an einem Tag trifft man sich nur online

Dabei wird auch Kommunikation analog und online thematisiert, ebenso wie Schutzaspekte (diese sollten allerdings nicht im Fokus stehen, um die Kinder und Jugendlichen nicht zu überfordern oder zu langweilen).

Wunschbaum (Themenbereich Stärkung von Bedürfnis- und Interessen-äußerungen)

Die Besucher*innen hängen Zettel mit Wünschen an einen Baum. Darauf könnte je nach Aufgabe stehen, was sie sich wünschen, damit sie sich noch wohler fühlen, was sie sich vom Team oder gezielt einzelnen Teammitgliedern wünschen etc.

Klagemauer/Meckerkasten (Themenbereich Beschwerdemanagement)

Es wird ein anonymer Meckerkasten eingerichtet und beworben. Eingehende Beschwerden müssen eine zügige Reaktion erfahren; es muss deutlich werden, dass es sich nicht um einen toten Briefkasten handelt, sondern etwas mit den Eingaben passiert. Die Klagemauer ist die für alle sichtbare Variante einer Beschwerdemöglichkeit, wobei die Eingabe dennoch anonym bleiben kann. Schriftliche Beschwerdemöglichkeiten reichen i. d. R. allein nicht aus. Sie sollten ergänzt werden durch offenere, kommunikative Angebote.

Das sind nur einige Beispiele. Aus der großen Fülle der allgemeinen Beteiligungsformen und -möglichkeiten, um Bedürfnisse, Wünsche, Anregungen und Kritik zu erfragen wie z. B. regelmäßige Gruppengespräche, in denen Anregungen, Anliegen und Kritik der Kinder und Jugendlichen Raum finden, aber auch institutionalisierte Gremien wie Jugendzentrums-Beirat, Kinder- und Jugendversammlung etc. kommt es darauf an, diese Tools passend zur Zielgruppe und Thematik auszuwählen und auszugestalten.

SICHERE ÖRTE 5.7

Der gesamte Prozess der Erstellung von Schutzkonzepten dient dem Schutz der Kinder und Jugendlichen in den verschiedenen Einrichtungen und ist damit der Versuch, sichere Orte zu schaffen. Nun geht es nicht nur darum sichere Orte von *außen* zu schaffen, sondern sich auch mit der Sichtweise der Kinder und Jugendlichen zu beschäftigen und zu überlegen, was sie konkret im Alltag der offenen Kinder- und Jugendarbeit brauchen, um sich sicher zu fühlen. Dabei geht es um zwei Formen: die interne Schaffung sicherer Orte und die externe Schaffung sicherer Orte.

5.7.1

INTERN Die interne Schaffung sicherer Orte ist ein weiterer Teil der Partizipation. Der Fokus von Partizipation im Kontext der Erstellung von Schutzkonzepten lag bisher besonders darauf, wie man Kinder und Jugendliche nachhaltig in den Prozess mit einbinden und beteiligen kann, wie z. B. Potenzial- und Risikoanalyse, Verhaltenskodex oder präventive und intervenierende Beschwerdeverfahren. Dabei geht es konkret um den Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch. Unabhängig davon ist es sinnvoll Kinder und Jugendliche zu fragen, was sie brauchen, um sich sicher zu fühlen. Kinder und Jugendliche trauen sich in einer für sie sicheren Atmosphäre eher Grenzüberschreitungen und Übergriffe anzusprechen.

Wie im gesamten Prozess der Partizipation ist auch an dieser Stelle wichtig, dass Gruppen, die schnell übersehen werden, genügend repräsentiert werden, wenn es zur Sicherheitsfrage kommt. Was brauchen queere Kinder und Jugendliche, um sich sicher zu fühlen, was brauchen Kinder und Jugendliche mit Behinderung(en) oder die, die besonders zurückhaltend, ängstlich sind etc. Genauso geht es darum, dass sich Kinder und Jugendliche sicher fühlen, die (sexualisierte) Gewalt und/oder Machtmissbrauch Zuhause erfahren.

Kinder und Jugendliche danach zu fragen, wodurch sie sich noch sicherer fühlen hat zum Zweck, die letzten Lücken zu schließen, die das erarbeitete Schutzkonzept möglicherweise noch nicht abgedeckt hat. Es kann gut sein, dass Kinder und Jugendliche keine Wünsche äußern, entweder weil sie sich bereits sicher fühlen oder weil sie ihre Wünsche nicht in Worte fassen können. Auch hier hat die regelmäßige Aktualisierung ihren Sinn.

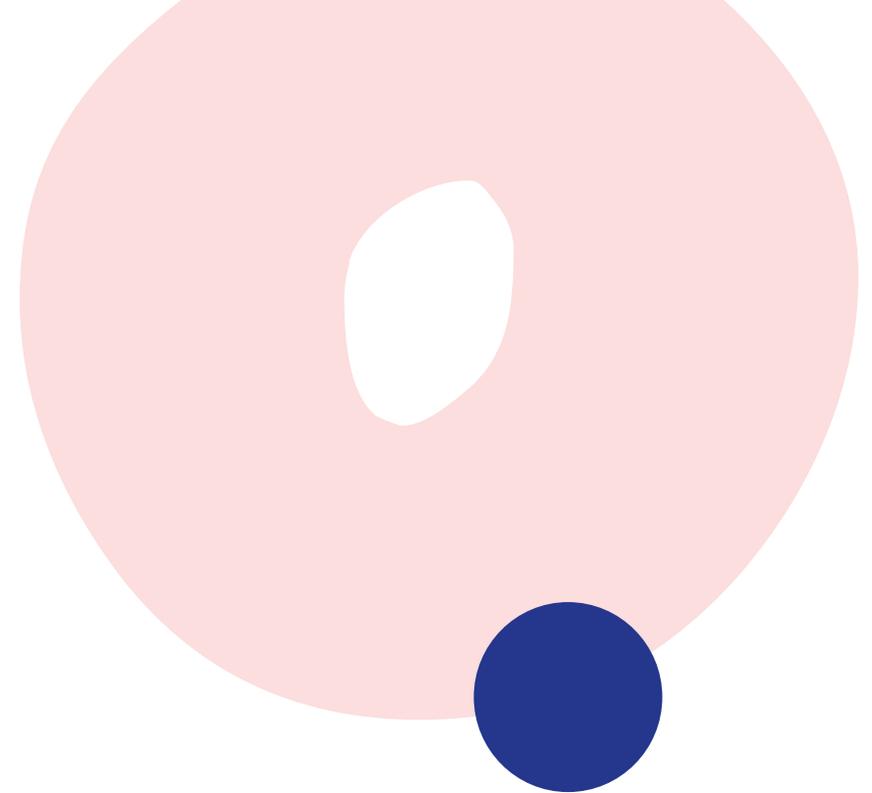
5.7.2

EXTERN Neben der internen Sicherheit brauchen Kinder und Jugendliche auch externe Sicherheit. Eine betroffene Person kann sich nie sicher sein, ob und von wem die Person, die sexualisierte Gewalt ausübt, gedeckt wird (wenn die sexualisierte Gewalt von einer Person in der Einrichtung ausgeht). Genauso schwierig ist es,

wenn Mitarbeiter*innen mit einem oder beiden gewalttätigen Elternteil(en) befreundet oder gut bekannt sind und dementsprechend voreingenommen sein können. Für solche Situationen ist es wichtig auch externe Anlaufstellen zu haben. Diese sollten zuvor von der jeweiligen Einrichtung ausgesucht werden. Den Kindern und Jugendlichen sollten die Informationen über diese Anlaufstellen zur Verfügung gestellt werden, im besten Fall in Kombination mit einem aufklärenden Gespräch darüber, wofür diese Anlaufstellen da sind.

Bei der Suche nach den passenden externen Anlaufstellen sollten Einrichtungen außerdem besonders darauf achten, dass sie für Kinder und Jugendliche gut zugänglich sind. Das bedeutet einerseits verschiedene Kontaktierungsmöglichkeiten anzugeben, wie Telefonnummern, Internetseiten oder Adressen und andererseits sollten die Adressen für Kinder und Jugendliche im besten Fall unabhängig erreichbar sein.

Auch für die Mitarbeiter*innen selbst können je nach Situation externe Anlaufstellen wichtig sein. Im besten Fall sind es die gleichen Anlaufstellen wie für die Kinder und Jugendlichen.



Quellenangaben

- 1 vgl. Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten, AWO Bundesverband e.V., 2019
- 2 vgl. Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2. Auflage, Der Paritätische Gesamtverband, 2016
- 3 vgl. Standards zur Prävention sexueller Gewalt in der Jugendarbeit, Prätect – Prävention sexueller Gewalt (Beate Steinbach), 2013

- 4 vgl. Institutioneller Kinderschutz: Das partizipative Schutzkonzept – Praxishandbuch, 1. Auflage, FiPP e.V. – Fortbildungsinstitut für die pädagogische Praxis, 2021
- 5 vgl. <https://beauftragter-missbrauch.de/themen/schutz-und-praevention/schutzkonzepte>; letzter Abruf: 14.03.22
- 6 vgl. Arbeitshilfe für ein Institutionelles Schutzkonzept für offene Kinder- und Jugendfreizeitsstätten im Bistum Aachen, 2. Auflage, Kirche im Bistum Aachen, 2017
- 7 vgl. Unterstützungstools zur Umsetzung umfassender Schutzkonzepte im Kinder- und Jugendreisen, transfer e. V., BundesForum Kinder- und Jugendreisen e. V. & Reisenetz – Deutscher Fachverband für Jugendreisen e. V., 2018
- 8 vgl. Täterstrategien und Prävention – Sexueller Missbrauch an Mädchen innerhalb familialer und familienähnlicher Strukturen – Ergebnisse einer empirischen Untersuchung, Anita Heiliger, 2000
- 9 vgl. www.frauenberatung-hsk.de/informationen/sexueller-missbrauch/weitere-informationen-zu-taeterstrategien letzter Abruf: 02.04.22
- 10 www.gesetze-im-internet.de/stgb; letzter Abruf: 02.04.22
- 11 www.gesetze-im-internet.de/sgb_8; letzter Abruf: 19.09.22
- 12 vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_detail_text?%20anw_nr=6&vd_id=20399&vd_back=N509&sg=0&menu=1; letzter Abruf: 17.03.23
- 13 vgl. www.kinder-und-jugendrechte.de/kinderrechte/recht-auf-beteiligung/artikel-12-beruecksichtigung-des-kindeswillens; letzter Abruf: 19.09.22
- 14 vgl. Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung, Wright, M., Block, M., von Unger, H., 2007
- 15 vgl. Partizipation – eine Anforderung an Professionalität, Benedikt Sturzenhecker, 2006; https://aba-fachverband.info/wp-content/uploads/Sturzenhecker_Partizipation.pdf
- 16 vgl. Partizipation in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit – Veränderungsprozesse strukturell absichern, Stefan Melulis in: LAG Jungenarbeit NRW: Irgendwie Hier! Fokus Partizipation, 2020 <https://lagjungenarbeit.de/veroeffentlichungen/dokumentationen-broschueren>
- 17 vgl. <https://shop.bjr.de/arbeitshilfen/39/praetect-praxis-der-praevention-sexueller-gewalt> letzter Abruf: 17.03.23
- 18 Schwerthelm, Moritz: Demokratische Partizipation in der Offenen Jugendarbeit – Teilnahmeversuche von Jugendlichen. In: Kammerer, B. (Hrsg.): „Auf dem Weg zur jugendgerechten Kommune? – Neue Ansätze der Partizipation Jugendlicher“. Nürnberg. 2018: S. 107–128. www.ew.uni-hamburg.de/einrichtungen/ew2/sozialpaedagogik/files/schwerthelm-2018-demokratische-partizipation-okja-online.pdf; letzter Abruf: 17.03.23
- 19 Partizipation im Kontext von Kinder- und Jugendarbeit – Voraussetzungen, Ebenen, Spannungsfelder. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2018/Partizipation_im_Kontext_von_Kinder-_und_Jugendarbeit.pdf; letzter Abruf: 17.03.23
- 20 vgl. www.charta-der-vielfalt.de; letzter Abruf: 12.10.22

6 INTERVENTION

6.1 Rechtliche Ausgangslage · 76

- 6.1.1 Verfahren bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII · 76
- 6.1.2 Fachliche Beratung & Begleitung durch Jugendamt nach § 8b SGB VIII · 76

6.2 Allgemeiner Verfahrensablauf · 77

- 6.2.1 Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeiter*innen · 78
- 6.2.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder & Jugendliche · 78
- 6.2.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Externe · 79
- 6.2.4 Strafanzeigen · 79

6.3 Allgemeiner Verfahrensablauf in einzelnen Schritten · 80

- 6.3.1 Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt durch Mitarbeiter*innen · 80
- 6.3.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Kinder & Jugendliche · 83
- 6.3.3 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Externe · 84

6.4 Informationsverfahren für alle „außerhalb“ der Einrichtung · 85

6.5 Nachsorge & Rehabilitationsverfahren · 86

- 6.5.1 Rehabilitationsverfahren · 87
- 6.5.2 Nachsorge · 88

6.6 Intervention & Umgang mit Betroffenen üben · 89

Wenn Kinder und Jugendliche (oder auch Erwachsene) gewalttätiges Handeln erleiden oder erlitten haben, egal ob in der Familie oder in der Einrichtung, dann sind Interventionen notwendig und wichtig. Das gilt ebenso für Fälle von Gewalt, in denen Betroffene mit starken Gefühlen von Ablehnung, Wertlosigkeit oder Herabsetzung, ausgelöst durch die Haltung, Äußerungen und Handlungen von Dritten, zu kämpfen haben. Dabei bedeutet Intervention nicht zwingend Meldung, sondern an erster Stelle strukturierte Prüfung.¹

Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und damit eine Gefahr für ihr Wohlergehen äußert sich in verschiedenen Erscheinungsformen ([siehe Kapitel 2](#)):^{1,2}

- Vernachlässigung
- Körperliche und/oder psychische Erziehungsgewalt
- Körperliche Gewalt/Misshandlung
- Psychische/seelische Gewalt/Misshandlung
- Verbale Übergriffe
- Überschreiten der Schamgrenzen
- Sexualisierte Gewalt

Allerdings existiert keine klare **gesetzliche** Definition für Kindeswohl und demnach auch keine für Kindeswohlgefährdung (beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe). Somit erfordert jeder Einzelfall eine individuelle Interpretation. Eine Unterscheidung von Gefährdungen und Schädigungen sieht der § 8a im SGB VIII vor. Des Weiteren ist der § 8a SGB VIII kein Meldeparagraf.³ Nähere Ausführungen bieten die „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung des

§ 8 a SGB VIII vom 27.09.2006.“⁴

Für die jeweiligen Einrichtungen kann es empfehlenswert sein, sich im Laufe des Entwicklungsprozesses mit dem zuständigen Jugendamt in Verbindung zu

Intervention bedeutet nicht zwingend Meldung, sondern an erster Stelle strukturierte Prüfung.

setzen, um gemeinsam die Verfahren abzustimmen, da viele Jugendämter bereits strukturierte Erhebungsbögen mit Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung entwickelt haben.¹

Folgende Anhaltspunkte **können** auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten und bieten Anregungen für die systematische Wahrnehmung und Dokumentation in den Einrichtungen, die allerdings auf die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden sollte:¹

Äußere Erscheinung: z. B. wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen wie blaue Flecken, Abschürfungen, Knochenbrüche oder andere Wunden, sichtbare Unter-/Überernährung, mangelnde Körperhygiene

Verhalten des Kindes: auffälliges Verhalten gegenüber sich oder anderen, Andeutungen auf Misshandlungen oder Straftaten, Meidung bestimmter Bezugspersonen (auch in Einrichtungen) oder Räume innerhalb der Einrichtung, Anzeichen von Angst, mangelnder Lebendigkeit oder Zurückgezogenheit

Verhalten des sozialen Umfeldes: wiederholte und/oder schwere Gewalt zwischen den Bezugspersonen bzw. gegenüber dem Kind, herabsetzendes Verhalten gegenüber dem Kind, Verweigerung von notwendigen Krankenbehandlungen



Die **familiäre Situation** oder **persönliche Situation der Eltern** verschiedener Art, wie psychische und körperliche (chronische) Erkrankungen, Suchterkrankungen, Armut, mangelnde Bildung oder eine kritische Wohnsituation **kann aber muss nicht** Einfluss auf das Wohl des Kindes oder der jugendlichen Person haben und ist dementsprechend nicht automatisch als Indiz für Kindeswohlgefährdung zu verstehen. Wichtig kann an dieser Stelle die erhöhte Aufmerksamkeit der pädagogischen Fachkräfte sein, ohne zu stigmatisieren.

Um einschätzen zu können, ob und in welchem Maße eine Gefährdung eines Kindes oder einer jugendlichen Person vorliegt, müssen pädagogische Fachkräfte folgende Lebenslagen fachlich bewerten:⁵

- mögliche Schädigungen des Kindes oder des*der Jugendlichen in seiner*ihrer weiteren Entwicklung
- Erheblichkeit der Gefährdungsmomente (Intensität, Häufigkeit, Dauer)
- Grad der Wahrscheinlichkeit (Prognose eines Schadenseintrittes)
- Fähigkeiten der Eltern, die Gefahr (noch) abzuwenden
- Bereitschaft der Eltern, die Gefahr (noch) abzuwenden

In welchem Maße grenzverletzendes Verhalten bewertet wird, ist auf der einen Seite abhängig von objektiven Faktoren (u. a. die oben genannten), auf der anderen Seite auch vom subjektiven Erleben des betroffenen Kindes oder der*dem betroffenen Jugendlichen.

Im pädagogischen Alltag sind Grenzverletzungen nicht ganz zu vermeiden. Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen (z. B. eine unbeabsichtigte Berührung oder Kränkung durch eine als verletzend erlebte Bemerkung) sind im alltäglichen Miteinander reflektierbar und korrigierbar, unter der Voraussetzung, dass die grenzverletzende Person dem Gegenüber mit einer grundlegend respektvollen Haltung begegnet und darum bemüht ist, unbeabsichtigte Grenzverletzungen künftig zu vermeiden.

*Grundsätzlich ist bei allen Interventionen erforderlich, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Mitarbeiter*innen im Mittelpunkt steht.*

Grundsätzlich ist bei allen Interventionen erforderlich, dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen, aber auch der Mitarbeiter*innen im Mittelpunkt steht. Wenn es zu einem Verdacht oder einem konkreten Vorfall von (sexualisierter) Gewalt kommt, müssen die Mitarbeiter*innen diesen bewerten, eine Einschätzung vornehmen und dieser Einschätzung entsprechend handeln, angepasst an die Grenzen und Möglichkeiten der eigenen Arbeit und des pädagogischen Auftrages. Unter Umständen kann das auch bedeuten, entgegen dem ersten emotionalen Impuls zu handeln. Um dennoch Sicherheit und Klarheit für die daraus folgenden Handlungsschritte zu behalten, sind eindeutige Verfahrensleitlinien notwendig und wichtig. Diese Verfahrensleitlinien sollen allen zuständigen Fachkräften bekannt sein. Darüber hinaus ist die Abklärung im Team und/oder mit Vorgesetzten notwendig, ebenso klares und konsequentes Handeln der verantwortlichen Leitung sowie die Einbindung (interner und) externer Ansprechpersonen in akuten Fällen.^{1.6}

Zu Beginn des Überarbeitungs- und Entwicklungsprozesses einrichtungsspezifischer Interventionsmaßnahmen ist es sinnvoll eine Bestandsaufnahme (Potenzialanalyse) beim Träger bzw. in der Einrichtung durchzuführen. Auch wenn Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII vorhanden sind, reichen sie längst nicht aus.^{3.6}

RECHTLICHE 6.1 AUSGANGSLAGE

Die Verfahrensleitlinien müssen die bestehende rechtliche Ausgangslage beachten und entsprechende Handlungsschritte festhalten. Diese Handlungsschritte sind erweiterbar und auf jede Art von Grenzverletzung und Gewalt anwendbar.⁶ Viele Jugendämter haben bereits strukturierte Erfassungsbögen mit Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung bzw. Vereinbarungen zwischen Kommune und Träger der OKJA.

Für die Verfahrensleitlinien sollte Folgendes festgelegt werden:

- **Wird** der Verdachtsfall gemeldet?
- **Wer** (z. B. Leitungszuständigkeit) meldet den (Verdachts-)Fall?
- **Wem** (Jugendamt und/oder oberste Landesjugendbehörde) wird der (Verdachts-)Fall gemeldet?
- **Was** genau und auf **welche** Weise (telefonisch, per Formular) wird gemeldet?

6.1.1 VERFAHREN BEI ANZEICHEN FÜR KINDESWOHLGEFÄHRDUNG NACH § 8A SGB VIII

Festzulegen ist aber auch der Meldeweg innerhalb des Trägers: In welchen Fällen ist welche Leitungsebene zu informieren?

Die Verfahrensabläufe nach § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sind in der Regel bekannt und vorhanden, häufig als Teil der Vereinbarungen zwischen Kommunen und Trägern, müssen allerdings regelmäßig verbessert, neu ausgerichtet und erweitert werden, auch um neue Mitarbeiter*innen mit den Verfahrensschritten vertraut zu machen.³

Im § 8a SGB VIII ist die Pflicht des Jugendamtes zur Gefährdungseinschätzung verankert, sofern ihm gewichtige Anhaltspunkte für eine

Gefährdung des Wohls eines Kindes oder einer jugendlichen Person bekannt werden. Absatz 4 regelt zudem die Verpflichtung des Jugendamtes mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten Vereinbarungen zu treffen, die die Umsetzung des Schutzauftrages sicherstellen. Dabei geht es vor allem darum, dass

- „(1) deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- (2) bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- (3) die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.“³

6.1.2 FACHLICHE BERATUNG UND BEGLEITUNG DURCH JUGENDAMT NACH § 8B SGB VIII

Für Fachkräfte Einrichtungen und Dienste besteht ein Rechtsanspruch auf Beratung gemäß § 8b SGB VIII bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Ebenso besteht für den Träger von Einrichtungen, in denen sich junge Menschen zumindest einen Teil des Tages aufhalten, ein Beratungsanspruch gegenüber dem Jugendamt bei der Erstellung von Verfahrensleitlinien zur Kindeswohlsicherung, zum Schutz vor Gewalt, sowie zu Verfahren der Beteiligung junger Menschen in der Einrichtung und zu Beschwerdeverfahren.⁷

ALLGEMEINER VERFAHRENS- 6.2 ABLAUF

Damit pädagogische Fachkräfte im Ernstfall nicht orientierungslos sind und vernünftig eingreifen und intervenieren können, ist die Erstellung grober und detaillierter Verfahrensleitlinien wichtig. Dennoch muss allen Fachkräften bewusst sein, dass es nicht den einen roten Fa-

den gibt, da die Vielzahl möglicher Fallkonstellationen anpassungsfähige Verfahrensleitlinien voraussetzt. Ebenso sind die Verfahrensleitlinien von den individuellen Bedingungen der jeweiligen Einrichtung abhängig und müssen auf diese – wie alle Teilbereiche des Schutzkonzeptes – angepasst werden.⁸ Ebenso wie die Fallkonstellationen unterschiedlich sein können, so können es auch die Situationen sein, die zur Vermutung von Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt führen: Andeutungen durch betroffene Kinder und Jugendliche, Beobachtung (sexuell) übergriffigen Verhaltens durch Erwachsenen oder durch andere Kinder oder Jugendliche, Entdeckung kinderpornografischen Materials auf einem Handy oder Rechner u. v. m.⁸

Wenn es demnach zu einem Verdacht oder konkreten Vorfall kommt, sind folgende grobe Handlungsempfehlungen zu beachten:⁸

- **Ruhe bewahren!**
- **Situation nicht interpretieren:** Auffälligkeiten und Berichte durch das jeweilige Kind oder die jugendliche Person notieren (alle wichtigen Daten aufschreiben), zusätzlich den Zusammenhang der Äußerung festhalten (spontan oder durch bestimmte Themen oder Ereignisse ausgelöst). Wer hat was gesehen, gehört (und von wem), sowie eigene Gefühle zu der Situation festhalten.
- **Leitung informieren:** Sie entscheidet über die nächsten konkreten Schritte.
- **Träger (und nicht Leitung) informieren,** sollte der (Verdachts-)Fall die Leitung betreffen.
- **Kontakt zum Kind oder der*dem Jugendlichen halten,** aber ohne das Versprechen, alles für sich zu behalten.
- **In keinem Fall die verdächtige Person zur Rede stellen:** Dadurch kann das Kind oder der*die Jugendliche zusätzlich gefährdet werden.
- **Zeitnahes, planvolles und abgestimmtes Handeln:** Das ist umso wichtiger, wenn der Verdacht von Eltern oder Außenstehenden an die Einrichtung herangetragen wird.

Merke

Der sachgerechte Umgang mit Kindeswohlgefährdungen erfordert ein Mindestmaß an schriftlicher Dokumentation. Es ist notwendig, alle entscheidungsrelevanten Anhaltspunkte schriftlich und nachvollziehbar festzuhalten.

Was muss dokumentiert werden?

- **Konkrete Anhaltspunkte:** Beobachtung (nicht Bewertung), Zeit, Ort, Personen, Tatbestand
- **Ergebnis der fachlichen Einschätzung** durch die Mitarbeiter*innen, Kolleg*innen, Vorgesetzten und die insoweit erfahrene Fachkraft (Bewertung)
- **Einbeziehung des Kindes oder des*der Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten**, beziehungsweise stichhaltige Begründung, wenn diese nicht mit einbezogen werden
- **Zeitpunkt und Name der Benachrichtigung einer konkreten Person im Jugendamt**

Hilfreich ist es, wenn innerhalb der eigenen Einrichtung standardisierte Dokumentationsbögen entwickelt und verwendet werden.⁵

6.2.1

VERDACHT AUF (SEXUALISIERTE) GEWALT DURCH MITARBEITER*INNEN

Der Einrichtungsträger sollte sich vorbehalten, bei jeder Form von Gewaltanwendung gegen Kinder oder Jugendliche durch Mitarbeiter*innen sowohl arbeitsrechtliche als auch strafrechtliche Maßnahmen einzuleiten (Freistellung, Abmahnung, ordentliche oder außerordentliche Kündigung, Verdachtskündigung, Strafanzeige). Das bedeutet, auch beim Verdachtsfall die jeweiligen Mitarbeiter*innen sofort (vorübergehend) freizustellen. Diese Maßnahme der temporären Freistellung soll dabei vor allem dem Schutz der möglichen Opfer und zugleich der Fürsorge gegenüber den betreffenden Mitarbeiter*innen dienen, aber ebenso der sachlichen Überprüfung der Vorwürfe. Sollte die verdächtige Person bei einem anderen Unternehmen als der Einrichtung selbst angestellt sein, ist der jeweilige Arbeitgeber zu informieren, sodass dieser anschließend arbeitsrechtliche Maßnahmen vornehmen kann. Für diese genannten Schritte ist wiederum festzulegen, wer wann welche Maßnahmen ergreift.⁶

6.2.2

VERDACHT AUF KINDES- WOHLGEFÄHRDUNG DURCH KINDER & JUGENDLICHE

Im Alltag der pädagogischen Arbeit sind Konfliktsituationen unter Kindern und Jugendlichen nicht zu vermeiden und gehören dazu, ebenso wie das Interesse an altersentsprechenden sexuellen Verhaltensweisen. Um einschätzen zu können, welche Verhaltensweisen angemessen sind und ab wann es zu übergriffigem Verhalten und Zwang kommt, sind unter anderem auch Kenntnisse über die sexuelle Entwicklung von Kindern und Jugendlichen wichtig, welche in einem sexualpädagogischen Konzept vertieft werden können. Pädagogische Fachkräfte haben dementsprechend die Aufgabe, situationsbedingt eine Einschätzung über die Verhaltensweisen der Kinder und Jugendlichen vorzunehmen. Dabei kann es schwierig sein, sich von der eigenen Verunsicherung nicht verleiten zu lassen und daraufhin entweder sexuell auffälliges Verhalten und Übergriffe zu bagatellisieren und als kindliche Spielerei oder jugendliche Findungsphase zu verharmlosen oder voreilig zu reagieren und wohlmöglich ein Kind oder eine*n Jugendliche*n zu stigmatisieren. Festzuhalten bleibt in jedem Fall, dass (sexualisierte) Übergriffe von Macht und Unfreiwilligkeit gekennzeichnet sind. Die vertiefende Auseinandersetzung damit ist jedoch Teil der Präventionsarbeit.^{6,8}

Ob und wie Kinder und Jugendliche (sexualisierte) Übergriffe durch andere Kinder oder Jugendliche verarbeiten, hängt maßgeblich davon ab, wie frühzeitig schützende Personen die Übergriffe bemerken, einschreiten und sich für die Betroffenen einsetzen und sie schützen.⁹ Dementsprechend muss zum Schutz aller beteiligten Kinder und Jugendlichen eingegriffen werden.

Es muss jedoch bedacht werden, dass die Intervention bei Jugendlichen anders ist als bei Kindern unter 14 Jahren, da es sich bei Jugendlichen um strafbares Verhalten handelt, das möglicherweise zur Anzeige gebracht werden muss und polizeilich und staatsanwaltlich untersucht wird. Zugleich sollte seitens des Fachpersonals mit ihnen weitergearbeitet werden, denn Schutz, Hilfe und Unterstützung muss allen angeboten werden. Auch (sexuell) übergriffige Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten möglichst zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, aber auch Eltern, und unter Umständen auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

Die Einrichtung bzw. das Team muss sich mit Themen wie Machtgefälle, Ohnmacht, Impulskontrolle und Anerkennung auseinandersetzen sowie entsprechende Handlungsstrategien vorbereiten. Im Einzelnen ist zu klären, ob Kinder und Jugendliche voneinander zu trennen sind, ob und durch wen ggf. eine Meldung erfolgt, eine Strafanzeige gestellt wird sowie fachliche Unterstützung hinzugezogen wird.^{9,8}

Merke

In der akuten Situation eines Verdachts oder konkreten Vorfalls ist es wichtig, frühzeitig eine verantwortliche Person zu benennen, die nach innen und außen die Einrichtung vertritt. Das hat den Sinn sich widersprechende Aussagen zu vermeiden sowie ein eindeutigeres und besser einschätzbares Verhalten nach außen zu tragen. Diese Person sollte bewusst ausgewählt werden und folgende Merkmale besitzen: diplomatisch sein, klar sprechen, verschiedene Sichtweisen und Blickwinkel ausdrücken und trotzdem eine eindeutige Haltung vertreten können.⁹

6.2.3 VERDACHT AUF KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG DURCH EXTERNE

Neben dem Verdacht oder konkreten Vorfall (sexualisierter) Gewalt durch eine*n Mitarbeiter*in oder Kinder und

Jugendliche innerhalb der Einrichtung, können auch Vorfälle außerhalb der Einrichtung durch Personen aus dem näheren und ferneren sozialen Umfeld stattfinden. Gelangen pädagogische Fachkräfte durch betroffene Kinder und Jugendliche an Informationen über einen Verdacht oder konkreten Vorfall außerhalb der Einrichtung, dann folgt auch daraus eine entsprechende Beurteilung auf Kindeswohlgefährdung und ggf. eine Meldepflicht. Die Verfahrenslinien für Mitarbeiter*innen oder Kinder und Jugendliche können abhängig davon, ob die Person erwachsen oder Kind/Jugendliche*r ist, gleichermaßen oder angepasst verwendet werden.

6.2.4

STRAFANZEIGEN

Das Schutzkonzept, welches die Verfahrenslinien beinhaltet, sollte festhalten, wer in welchen Fällen auf welche Weise die Strafverfolgungsbehörden bei Verdachtsfällen von (sexualisierter) Gewalt verständigt. Des Weiteren sollte dort auch geregelt sein, wer hierüber informiert wird (innerhalb der Einrichtung,

innerhalb des Verbandes). Als ein Ergebnis des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sind vom Bundesjustizministerium Leitlinien entwickelt worden. Diese Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind wie viele beispielhafte Vorlagen zunächst eine Empfehlung, können jedoch in einem Schutzkonzept als verbindlich für den Träger erklärt werden.¹⁰

ALLGEMEINER VERFAHRENS- ABLAUF IN EINZELNEN SCHRITTEN **6.3**

Die Erstellung detaillierter Verfahrensleitlinien bei vermuteter (sexualisierter) Gewalt, Machtmissbrauch und/oder Kindeswohlgefährdung sollte auch an dieser Stelle unterscheiden zwischen **Fachkräften und Mitarbeiter*innen** und **Kindern und Jugendlichen**. Das könnte wie folgt aussehen (Systematische Darstellung in der *Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen* (2. Auflage) des Paritätischen Gesamtverbands von 2016):⁸

6.3.1

VERDACHT AUF (SEXUALISIERTE) GEWALT DURCH MITARBEITER*INNEN

BEISPIEL: SCHRITT 1

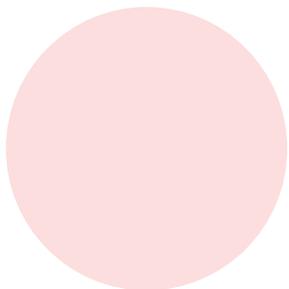
Verpflichtende Info an die Leitung (sollte der Verdacht die Leitung betreffen, Träger informieren)⁸

Mitarbeiter*innen, die unangemessenes Verhalten und eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch eine andere pädagogische Fachkraft oder anderweitig beschäftigte Person (auch Neben- und Ehrenamtliche) wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet, in jedem Fall die Leitung (bei Leitung betreffend, den Träger) zu informieren.

BEISPIEL: SCHRITT 2

Gefährdungseinschätzung: Gefährdung umgehend intern einschätzen, Sofortmaßnahmen ergreifen und Träger bzw. Geschäftsführung informieren⁸

Unabhängig vom Ergebnis der ersten Gefährdungseinschätzung und dem Ergreifen von Sofortmaßnahmen erfolgt eine Information durch die Leitung (ggf. auch direkt durch den*die Mitarbeiter*in) an den Träger bzw. die Geschäftsführung. Des Weiteren sollte eine Plausibilitätskontrolle durchgeführt werden, beispielsweise anhand von Dienstplänen oder Anwesenheitslisten der Kinder oder Jugendlichen.



BEISPIEL: SCHRITT 3

Externe Expertise einholen⁸

Erhärtet die interne Gefährdungseinschätzung die Ausgangsvermutung, ist eine externe Fachkraft einzuschalten. Diese kann sowohl:

- die insofern erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII als auch
- ein*e Ansprechpartner*in einschlägiger Beratungsstellen sein.

Auch wenn Verdachts- oder konkrete Vorfälle, die eine Kindeswohlgefährdung von Kindern und Jugendlichen betreffen, für alle Beteiligten oft emotional besetzt sind, sollte dieser Schritt nicht aufgrund dessen ausgeblendet und ignoriert werden. Nur durch den einrichtungsunabhängigen, gleichzeitig fachlichen und in solchen Situationen erfahrenen Blick von außen kann eine angemessene Reaktion im Sinne des Kindeswohls sowie gegenüber Sorgeberechtigten, beschuldigter Person, Team und anderen Eltern gelingen.

- a Die Vermutung wird aufgrund gewichtiger Anhaltspunkte bestätigt, dann weiter mit Schritt 4.
- b Die Vermutung oder der Verdachtsfall haben sich nicht bestätigt, dann weiter mit Schritt 5a.

BEISPIEL: SCHRITT 4

Gemeinsame Risiko- und Ressourcenabschätzung: gewichtige Anhaltspunkte bestätigen die Vermutung, dann:⁸

- Gespräch mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in (Informationen über die Vermutung bzw. den Verdachtsfall einholen, Anhörung der verdächtigen Person, dabei von der Unschuldsvermutung ausgehen, keine suggestiven, sondern offene Fragen stellen, ggf. Einbinden des Betriebsrats)
- Gespräch mit den Eltern oder Sorgeberechtigten (Über den Sachstand informieren, bisherige Schritte darstellen, Beratungs- und Unterstützungsangebote anbieten, verdeutlichen, dass gerichtswertbare Gespräche nur durch die Kriminalpolizei erfolgen dürfen, nächste Schritte abstimmen)

Merke

Der Arbeitgeber steht vor der Herausforderung, seine Loyalitätspflicht und das Informationsrecht des*der betroffenen Mitarbeiter*in mit der Glaubwürdigkeit der Informationen zum Verdacht abzuwägen und gleichzeitig rechtsicher im Hinblick auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und eine mögliche Strafverfolgung zu handeln.⁸

BEISPIEL: SCHRITT 5

Grundsätzliches⁸

Ziel von Interventionsmaßnahmen muss immer der Schutz des betroffenen Kindes, der jugendlichen Person, dessen Eltern, aber gegebenenfalls auch der verdächtigen Person sein. Dementsprechend sind die oben genannten Schritte im Wesentlichen Empfehlungen und letztendlich vom individuellen Fall abhängig. Wichtig ist vor allem, dass ein Plan existiert, der festhält, wann wer und wie informiert werden soll.

Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden:⁸

- Siehe Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (auf der Seite: www.add.rlp.de im Suchfeld „Leitlinie“ eingeben)
- Meldung an das Jugendamt
- Beratungs- und Begleitungsangebote für das Team anbieten
- Notwendigkeit der rechtlichen Beratung für den Träger prüfen

Maßnahme des Trägers:⁸

- gegebenenfalls sofortige Freistellung der verdächtigen Person
- Unterbreitung von Hilfsangeboten für den*die verdächtige Mitarbeiter*in
- gegebenenfalls Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden
- gegebenenfalls Aufforderung zur Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses

Information der Elternvertreter, anderer Eltern, aller Eltern!⁸

Die jeweilige Einrichtung hat bei Verdacht oder konkretem Fall eine Informationspflicht gegenüber den Eltern und sollte dieser unbedingt zugänglich, aber nicht übereilt nachkommen. Das kann besonders dafür wichtig sein, um möglicherweise weitere Vorfälle aufzudecken. An dieser Stelle ist es sinnvoll die externe Beratung mit in die Planung und Durchführung von Elterngesprächen und Elternabenden einzubeziehen. Eltern können verständlicherweise sehr emotional sein. Ein bedacht-samer, ehrlicher Umgang damit ist wichtig.

Leitung umfassend und ausführlich über das Verfahren informieren. Damit ist eine intensive Nachbereitung im Team, aber auch gegenüber Eltern und Elternvertreter*innen gemeint. Die Öffentlichkeit im eigenen Sozialraum muss sensibel und ausreichend informiert werden.

Die Rehabilitation muss mit der gleichen Intensität und Korrektheit durchgeführt werden, wie die Aufklärung eines Verdachtes!

Merke

Die Information der Eltern sollte nach dem Grundsatz erfolgen: So viel wie nötig, so wenig wie möglich. Auch hier sind die Persönlichkeitsrechte aller Betroffenen zu beachten. In jedem Fall muss die Offenlegung von Täter*innenwissen vermieden werden. Sowohl der Opferschutz muss gewährt als auch sichergestellt sein. Die Information darf keinen Anlass zu übler Nachrede bieten.⁸

BEISPIEL: SCHRITT 5A

Der Verdacht bestätigt sich nicht: Rehabilitationsverfahren⁸

Sobald sich der Verdacht nicht bestätigt hat, ist es wichtig und notwendig, ein Rehabilitationsverfahren zum Schutz der fälschlicherweise unter Verdacht stehenden Person einzuleiten, da ein ausgesprochener und in der Folge nicht bestätigter Verdacht oft mit einer hohen Emotionalität und Komplexität verbunden ist.

Ziel des Verfahrens ist deshalb, die Wiederherstellung des Ansehens und der Arbeitsfähigkeit des*der betroffenen Mitarbeiter*in. Der Nachsorge ist deshalb ein hoher Stellenwert einzuräumen und bedarf in der Regel einer qualifizierten externen Begleitung. Gleichzeitig muss die

BEISPIEL: SCHRITT 6

Reflexion der Situation⁸

- Reflexion und Aufarbeitung im Team
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen

Merke

Es ist erforderlich, alle Fakten und Gespräche schriftlich zu dokumentieren. Dabei gelten die Maßgaben des Datenschutzes und der Vertraulichkeit von Dienstangelegenheiten und sind in jedem Fall zu beachten (unter anderem wichtig bei der Information anderer Eltern).⁸

6.3.2

VERDACHT AUF KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG DURCH KINDER UND JUGENDLICHE

Auch wenn im Folgenden beispielhafte, schrittweise Verfahrensleitlinien aufgeführt werden, würde bei der Thematik (sexuell)

übergreifiger Kinder und Jugendlicher ein reiner Verfahrensablauf zu kurz greifen. Bei (sexuell) übergreifigen Kindern und Jugendlichen muss über pädagogische Interventionen gesprochen werden auf der Grundlage von einer differenzierten Betrachtung von Grenzverletzungen, Übergriffen und sexualisierter Gewalt. Es kommt bei übergreifigen Kindern und Jugendlichen auf die pädagogische Umgangsweise mit diesem Verhalten, Schutz der betroffenen Kinder und wirksame Formen der Einflussnahme auf übergreifige Kinder an. Dazu ist es – wie bereits angeführt – in der Regel notwendig, sich von Beratungsstellen beraten und ggf. begleiten zu lassen.

Zur allerersten Orientierung kann dieser Ablauf dienen, der dann aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden muss.⁸

BEISPIEL: SCHRITT 1

Leitung informieren⁸

Mitarbeiter*innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung durch andere betreute Kinder oder Jugendlichen wahrnehmen oder Hinweise darauf erhalten, sind verpflichtet in jedem Fall die Leitung zu informieren.

BEISPIEL: SCHRITT 2

Gefahrenpotenzial intern einschätzen und Sofortmaßnahmen ergreifen⁸

- Interne Einschätzung der Gefahr und Festlegen von Sofortmaßnahmen mit dem Erziehungsteam, der Leitung, gegebenenfalls weiteren Mitarbeitern*innen
- Träger bzw. Geschäftsführung oder Vorstand informieren

BEISPIEL: SCHRITT 3

Gegebenenfalls externe Expertise einholen⁸

Erhärtet die interne Gefährdungseinschätzung die Ausgangsvermutung, wird empfohlen, eine externe Fachkraft hinzuzuziehen. Mit dieser sind die weiteren Schritte abzustimmen, wie z. B. den Sachverhalt ggf. weiter zu prüfen (Diagnostik). Dazu können ggf. Gespräche nützlich sein mit

- dem*der des Übergriffs verdächtigen Kind/Jugendlichen
- dem betroffenen Kind
- ggf. anderen Beteiligten oder Zeugen.

BEISPIEL: SCHRITT 4

Gegebenenfalls Sorgeberechtigte einbeziehen⁸

Einbeziehung der Eltern oder Sorgeberechtigten des*der übergreifigen Kindes/Jugendlichen (Ausnahme: Verdacht auf innerfamiliären Missbrauch) und des gefährdeten Kindes.

BEISPIEL: SCHRITT 5

Risikoanalyse abschließen⁸

- a Einschätzung der Gefahren durch die*den Gefährdende*n und Festlegen von Maßnahmen in Abstimmung mit der insoweit erfahrenen Kinderschutzzfachkraft.
- b Einschätzung der Kindeswohlgefährdung des gefährdeten Kindes.

BEISPIEL: SCHRITT 6

Weitere Maßnahmen einleiten und absichern sowie Umgang mit den Kindern/Jugendlichen⁸

Das betroffene Kind hat Vorrang:

- a Schutz für betroffenes Kind oder betroffene*n Jugendliche*n herstellen! Pädagogischer Umgang: emotionale Zuwendung, dem Kind glauben und es trösten. Bei Bestätigung der Gefährdung und in Absprache mit den Sorgeberechtigten erfolgen abhängig von der möglichen Schwere der Folgen ggf. die Einleitung von Nachsorgemaßnahmen.
- b Übergriffiges Kind oder übergriffige*n Jugendliche*n möglichst in Absprache mit Fachkräften mit dem Verhalten konfrontieren, mit dem Ziel Einsicht in ihr*sein Fehlverhalten zu fördern. Gleichzeitig oder kurz drauf folgend können weitere (organisatorische) Maßnahmen zum Schutz eingeleitet werden, wie z. B., dass die jeweilige Person nur noch allein auf die Toilette gehen darf, die Veränderung der Gruppensituation oder die Abreise der jeweiligen Person aus Freizeitmaßnahmen (z. B. Ferienreise). Des Weiteren ist die Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen bzw. Nachsorgemaßnahmen z. B. durch Einbezug des zuständigen ASD empfehlenswert.

BEISPIEL: SCHRITT 7

Jugendamt und Mitarbeiter*innen informieren⁸

- a Meldung über das Vorkommnis an das Jugendamt
- b Information bzw. Einbeziehung der Mitarbeiter*innen
- c In der Regel Information der Kinder-/Jugendgruppe im Sinne von Prävention
- d In der Regel Information der übrigen Eltern (richtiger Zeitpunkt und Form wichtig)

BEISPIEL: SCHRITT 8

Den Fall nachbearbeiten⁸

- Interne Reflexion mit allen beteiligten Mitarbeitern*innen
- Gegebenenfalls Schutzkonzept überprüfen und anpassen

6.3.3

VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG DURCH EXTERNE

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch Externe sind die Verfahrensschritte angepasst oder gleichermaßen anzuwenden, abhängig davon ob die verdächtige Person erwachsen oder Kind/Jugendliche*r ist ([siehe Kapitel 6.3.1](#) und [6.3.2](#)). In der Regel endet das Verfahren für die jeweilige Einrichtung mit der Einbeziehung einer externen insofern erfahrenen Fachkraft/Meldung. Die Fürsorgepflicht für die betroffenen Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung endet damit allerdings nicht!

INFORMATIONSVERFAHREN FÜR ALLE „AUSSERHALB“ DER EINRICHTUNG 6.4

Für den Fall eines Verdachtes oder konkreten Vorfalls von (sexualisierter) Gewalt durch eine*n Mitarbeiter*in (und verändert auch bei Vorfällen durch Kinder und Jugendliche) sollte die Krisenkommunikation strategischer Bestandteil jedes Schutzkonzeptes sein, besonders wenn es um das Informationsverfahren außerhalb der Einrichtung geht und den Umgang mit allem, was auf die Informationsoffenlegung folgt. Präventiv empfiehlt sich dafür ein Krisenkonzept, in dem die Zuständigkeiten festgelegt werden, da im Ernstfall solche Entscheidungen kostbare Zeit rauben würden, die für andere (organisatorische) Maßnahmen erforderlich wäre. Sinnvoll ist außerdem eine Krisen-Kontaktliste sowie eine Person, die als Krisenmanager*in ausgewählt wird und im Ernstfall das Vorgehen koordiniert. Das bedarf der Klärung von Ressourcen und Aufgaben: Wer hat was zu tun? Im Idealfall können Krisenszenarien vorab schon einmal durchgespielt werden, um besser auf eine tatsächliche Krise reagieren zu können.⁸

Wichtig für eine Krisenkommunikation sollte sein, dass die interne Kommunikation in jedem Fall vorgeht. Das bedeutet, dass keine Informationen willkürlich nach außen dringen. Gleichzeitig geht es darum, dass die Angehörigen, Experten sowie Fach- und Führungskräfte zwar schnellstmöglich, aber zum entsprechend angemessenen Zeitpunkt ins Boot geholt werden, um die Herausforderung gemeinsam im Team zu bewältigen.⁸

Wichtig für eine Krisenkommunikation sollte sein, dass die interne Kommunikation in jedem Fall vorgeht.

Wie bereits erwähnt, ist es sinnvoll, dass eine Person für die Öffentlichkeitsarbeit im Ernstfall zuständig ist und für den Träger und die Einrichtung spricht, um sich widersprechende Aussagen zu vermeiden. Das kann beispielsweise der*die Pressesprecher*in, die Geschäftsführung oder der Vorstand des Trägers sein, also im besten Fall eine Person, die bereits medienerfahren ist.⁸

>>> EXKURS: Kontakt zu den Medien⁸

Wenn es passiert, dass der Verdacht oder Vorfall innerhalb der eigenen Einrichtung mediales Interesse erlangt, sollte das Schutzkonzept dafür ebenso ein paar Verfahrensleitlinien bereithalten. Beim Kontakt zur Presse kommt es zunächst darauf an, wie der bisherige Wissensstand aussieht. Davon abhängig sind die Maßnahmen des Informationsverfahrens in der Öffentlichkeit.

Falls die Einrichtung oder der Träger durch eine*n Journalist*in kontaktiert wird, gilt es, die erste Informationspflicht zu befriedigen: es sollten nur Tatsachen kommuniziert wer-

den, die zwar vereinfacht, aber nicht verfälscht sind – die Aussagen müssen wahr sein. Außerdem ist es weder gegenüber den Eltern noch gegenüber den Medien sinnvoll keinen Kommentar abzugeben. Auch unabhängig der Informationen durch Einrichtung oder Träger kann und wird weiterrecherchiert und das im Zweifel an der falschen Stelle. Möglicherweise daraus resultierende Falschmeldungen, Spekulationen, Halbwahrheiten und Gerüchte können dementsprechend vermieden werden, indem z. B. vorab Presseantworten vorbereitet werden und alle überprüfbaren Tatsachen offengelegt werden, anstatt nur häppchenweise Informationen zu veröffentlichen. Stattdessen wird der Öffentlichkeitsprozess dadurch nur in die Länge gezogen, was länger anhaltende negative Aufmerksamkeit bedeutet.

Ein strategisch durchdachter Kontakt zur berichterstattenden Person kann vielmehr dafür genutzt werden, herauszufinden, welche die bisherigen recherchierten Informationen sind und um sicherzustellen, dass weitere Informationen aus eigener Hand stammen. Journalist*innen sollten darauf vertrauen können, dass Informationen an sie weitergeleitet werden unter der Berücksichtigung noch nicht geklärter Sachlagen. Absprachen mit der berichterstattenden Person sollten folglich eingehalten werden.

Formulierungen und Sprachgebrauch sind wichtige Werkzeuge, wenn es um das Informationsverfahren in der Öffentlichkeit geht. Klare Unterscheidungen zwischen Verdacht und konkretem Fall sowie das Vermeiden eigens aufgestellter Vermutungen als auch das Ablehnen von außen stammender Vermutungen sind maßgeblich, um im Ernstfall sicher in der Öffentlichkeit aufzutreten. Aussagen zur Schuldfrage sollten ebenfalls gemieden werden, da das die Aufgabe eines Gerichtes ist.

Ähnliches gilt auch, wenn die Medien noch nicht berichtet haben, aber ein Bekanntwerden sehr wahrscheinlich ist. In dem Fall kann es eine sinnvolle Möglichkeit sein, selbst Kontakt zu den Medien aufzunehmen, um von Beginn an ein wenig Kontrolle darüber zu haben, welche Informationen an die Öffentlichkeit gelangen und welche vielleicht nicht. Wichtig ist dabei, abzusichern, dass die Kommunikation nur über die Person läuft, die für die Öffentlichkeitsarbeit zuständig ist.

Das eigenständige Kontaktieren der Medien sollte dann überdacht werden, wenn ein Bekanntwerden des Verdachts oder konkreten Vorfalls vermeidbar oder unwahrscheinlich ist. Gut gemeinte Veröffentlichungen, um Transparenz herzustellen, können ein Interesse wecken, das nicht da war. Wenn die Veröffentlichung vermeidbar ist, dann ist es notwendig durch die interne Kommunikation (z. B. Geschäftsführung, Angehörige, Fach- und Führungskräfte etc.) sicherzustellen, dass es auch so bleibt. ⁸ <

NACHSORGE & REHABILITATIONS-VERFAHREN 6.5

Auch wenn der Verdacht oder konkrete Vorfall aufgeklärt wurde – bestätigt oder unbestätigt – ist das Interventionsverfahren noch nicht beendet. Abhängig von der Ausgangslage der Situation folgen Nachsorge und Rehabilitationsverfahren. Diese sind ungemein wichtig für die Aufarbeitung ebenso wie für zukünftige Präventionsmaßnahmen.

6.5.1

REHABILITATIONS- VERFAHREN

Wenngleich jeder Verdacht ernstgenommen und ihm nachgegangen werden sollte, ist die Leitung der Einrichtung oder des Trägers dafür verantwortlich, bei einem unbegründeten Verdacht die Fürsorgepflicht wahrzunehmen. Diese ist gegenüber allen in den Fall involvierten Personen sicherzustellen. Darunter zählen:⁶

- die Person, die den Verdacht geäußert hat,
- das vermeintliche Opfer,
- die Person, die zu Unrecht in den Verdacht geraten ist,
- das Team, in dem die betroffene Person arbeitet,
- die Einrichtung bzw. das Unternehmen, sofern der Verdacht öffentlich war sowie
- externe Institutionen (z. B. dem Jugendamt), sofern sie über den Verdacht informiert waren.

Ein Verdacht kann entweder dann ausgeräumt werden, wenn die Person, die den Vorwurf vorgebracht hat, ihn wieder in Gänze zurücknimmt (die Erklärung für den zuvor erfolgten Vorwurf sollte dabei plausibel und glaubwürdig sein, ebenso wie der Grund, den Vorwurf zurückzunehmen) oder der Vorwurf durch unabhängige und unbeeinflusste Zeug*innenaussagen nachvollziehbar und glaubwürdig entkräftet wird. Diese Entscheidung muss grundsätzlich von mehreren Personen bzw. unter Hinzuziehung einer Fachkraft für Kinderschutz (oder durch ein Gericht) getroffen werden.⁸ Ein ausgesprochener und in Folge davon nicht bestätigter Verdacht geht einher mit einem hohen Maß an Komplexität und Emotionalität und stellt eine große Belastung für die betroffene Person, aber auch das Team dar.⁸ Ziel der Nachsorge ist – als ein zentraler Schwerpunkt der Rehabilitation – die volle Wiederher-

stellung der Arbeitsfähigkeit der beteiligten Mitarbeiter*innen. Auch wenn die Leitung der Einrichtung oder des Trägers die Verantwortung für die Rehabilitation der verdächtigten Person trägt, kann das Rehabilitationsverfahren keine umfassende Garantie geben, dass das Ziel einer vollständigen Rehabilitation immer erreicht werden kann. Trotzdem ist es erforderlich, die Rehabilitation mit der gleichen Sorgfalt wie das Verfahren zur Überprüfung eines Verdachts durchzuführen.⁸

Folgende Grundsätze sind dabei zu beachten:⁶

- Alle Schritte sind mit dem*der Mitarbeiter*in **abzustimmen**.
- Die Beseitigung des Verdachtes hat **zweifelsfrei und umfassend** zu sein.
- Dokumentation: Alle Schritte und Maßnahmen werden bis zum Abschluss des Verfahrens dokumentiert. Nach Abschluss wird nach Absprache und im Einvernehmen mit dem*der betroffenen Mitarbeiter*in geklärt, ob die Dokumente vernichtet oder aufbewahrt werden.⁸
- **Information aller beteiligten Personen:** Im Rahmen der Aufklärung eines Verdachts muss eine Dokumentation über die informierten Personen und Dienststellen erfolgen. Im Rahmen einer anschließenden Rehabilitation bei einem nicht bestätigten oder ausgeräumten Verdacht müssen die gleichen Personen und Institutionen informiert werden. Informationen an einen darüberhinausgehenden Personenkreis werden mit der*dem betroffenen Mitarbeiter*in abgestimmt.⁸

- **Externe Supervision:** Der Prozess bedarf zwingend der Beteiligung einer externen Supervision, insbesondere zur Wiederherstellung des Vertrauensverhältnisses zwischen dem*der Mitarbeiter*in und den Kolleg*innen, den Kindern und Jugendlichen sowie den Eltern.
- Ein Stellenwechsel muss trotz alledem in Betracht gezogen werden.
- Etwaige Kosten des Rehabilitationsverfahrens sind vom Arbeitgeber zu tragen.

Eine symbolische oder rituelle Handlung (z. B. als Abschlussgespräch, Ansprache oder Meditation) kann zum Abschluss des Rehabilitationsverfahrens sinnvoll sein, sollte aber wie alle anderen Schritte mit der betroffenen Person besprochen und nur nach Wunsch durchgeführt werden.⁸

Merke

Auch wenn ein Kind oder ein*e Jugendliche*r für einen ausgesprochenen und in Folge davon nicht bestätigten Verdacht verantwortlich ist, darf der Kinderschutz beim Rehabilitationsverfahren nicht vernachlässigt werden. Was auch immer hinter der falschen Aussagen steckt, muss aufgeklärt werden (möglicherweise mit externer Fachkraft), der Prävention und der Aufarbeitung wegen. Ein ernstgenommenes Rehabilitationsverfahren und Kinderschutz müssen Hand in Hand gehen können.

6.5.2

NACHSORGE Ob bei einem unbegründeten Verdacht oder bestätigten Vorfall, im Anschluss steht die Aufarbeitung sowie die Reflexion und Überarbeitung der Präventions- sowie der Interventionsmaßnahmen an – die Nachsorge. In einer Einrichtung, in der ein bestehendes, erarbeitetes Schutzkonzept existiert und gelebte Wirklichkeit der Institution ist, sollte eine regelmäßige Reflexion des Schutzkonzeptes und den daraus resultierenden Maßnahmen Standard sein. Infolge eines unbegründeten Verdachts oder bestätigten Vorfalls ist sie in jedem Fall unumgänglich. Verschiedene Arbeitsbe-

reiche, die Teil des Schutzkonzeptes sind, wie Potenzial- und Risikoanalyse, Verhaltenskodex oder Partizipation und Beschwerdemanagement bedürfen eines erneuten Überarbeitungsprozesses. Ebenso kann eine Auffrischung des Wissensstandes über Täter*innen-Strategien oder Sexualpädagogik etc. sinnvoll sein (in Form von Fortbildungen o. ä.). Die Leitung der Einrichtung bzw. der Träger steht ebenso in der Verantwortung eigene Prozesse zu überdenken und zu überarbeiten, die z. B. mit Personalverantwortung im Zusammenhang stehen. Es empfiehlt sich, sowohl generell als auch im Anschluss an einen unbegründeten Verdacht oder bestätigten Vorfall, in Arbeitskreisen, Netzwerken und Qualitätsgemeinschaften einen regelmäßigen Austausch über Erfahrungen zu pflegen.

Im Anschluss an die Nachsorge gilt es wie zuvor regelmäßige Evaluationen und Reflexionen der aktuellen Maßnahmen durchzuführen und das Schutzkonzept der jeweiligen Einrichtung immer auf den aktuellen Stand zu bringen.⁸

INTERVENTION & UMGANG

6.6 MIT BETROFFENEN ÜBEN

Bei (sexualisierter) Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sollte jede Intervention gründlich geplant und vorbereitet werden. Blinder Aktionismus schadet mehr, als das dieser hilft. Zunächst muss zwischen dem Verdacht und einer Offenlegung durch Betroffene oder einer vermuteten Täterschaft unterschieden werden!

In Verdachtsfällen können sich Mitarbeiter*innen selbst Unterstützung suchen und über die eigenen Beobachtungen berichten. Ebenso kann es wichtig sein, mit möglichen Betroffenen das Gespräch zu suchen, um einen Verdacht zu ergründen und eine erste Vertrauensbasis zu schaffen.

Bei den Gesprächen mit den Kindern und Jugendlichen ist es wichtig das Vertrauensverhältnis mit den Betroffenen nicht durch die Ausübung von Druck zu belasten. Auch das weitere Vorgehen ist mit den Betroffenen altersentsprechend abzustimmen.¹

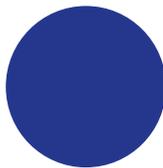
Vorbereitend für den Fall der Fälle kann es sinnvoll sein, wenn pädagogische Fachkräfte anhand von fiktiven Fallbeispielen üben, Interventionsfälle grob einzuschätzen und erste Verfahrensschritte festzuhalten. Des Weiteren ist es hilfreich sich mit Kommunikationstechniken zu befassen wie z. B. Kommunikationssperren, nonverbales und aktives Zuhören oder Fragetechniken zum Thema geschlossene und offene Fragen etc. und diese in Rollenspielen zu erarbeiten. Solche Kommunikationstechniken dienen insbesondere der eigenen Sicherheit, aber auch der eigenen Achtsamkeit im Bezug auf das eigene Verhalten in Gesprächssituationen, weniger dem Ziel psychotherapeutische Fähigkeiten zu entwickeln – das ist nicht die Aufgabe pädagogischer Fachkräfte.^{1,11,12}

*Blinder Aktionismus
schadet mehr,
als das dieser hilft.*

Handlungsempfehlungen für den Umgang mit Betroffenen:¹

- Reagiere ruhig und überlegt! Allzu heftige Reaktionen belasten betroffene Kinder und lassen sie meist erneut verstummen.
- Mache keine Vorwürfe, auch wenn das Kind/die jugendliche Person sich erst sehr spät anvertraut hat.
- Lobe das Kind/die jugendliche Person dafür, dass sie*er den Mut hat, sich anderen anzuvertrauen und sich Hilfe zu holen.
- Stelle in einem ruhigen Tonfall **offene** Fragen über den Ablauf der Handlungen. Gib dem Kind keine Details vor!
- Akzeptiere es, wenn das Kind/die jugendliche Person nicht (weiter-)sprechen will.
- Überfordere das Kind/die jugendliche Person nicht mit bohrenden Fragen nach Einzelheiten.

- Stelle sachlich fest, dass die Handlungen nicht in Ordnung, blöd, gemein ... waren.
- Stelle die Aussagen des Kindes/der jugendlichen Person nicht in Frage – auch wenn diese unlogisch sind oder scheinen.
- Diskutiere nicht darüber, ob das Kind/die jugendliche Person etwas falsch gemacht hat. Die Verantwortung für einen (sexualisierten) Übergriff trägt niemals das Opfer!
- Vermeide Forderungen nach drastischen Strafen für Täter*innen, sonst können sich betroffene Kinder und Jugendliche meist nicht (weiter) anvertrauen! Die Mehrzahl der Opfer möchte sich nicht dafür verantwortlich fühlen, dass der*die Täter*in ins Gefängnis kommt oder die Familie zerstört wird.
- Schütze das Opfer vor Kontakten mit dem*der Täter*in!
- Tröste und beruhige das betroffene Kind!
- Verspreche dem Opfer nichts, was nicht eingehalten werden kann.



Quellenangaben

- 1 vgl. Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche, AWO Bezirksverband Westliches Westfalen e.V., 2019
- 2 vgl. www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrung/; letzter Abruf: 17.03.23
- 3 vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8a.html letzter Abruf: 14.12.22
- 4 vgl. https://aba-fachverband.info/wp-content/uploads/Empfehlungen_DV__8aSGBVIII.pdf; letzter Abruf: 17.03.23
- 5 vgl. KVJS-Ratgeber: Kinderschutz in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Kommunalverband für Jugend und Soziales, 2019
- 6 vgl. Schutzkonzepte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten, AWO Bundesverband e.V., 2019
- 7 vgl. www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/8b.html; letzter Abruf: 14.12.22
- 8 vgl. Arbeitshilfe: Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen – Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen, 2. Auflage, Der Paritätische Gesamtverband, 2016
- 9 vgl. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/sexuelle-uebergrieffe-unter-kindern-und-jugendlichen> letzter Abruf: 17.03.23
- 10 vgl. www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fachinformationen/Abschlussbericht_RTKM.pdf?__blob=publicationFile letzter Abruf: 17.03.23
- 11 vgl. www.bjr.de/unterseite-gross-4; letzter Abruf: 17.03.23
- 12 vgl. www.landkreis-zwickau.de/download/jugend_schule/K41.pdf; letzter Abruf: 14.12.22



Prävention (sexualisierter) Gewalt Arbeitshilfe zur Erstellung von Schutz- konzepten in der OKJA

Herausgeber

ABA Fachverband Offene Arbeit mit Kindern
und Jugendlichen e.V.
Clarenberg 24
44263 Dortmund
<https://aba-fachverband.info>
aba@aba-fachverband.org

Redaktion: Stefan Melulis & Emily Heinemann
Lektorat: Oscar Borkowsky & Joke Förster
Satz & Layout: Ina Hengstler (inahengstler.de)

Dieses Dokument enthält Verknüpfungen zu Webseiten
Dritter (sog. *externe Links*). Auf deren Inhalte und Aktualität
haben wir keinen Einfluss. Für die fremden Inhalte kann
aus diesem Grund keine Gewähr übernommen werden.

Gefördert durch:

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen



AGOT
Arbeitsgemeinschaft Offene Türen
Nordrhein-Westfalen e.V.